

**Gemeinde Himmelpforten    B E B A U U N G S P L A N    Nr. 10 A**  
**" S c h u l - u n d   S p o r t a n l a g e n "**  
**mit örtlichen Bauvorschriften gemäß Nds. Bauordnung (NBauO)**

Teil 1

Begründung zum Bebauungsplan

Anmerkung: Die vorliegende Begründung zum Bebauungsplan Nr. 10 A wurde auf der Grundlage des Ratsbeschlusses vom 8.3.1993 zu vorgetragenen Anregungen und Bedenken überarbeitet. (Stand 5. August 1995 Teil 1)  
Angaben z.B. zur Einwohnerentwicklung wurden durch Darlegung neuerer Entwicklungsdaten ergänzt, die in Klammern gesetzt wurden und mit einer seitlichen Markierung im Text gekennzeichnet wurden.

In dieser Begründung wurde nicht auf die geplante Festsetzung einer Kindergatenfläche eingegangen, die erst später (nach 1993) beschlossen wurde. Diese Flächenauswahl wurde in einer gesonderten Begründung erläutert. (Stand 10.8.1995 Teil 2)  
Nur bei der Ermittlung des Stellplatzbedarfs, der Erläuterung von Baugrenzen und unter "Grünflächen" wurde der geplante Kindergarten erwähnt.

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 8.12.1986 (BGB1. I. S. 2253) zuletzt geändert am 23.11.1994 ( BGB1.I.S. 3486)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.1.1990 (BGB1.I.S.132) zuletzt geändert am 22.4.1993 (BGB1.I.S. 466)
- Planzeichen-Verordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGB1.I.S. 58)
- Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.6.1982 (Nds. GVBl. S. 226) zuletzt geändert am 9.9.1993 (Nds. GVBl.S. 359)
- §§ 56,97,98 und 91(3) der Nds. Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 13.7.1995 (Nds. GVBl. S. 199)

Geltungsbereich des Bebauungsplanes:

Gemarkung Himmelpforten, Flur 3, Flurstücke 95/4, 96/4, 100/3, 101, 112/2, 112/3, 112/1, 104/1, 110/5, 110/9, 110/10, 110/11 und  
Gemarkung Himmelpforten, Flur 4, Flurstücke 127/2 tlw., 60/1, 62/1, 63/2, 63/3, 71, 72, 73, 1 tlw.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 A wird wie folgt begrenzt:

im Norden            durch die Nordgrenze der Flurstücke 110/9 und 110/5, durch die Südgrenze des Flurstücks 105/26, durch die Nordgrenzen der Flurstücke 101, 100/3 und 95/4 der Flur 3, Gemarkung Himmelpforten und  
                         durch die Nordgrenzen der Flurstücke 73, 72, 71 der Flur 4, Gemarkung Himmelpforten und durch die Nordgrenze des Flurstücks 63/3 der Flur 4 auf einer Länge von 20 m

- im Osten durch die Ostgrenzen der Flurstücke 95/4 und 96/4 der Flur 3, Gemarkung Himmelpforten und durch eine Verlängerung der Ostgrenze des Flurstücks 96/4 innerhalb des Flurstücks 127/2 der Flur 4, Gemarkung Himmelpforten, durch die Ostgrenzen der Flurstücke 73 und 60/1 der Flur 4, Gemarkung Himmelpforten
- im Süden durch die Südgrenzen der Flurstücke 73, 72, 71, 63/3, 63/2, 60/1 (auf einer Länge von 47,0 m und durch eine Linie, die 5,0 m südlich der Südgrenze der Schulstrasse innerhalb des Flurstücks 1 der Flur 4, Gemarkung Himmelpforten, verläuft
- im Westen durch die Westgrenze des Flurstücks 101 auf einer Länge von 175 m, durch die Westgrenzen der Flurstücke 104/1, 110/9, durch die Westgrenze des Flurstücks 127/2 sowie deren Verlängerung nach Süden um 2,0 m und durch die Westgrenze der Flurstücke 62/1 und 60/1 der Flur 4, Gemarkung Himmelpforten

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 10 A werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Himmelpforten aufgehoben.

#### Allgemeine Begründung

Für eine Fläche im Osten der Ortslage Himmelpforten wurde der Bebauungsplan Nr. 10 aufgestellt, um Flächen für den Gemeinbedarf - Schul- und Sportanlagen - vorzubereiten. Dieser Bebauungsplan umfaßte ein Gebiet von ca 8,0 ha Grösse und wurde 1977 rechts-wirksam.

Im Planungsgebiet wurde das Schulzentrum Himmelpfortens "Porta-Coeli- Schule" errichtet, in dem Orientierungsstufe, Hauptschule und Realschule untergebracht sind. Nach dem Schulentwicklungsplan des Landkreises Stade (Entwurf 1990) gehörten zum Schuleinzugsbereich die Samtgemeinde Himmelpforten und Oldendorf.

Das Schulzentrum Himmelpforten besteht aus einem dreigeschossigen Schulgebäude mit 28 Allgemeinen Unterrichtsräumen, 15 Fachübungs-räumen, einem Computerraum.

Eine Dreifach-Sporthalle wurde ebenfalls im Planungsgebiet errichtet, ausserdem ein Schülersportfeld 50/70 m und ein Tartan-platz mit leichtathletischen Anlagen.

Schulhofflächen wurden von bepflanzten Wallanlagen umgeben. Das Schulzentrum Himmelpforten ist von der Schulstrasse aus zugänglich, an der auch Parkplätze hergerichtet wurden.

Nach dem o.g Schulentwicklungsplan sind die vorhandenen Gebäude und Räumlichkeiten für den ermittelten Bedarf im Jahre 2002 ausreichend bemessen. Allerdings fehlen noch Freisportanlagen für den Schulsport.

( In der Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes zum 1.1.1996) wurden abweichende Daten genannt, da der Schuleinzugsbereich um die Samtgemeinde Oldendorf verkleinert wurde. )

Im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Himmelpforten wurde an dem genannten Standort ein Sondergebiet mit den Symbolen " Schule, Sportanlage, Schwimmanlage " dargestellt.

Flächen für eine Schwimmanlage - kombiniertes Hallenfreibad - wurden bisher noch nicht geplant und müssen bei einer Weiterentwicklung im Bereich des Schulzentrums berücksichtigt werden.

Tennisanlagen sind im Süden der Ortslage Himmelpforten vorhanden und dort im Flächennutzungsplan als Sondergebiet dargestellt worden. Eine Erweiterung dieser Tennisanlagen am Staatsforst scheint mit den Zielen der Landschaftspflege nicht vereinbar. Daher wurde eine Konzentration von Anlagen für den Schulsport, für den Vereinssport und zur Deckung des allgemeinen Bedarfs der Gemeinde bzw. Samtgemeinde im Bereich des vorhandenen Schulzentrums angestrebt.

Somit bestehen mehrere Gründe, die Flächen für den Gemeinbedarf - Schule / Sport in Himmelpforten an der Schulstrasse zu vergrössern. Diese Gründe sind:

- Freisportanlagen für den Schulsport, insbesondere eine Kampfbahn Typ C, sind erforderlich;
- Flächen für eine Schwimmanlage müssen so vorbereitet werden, daß sie in den Gesamtkomplex eingefügt werden können;
- Anlagen für den Vereinssport wie Tennisanlagen und Einrichtungen für den allgemeinen Freizeitsport sollen dem Schulzentrum zugeordnet werden.

( In der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Himmelpforten wurden die genannten Planungsabsichten Himmelpfortens bereits berücksichtigt und erläutert. Die 7. Flächennutzungsplan-Änderung ist seit Februaus 1993 wirksam. )  
§ 8 BauGB wurde somit berücksichtigt.

#### Begründung für die Auswahl des Planungsgebietes

Es ist sinnvoll, unterschiedliche Arten von Sportanlagen an einem Standort zu konzentrieren. Daher war die Standortauswahl durch die vorhandenen Gemeinbedarfsanlagen vorgegeben.

Das Planungsgebiet liegt im Anschluß an Bereiche, die baulich genutzt sind und in denen Verkehrserschliessungsanlagen sowie Ver- und Entsorgungsanlagen vorhanden sind. Für die Auswahl der Flächen spricht somit, daß eine wirtschaftliche Versorgung möglich ist.

Durch den Bebauungsplan Nr. 10 A werden überwiegend Freiflächen in Anspruch genommen, die als Ackerflächen genutzt sind; entsprechend dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Stade werden keine Flächen in Anspruch genommen, die für die Landschaftspflege von besonderer Bedeutung sind.

Durch den Bebauungsplan können innerörtliche Wegeverbindungen verbessert werden, so daß Schul- und Sportgelände auch aus der südlichen Ortslage gefahrlos erreicht werden kann.

Die Schul- und Sportanlagen können am gewählten Standort so in die Ortslage eingefügt werden, daß Lärmbelästigungen in Nachbarbereichen nicht zu befürchten sind und daß andererseits ausreichende Freiräume zur Verfügung stehen, um das Sport- und Bewegungsbedürfnis der Bevölkerung angemessen zu befriedigen.

#### Beschreibung des Planungsgebietes

Das Planungsgebiet hat insgesamt eine Grösse von ca 15,0 ha. In den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde eine bereits bebaute Flächen an der Schulstrasse einbezogen, die eine Grösse von 0,58 ha aufweist.

Die Flächen im Planungsgebiet, die noch nicht von Anlagen für Schule und Sport in Anspruch genommen sind, werden zum grossen Teil als Acker genutzt.

Eine Fläche im Süden des Planungsgebietes, die für die Anlage

einer Regenwasserrückhaltefläche vorgesehen wurde, ist Bestandteil des Feuchtgrünlandkomplexes Teichenbruchsmoor.

Von der Schulstrasse nach Süden weist das Gebiet ein Gefälle von ca 1,50 m auf.

Nach der bodenkundlichen Standortkarte liegt das Gebiet im Bereich der grundwasserfernen Geest (Kennzahl 125). Frische, örtlich staunasse, meist steinige, lehmige Sandböden herrschen vor mit Lehm im Untergrund. Vergesellschaftung der Bodentypen: Braunerden, Pseudogley-Braunerden und Plaggenesche, örtlich Podsolgleye. Die potentiell natürliche Vegetation besteht aus Buchen-Traubeneichen-Wald und Eichen-Hainbuchen-Wald.

Durch bauliche Anlagen und Parkplätze sind ca 12 000 qm der Flächen im Planungsgebiet in Anspruch genommen; ca 7 000 qm Flächen sind durch Freisportanlagen genutzt. (Inzwischen ist eine zusätzliche Bebauung durch Errichtung einer Tennishalle vorhanden).

20 Bäume wurden im Planungsgebiet als zu erhaltend festgesetzt, dazu gehören einige erhaltenswerte Eichengruppen an der Schulstrasse.

Das Gebäude Forth 28 ist gemäß § 3(2) NDSchG in die Liste der Baudenkmale des Instituts für Denkmalpflege aufgenommen worden. Bei allen Planungen und Maßnahmen ist der Umgebungsschutz dieser baulichen Anlage (Wohnwirtschaftsgebäude) zu beachten.

#### Flächenbedarfsermittlung für Sportanlagen

Der Bedarf an Freisportanlagen wird auf der Basis folgender Grundinformationen ermittelt:

##### Bedarf der Einwohner

Nach der Richtlinie für die Schaffung von Erholungs-, Spiel- und Sportanlagen der Deutschen Olympischen Gesellschaft, III. Fassung 1976, müssen pro Einwohner 4 qm nutzbare Sportfläche zur Verfügung stehen. Bei diesem Wert handelt es sich um die Nettofläche. Bei der Ermittlung des Flächenbedarfs ist die Bruttosportfläche (mit Zuwegungen, Parkplatzflächen...) zu berücksichtigen, die in der Regel um die Hälfte bis 2/3 grösser als die Nettoflächen ist.

Die Einwohnerzahl im Grundzentrum Himmelpforten beträgt im Planungsziel (Jahr 2002) ca 4 000 Einwohner. In der Samtgemeinde Himmelpforten wurden nach Schulentwicklungsplan (Stand 1990) im Jahre 2002 ca 8 000 Einwohner erwartet.

(Diese Zielzahlen zur Einwohnerentwicklung sind inzwischen überholt. Die Einwohnerzahl im Grundzentrum Himmelpforten betrug am 30.6.1995 = 4 335, in der Samtgemeinde 8 790. Mit einem Einwohnerzuwachs in der Gemeinde und der Samtgemeinde Himmelpforten muß gerechnet werden. Denn die Samtgemeinde liegt innerhalb der Metropolregion Hamburg, für die ein Regionales Entwicklungskonzept erarbeitet wurde (September 1994). Danach wird prognostiziert, daß sich die Einwohnerzahl im Landkreis Stade bis zum Jahr 2 000 auf 189 000 erhöhen wird, bis zum Jahr 2010 auf 194 000.

Im gleichen Zeitraum sind in der Samtgemeinde Himmelpforten ca 800-900 zusätzliche Einwohner zu erwarten, im Grundzentrum Himmelpforten davon ca 450 - 500.)

Gemäß Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes zum 1.1.1996 beträgt die prognostizierte Einwohnerzahl der Samtgemeinde Himmelpforten 9 430 (2003) und 10 210 (2010).

Zur Deckung des Bedarfs der Einwohner der Samtgemeinde Himmelpforten stehen auch in Hammah, Düdenbüttel und Grossenwörden Flächen für Freisportanlagen zur Verfügung. Es wird aber davon ausgegangen, daß die Sportanlagen im Grundzentrum Himmelpforten zu einem gewissen Anteil allen Einwohnern der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde dienen sollen.

Entsprechend den o.g. Richtlinien, Beispiel 2, gliedert sich der Bedarf an Freisportanlagen wie folgt:

- 2 Spielfelder
- 4 Kleinspielfelder ( für Badminton, Basketball, Faustball, Volleyball, Hockey, Handball)
- Anlagen für Leichtathletik wie Kurzstreckenlaufbahn, Anlagen für Sprung, Wurf, Stoß sowie folgende Anlagen nach Wahl:
  - 400 -m- Laufbahn
  - 3 Freizeitspielfelder
  - Rollschuhbahn (Im Winter Eisbahn)
  - Spiel- und Gymnastikwiese
  - Trimm- und Fitness-Einrichtungen.

Die nutzbare Spielfläche muß entsprechend der ermittelten Einwohnerzahl 20 000 - 28 000 qm betragen.

#### Bedarf der Schulen

Entsprechend der o.g. Richtlinie ist für je 10 Klassen eine Übungseinheit erforderlich.

Bei 28 vorhandenen Klassen müssen in Himmelpforten 3 Übungseinheiten ( besser 4 ) zu Verfügung stehen, was einem Flächenbedarf von 26 000 bis 28 000 qm Bruttosportfläche entspricht ( netto 10 000 bis 12 000 qm Sportflächen ohne Nebenflächen).

Gemäß der Broschüre " Sportplätze " des Bundesinstituts für Sportwissenschaft ( 1992 ) sind mindestens folgende Anlagen zur Deckung des Bedarfs der Schulen erforderlich:

- 1 Rasenspielfeld , mindestens 62 x 94 m
- 3 - 4 Kleinspielfelder 27 x 45 m bzw. 27 x 54 m
- 6 Laufbahnen, Einzelbahn 1,22 x 130 m
- die Anlage einer zusätzlichen Laufbahn in Form einer Fitness-Strecke wird empfohlen
- 4 Kugelstoßringe / alternativ Turngarten 400 - 500 qm.

#### Schwimmanlage

Es soll die Möglichkeit offengehalten werden, in Himmelpforten ein Freibad, Hallenbad oder Hallenfreibad zu errichten.

Die Flächen sind so zu bemessen, daß eine Wasserfläche von mindestens 800 - 1 000 qm angelegt werden kann ( unterteilt in Schwimmer -, Nichtschwimmer -, Springer- und Planschbecken).

Daneben sind Flächen für eine Spiel- und Liegewiese, für sanitäre Einrichtungen und für gastronomische Angebote erforderlich.

#### Tennisanlage

Eine Tennisanlage in Himmelpforten sollte mindestens Raum für 5 - 6 Spielfelder bieten, wenn davon ausgegangen wird, daß ca 2,5 % der Einwohner Tennis spielen und daß für je 30 Spieler ein Tennisfeld zur Verfügung stehen sollte.

Es wird darauf hingewiesen, daß der Bedarf an Sportflächen sich aus einer Kombination der Bedürfnisse der Einwohner allgemein und der notwendigen Sportflächen der Schulen ergibt.

Die 4 Übungseinheiten, die für den Schulsport erforderlich sind, entsprechen im allgemeinen einem Bedarf von bis zu 3 000 Einwohnern.

In Himmelpforten sind demnach neben den Schulsportanlagen noch weitere Einrichtungen und Flächen für den Breitensport und den Vereinssport erforderlich.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß der Bebauungsplan Nr. 10 A notwendig ist, um Flächen für Sportanlagen wie die folgenden vorzubereiten:

- 1 Kampfbahn Typ C	13 000 qm netto
- 1 Übungsspielfeld 70 x 109 m	7 630 qm netto
- 1 Schüler-Fußballfeld 50 x 70 m ( vorhanden)	3 500 qm netto
- 2 Flächen f. Kleinfeldfußball 27 x 54 m	2 920 qm netto
- 2 Kleinspielfelder 27 x 45 m	2 430 qm netto
- Flächen f. Freizeitspiel m. Rodelbahn	ca 3 000 qm netto
- 1 Schwimmanlage mit Spiel- und Liegewiese	ca 3 500 qm netto
- 1 Trimm Laufbahn	ca 2 000 qm netto
- 1 Gymnastikwiese	ca 1 000 qm netto
- 1 Tennisanlage, bestehend aus	
5 Tennisfreiflächen und 1 Übungswand	3 287 qm netto
1 Dreifach-Tennishalle	2 280 qm netto

Darüber hinaus können innerhalb des Planungsgebietes weitere Sportanlagen wie Squash-Halle und Badminton-Anlage errichtet werden.

Der genannte Flächenbedarf entspricht im wesentlichen dem Modellraumprogramm, das in der Broschüre " Sportplätze" des Bundesinstituts für Sportwissenschaft für Gemeinden bis zu 7 000 Einwohner genannt wurde:

- 1 Kampfbahn Typ D	10 544 qm netto
- 1 Großspielfeld	7 630 qm netto
- 2 Kleinspielfelder	2 430 qm netto
- Freizeitspielfläche	ca 3 000 qm netto
- 1 Spiel- und Gymnastikwiese	1 000 qm netto
- 1 Trimbahn	2 300 qm netto
- 1 Rollschuhbahn	800 qm netto

Summe nutzbare Spiel- und Sportfläche

ca 28 000 qm

### Planungskonzeption

Grundlage der Planung sind folgende Überlegungen:

- vorhandene Anlagen wie Schülerfußballfeld und Schulgarten sollten erhalten bleiben;
- für die unterschiedlichen Sport- und Spielarten sollen entsprechend den verschiedenen Bedürfnissen getrennte Bereiche vorgesehen werden;
- lärmemittierende Anlagen sollen so geplant werden, daß benachbarte Wohnbereiche nicht beeinträchtigt werden;
- die notwendigen Anlagen sollen möglichst flächensparend im Gelände untergebracht werden, um Reserveflächen für sich ändernde Bedürfnisse erhalten zu können;
- die Gesamtanlage soll so geplant werden, daß sie abschnittsweise ausgebaut und auch in verschiedenen Abschnitten gesichert und gewartet werden kann.

## Verkehrerschliessung

Bisher konnte das Schulzentrum nur von der Schulstrasse aus erschlossen werden.

Durch den Bebauungsplan Nr. 10 A ergibt sich die Möglichkeit, eine zusätzliche Erschliessung für Fußgänger und Radfahrer vorzusehen.

Die Schulstrasse wird nach Süden um 5,0 m verbreitert. Innerhalb des Strassenprofils sind getrennte Flächen für den Fahrzeugverkehr, den ruhenden Verkehr und für Fußgänger - und Radfahrerverkehr möglich. Ausserdem wurden in diesem Strassenprofil Flächen für Bepflanzungen und zum Schutz des Umfeldes der erhaltenswerten Bäume vorgesehen. Die Schulstrasse soll im Sinne der Verkehrsberuhigung gestaltet werden, wobei ausreichende Bewegungsflächen für Schulbusse zu beachten sind.

Die Schulstrasse endet als Haupterschliessungsfläche im Bereich der vorhandenen und geplanten Parkplätze, auf denen mindestens 250 - 300 Fahrzeuge abgestellt werden können.

Von dieser Stelle aus dient eine Teilfläche des Flurstücks 127/2 als Fußweg und landwirtschaftlicher Wirtschaftsweg. Der Zuwegung zu den südlich angrenzenden Wirtschaftsflächen dient auch der vorhandene Weg innerhalb des Flurstücks 63/2.

Die genannten Wirtschaftswege sind zugleich Bestandteile eines Rundwegesystems, das innerhalb des Schul- und Sportzentrums vorgesehen wurde.

Die genannten Wege können teilweise als Trimpfad ausgelegt werden und von entsprechenden Trimm-Stationen begleitet werden.

Von dem vorhandenen Weg innerhalb des Flurstücks 63/2 ausgehend wurde ein Fußweg geplant, der über das Flurstück 60/1 und das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 11 zu der Strasse " in den Reddern " führt.

So ist einerseits für die Schüler aus dem südlichen Gebiet der Ortslage ein gefahrloser Weg zur Schule möglich, andererseits wird über diesen Weg eine Verbindung zwischen der aktiven Erholung im Sportzentrum und dem ruhigen Erholungsbereich im südlich benachbarten Waldgebiet ermöglicht.

Die Wege, die der inneren Erschliessung der Schul- und Sportanlagen dienen, sollen möglichst mit einer wasserdurchlässigen, begrünbaren Befestigung versehen werden.

Für die Anlage von Stellplätzen stehen im Planungsgebiet ca 1,0 ha Flächen zur Verfügung..

Der Bedarf an Stellplätzen wurde für jede Sportanlage und für die Schule gesondert ermittelt; eine Mehrfachnutzung der Plätze ist jedoch möglich, da die Einrichtungen zu unterschiedlichen Tageszeiten besucht werden.

Gemäß Anhang zu § 47 der Nds. Bauordnung entsteht folgender Stellplatzbedarf:

- für die Schule	ca 40 - 50	P
- für die Tennis - Anlage	ca 40	P
- für die Schwimm-Anlage	ca 25 - 40	P
- für Freisportanlagen ( 1 P je 250 qm Sportfläche und 1 P je 10 - 15 Besucher )	ca 130 - 150	P
( für die Kindertageseinrichtung ( 1 P für 20 - 30 Kinder )	ca 3	P
Gesamtbedarf	238 - 283	P

In dem Schallschutzgutachten, das als Anlage zu dieser Begründung gilt, wurde die Schalleinwirkung auf der Grundlage einer Stellplatzzahl von 366 P ermittelt. Dabei wurden die Standplätze für Schulbusse (P 17 und P 19) in die Berechnung mit eingebracht.

Wie in dem Gutachten auf S. 9 ausgeführt wird, sind in den Mengen Sicherheiten enthalten, da sämtliche Stellplätze nur in Ausnahmefällen gleichzeitig genutzt werden dürften.

Die Stellplatzflächen - abgesehen von den Schulbus-Standflächen - sind so bemessen, daß maximal 285 - 300 PKW abgestellt werden können. Damit ist die Fläche ausreichend bemessen, um auch bei Sonderveranstaltungen den Bedarf decken zu können.

Die Flächen für den ruhenden Verkehr können abschnittsweise entsprechend dem Fortschreiten des Ausbaus der Gesamtanlage hergerichtet werden.

Es wird empfohlen, die Stellplätze an der Westgrenze des Planungsgebietes nur in Ausnahmefällen ( Sonderveranstaltungen ) zu nutzen, um Konflikte zwischen der Sportnutzung und Nachbarflächen zu vermeiden.

### Planung

Nachdem eine Bedarfsermittlung und ein Vorentwurf vorlagen, wurde von der Gemeinde Himmelpforten ein Schallschutzgutachten zu diesem Planungsgebiet in Auftrag gegeben, das 1992 vorlag. Um die schalltechnischen Orientierungswerte in der Nachbarschaft des Planungsgebietes nicht zu überschreiten, wurde die Zuordnung der Anlagen wie im vorliegenden Bebauungsplan Nr. 10 A gewählt.

Die geplanten Anlagen im Planungsgebiet wurden nach mehreren Gesichtspunkten gegliedert ; wesentlich für die schalltechnische Beurteilung ist, daß Flächen und Einrichtungen, die für die Schule und den Schulsport bestimmt sind, eindeutig bezeichnet werden. In der Planzeichnung wurden sie mit einem "S" gekennzeichnet. Sollten Teile der Schulsportanlagen auch für den Vereinssport genutzt werden, so ist ein Einzelnachweis dazu erforderlich, daß Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden.

Demnach sind folgende Flächen der Nutzung durch die Schule vorbehalten:

- Schulgebäude,
- Kleinspielfelder im Nordwesten der Fläche,
- ein Teil der Stellplätze
- Sporthalle
- Gymnastikwiese
- Schulgarten
- Schülerfußballfeld.

Die Großspielfelder ( Kampfbahn Typ C und Spielfeld 70 x 109 m ) stehen für den Schulsport , den Vereinssport und den nicht organisierten Breitensport zur Verfügung.

Sie wurden so weit östlich im Planungsgebiet angeordnet, daß Immissionskonflikte vermieden werden können.

Dieser Fläche wurden überbaubare Flächen zugeordnet, in denen sanitäre Anlagen und gegebenenfalls eine gastronomische Einrichtung errichtet werden können.

Um Immissionskonflikte zu vermeiden, wurde eine Fläche für eine Schwimmanlage ebenfalls so weit wie möglich nach Osten - entfernt von bewohnten Bereichen - angeordnet.

Von einem Freibad bzw. einer Spiel- und Liegewiese können Schallemissionen ausgehen, die auf einen grossen Umkreis ( ca 120 m ) einwirken.

Daher wurde festgesetzt, daß offene Anlagen wie Spiel- und Liegewiese durch ein Gebäude von mindestens 6,0 m Höhe abgeschirmt werden. Für die Konfliktbewältigung ist es am günstigsten, wenn innerhalb der überbaubaren Flächen hier ein ungefähr L-förmiges Gebäude errichtet wird, das die Anlage nach Westen und Süden abschirmt.

Der Schwimmanlage kann eine Sauna zugeordnet werden.

Die Flächen für Tennisanlagen wurden so geplant, daß hier eine abgeschlossene Einrichtung geschaffen werden kann, in der sich auch Raum für Geselligkeit und Pflege des Vereinslebens bietet. Das Gebäude einer Tennishalle ( inzwischen bereits errichtet), kann durch Badminton - und/oder Squash-Anlagen eventuell ergänzt werden. Dieser Baukörper hat an seinem Standort auch die Funktion eines Schallschirmes zu übernehmen. Daher wurde das Gebäude am gewählten Standort festgesetzt. Innerhalb dieser überbaubaren Grundstücksfläche dürfen nur Gebäude errichtet werden. Falls die für eine Tennis- und Squash-Halle vorgesehene Fläche teilweise vorübergehend als Fläche für Freisportanlagen genutzt werden sollte, ist ein Einzelnachweis zu führen, daß die Immissionsrichtwerte in der Umgebung eingehalten werden können.

Die Flächen für Freizeitspiel wurden nördlich der Schwimmanlage vorgesehen.

Sie sind für die Allgemeinheit zugänglich und können - im Zusammenhang mit dem Schwimmbad - der sportlichen Betätigung von Familien Raum bieten.

Hier sind unterschiedliche Einrichtungen möglich wie Minigolf, Tischtennis, Speckbrett-Spiel, Boccia, Rollschuhbahn u.ä.

Ein Rodelberg wurde in die ohnehin notwendigen und teilweise vorhandenen Wallanlagen im Gelände integriert. Eine Trimmanlage ist an diesem Standort zu empfehlen.

Die beschriebene Hauptgliederung der Gesamtanlage in

- Schulbereich
- Großspielfelder
- Schwimmanlage
- Tennisbereich
- Freizeitspielbereich

ist durch den Bebauungsplan festgelegt.

Innerhalb der Einzelbereiche ist eine Abweichung von den Zeichnungen im Bebauungsplan möglich. Allerdings sind die Standorte von Gebäuden im Tennisbereich und im Schwimmbadbereich auf der Basis der Ergebnisse des Schallschutzgutachtens unveränderbar.

Anlagen wie Tennis, Schwimmbad, Freizeitspielbereich können auch für den Schulbetrieb genutzt werden. Dazu ist unabhängig vom Bebauungsplanverfahren zwischen Gemeinde und Vereinen eine Vereinbarung zu treffen bzw. ein Nutzungsvertrag abzuschließen. Es wird angestrebt, daß die Vereinssportanlagen mindestens an zwei Vormittagen pro Woche für den Schulsport der Gemeinde und der Samtgemeinde zur Verfügung stehen.

Zum Zeitpunkt des Aus- oder Umbaus von Freisportanlagen muß jederzeit sichergestellt sein, daß ausreichende Anlagen für die Durchführung der Bundesjugendspiele zur Verfügung stehen. Der Zeitplan für die Herrichtung von Freisportanlagen muß mit der Schulleitung der Porta-Coeli-Schule abgestimmt werden.

Nördlich der Schulstrasse wurde eine kleine Fläche in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 A eingezogen und nach dem Charakter der vorherrschenden Nutzung als Dorfgebiet festgesetzt.

In diesem Bereich ist das Gebäude Forth 28 als Baudenkmal gemäß § 3(2) NDSchG zu berücksichtigen.

Die Baugrenzen wurden hier so vorgesehen, daß der Blick auf die prägende bauliche Anlage mit Baumbestand nicht verstellt wird. In diesem Dorfgebiet liegt eine Vorbelastung durch den bestehenden Verkehrslärm vor. Dem schalltechnischen Gutachten kann entnommen werden, daß sich die Lärmbelastung innerhalb des Dorfgebietes aus Anlaß der Planung nur unwesentlich erhöht. Es wird empfohlen, Schallschutzvorkehrungen an Fenstern, Gebäudeaussenwänden und im Grundstücksfreiraum zu treffen, um die Aufenthaltsqualität in diesem Gebiet zu verbessern. Die geringfügige Abweichung von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes (WA-Gebiet) kann hier begründet werden.

Innerhalb des Dorfgebietes von 0,58 ha Grösse wurden fast alle Anlagen und Nutzungen gemäß § 5 Baunutzungsverordnung zugelassen. Ausgeschlossen wurden allerdings

- Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse (§ 5(2)4 BauNVO und
- Vergnügungsstätten (§ 5(3) BauNVO - unter Beachtung des Gebietscharakters und der Lage in der Nähe einer Bildungseinrichtung.

#### Maß der baulichen Nutzung

Überbaubare Grundstücksflächen wurden lediglich festgesetzt in den Bereichen

- Schule
- Sporthalle
- Schwimmen
- südlich der geplanten Schwimmanlage für sanitäre und gastronomische Einrichtungen
- Tennishalle
- Dorfgebiet
- ( Kindertageseinrichtung, siehe Teil 2 dieser Begründung).

Innerhalb der Gemeinbedarfsflächen ist das Maß der baulichen Nutzung durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl und einer maximal zulässigen Geschößzahl bzw. einer maximal zulässigen Gebäudehöhe hinreichend bestimmt.

Innerhalb des Dorfgebietes sind nur eingeschossige Einzel- und Doppelhäuser in offener Bauweise zugelassen. Grundflächenzahl (0,3) und Geschößflächenzahl (0,4) wurden so gewählt, daß die Bebauung an die Umgebungsnutzung angepaßt bleibt. Die Geschößflächenzahl darf durch Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen maximal bis 0,5 überschritten werden.

Nebenanlagen, die Gebäude sind, müssen im Dorfgebiet innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.

Innerhalb der Flächen für Freisportanlagen sind nur zweckgebundene untergeordnete bauliche Anlagen zulässig wie Schuppen, Unterstände u.ä. Solche Anlagen dürfen innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf auch ausserhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden. (siehe textl. Festsetzung Nr. 10.)

## Grünflächen, Flächen für Bepflanzungen

Innerhalb des Planungsgebietes sind umfangreiche Baum- und Strauchbestände und Wallanlagen vorhanden, die weitgehend erhalten werden sollen.

Ergänzend wurden im Bebauungsplan festgesetzt:

- Flächen für Wallanlagen am Rande des Planungsgebietes
- Flächen für waldartige Bepflanzungen
- Regenwasserrückhaltefläche mit Randbepflanzungen
- Flächen für Bepflanzungen innerhalb von Verkehrsflächen und Parkplätzen
- Kinderspielplatzflächen
- öffentliche Grünflächen für Freisportanlagen mit begrünten Nebenflächen.

Am Westrand des Planungsgebietes dienen die geplanten Wallanlagen der Abschirmung von Parkplätzen und dem Lärmschutz und sind in einer Höhe von 3,0 m erforderlich. Diese Wallhöhe kann unterschritten werden, wenn die geplanten Parkplätze teilweise "verkapselt" werden, d.h. es werden Schutzdächer (z.B. Holzkonstruktionen) errichtet, die den Verkehrslärm abschirmen. (siehe Anlage)

Alle übrigen Bepflanzungen übernehmen - neben der Aufgabe der Landschafts- und Ortsbildpflege - auch die Funktion des Lärmschutzes. Denn es wird im schalltechnischen Gutachten ausgeführt:

"Für die Ergebnisse der Lärmprognose besteht Sicherheit. Insgesamt besteht innerhalb des Plangebietes eine Zusatzdämpfung durch Bewuchs, die nicht quantifiziert worden ist, für die Lärmeinwirkung allerdings als Sicherheit gelten kann."

Sämtliche Gemeinbedarfsflächen wurden von Flächen für die Bepflanzung und Verwallung umgeben, die fast durchgehend eine Breite von 10,0 m aufweisen. Innerhalb dieser Flächen sind Erdwälle von mindestens 1,0 m Höhe (im Innenbereich und an der Kindertageseinrichtung) und von mindestens 2,0 m (in den Randbereichen) aufzuwerfen und mit Anpflanzungen aus standortheimischen Gehölzen, Bäumen und Unterpflanzungen herzurichten. (siehe textliche Festsetzung Nr. 7)

Bepflanzungen müssen in einem gegenseitigen Abstand von maximal 1,50 m angelegt werden; Bäume müssen in einem Abstand von maximal 10,0 m angepflanzt werden.

Diese Bepflanzungen dienen

- dem Ausgleich für unvermeidbare Flächenversiegelungen
- dem Lärmschutz
- dem Windschutz
- dem Sichtschutz
- der Ortsbildpflege.

Die Bepflanzungsflächen haben auch die Aufgabe, den Grenzbereich zwischen Siedlungsflächen und freier Feldmark klar zu markieren. Notwendige Ballfangzäune an Freisportanlagen müssen in die Bepflanzungen integriert werden.

Um ein Einfügen der kompakten Anlage in den Landschaftsraum zu erleichtern, wurden den geplanten Wallanlagen Pflanzflächen vorgelagert, um den Übergang zur offenen Feldmark zu erleichtern. Hier sollen Gruppen aus standortheimischen Gehölzen angepflanzt werden.

Das im Bebauungsplan festgesetzte System von vorhandenen und geplanten Bepflanzungsflächen dient der Gliederung des großräumigen Geländes und der Abschirmung der unterschiedlichen Nutzungsareale. Durch das Wege- und Pflanzsystem werden Einzelbereiche abgetrennt, die als geschlossene Einheiten gepflegt und gewartet werden können.

Dem Klimaschutz und Milieuschutz dienen die festgesetzten Flächen

für Bepflanzungen innerhalb der Strassenflächen und der Flächen für den ruhenden Verkehr.

Die geplante Regenwasserrückhaltefläche dient in ihrer Lage am Rande eines Grünlandkomplexes der Landschaftspflege und dem Schutz des Wasserhaushaltes.

Die offenen Vegetationsflächen im Planungsgebiet haben insgesamt eine Grösse von ca 3,0 ha, d.h. daß ca 1/5 der Gesamtfläche einer natürlichen Nutzung vorbehalten bleiben soll. Darüber hinaus sollen auch die verbleibenden Freiflächen zwischen den vorhandenen und geplanten Spielfeldern mit einer Rasendecke versehen werden.

Gemäß textlicher Festsetzung Nr. 12 ist eine Begrünung von Wandflächen im Planungsgebiet vorgesehen. Durch die Berankung grosser Gebäudekomplexe wie z.B. der Tennishalle wird ein Einfügen in das Orts- und Landschaftsbild erleichtert.

### Naturschutz und Landschaftspflege

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege müssen gem. § 8 a des Bundesnaturschutzgesetzes in der Bauleitplanung abgewogen werden.

Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild müssen - auf der Grundlage einer Bestandsbewertung, der Zielaussagen des Landschaftsrahmenplanes und gemeindlicher Ziele und Grundsätze der Landschafts- und Ortsentwicklung - bewertet werden. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung und zum Ausgleich von Eingriffswirkungen sind vorzusehen.

Ausserdem ist der Gesichtspunkt des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden zu berücksichtigen.

### Zustand des Planungsgebietes

ökologische Landschaftseinheit: grundwasserferne Geest, südlich angrenzend Niedermoor

Bodentyp: Geest, Braunerden, Podsolgley-Braunerden und Plaggenesche, örtlich Podsolgleye

Bodenart: frische, örtlich staunasse, meist steinige, lehmige Sandböden mit Lehm im Untergrund, örtlich im Unterboden

potentiell natürl. Vegetation: Buchen-Traubeneichen-Wald, Eichen-Hainbuchen-Wald

Grundwasserneubildungsrate: im Osten des Gebietes 50 -100 mm/Jahr (gering), im Westen 200-250 mm/Jahr mittel

Im Landschaftsrahmenplan wurden keine "wichtigen Bereiche" im Planungsgebiet oder dessen Nähe bezeichnet. Die Ortslage Himmelpforten wurde als Standort der Breitflügelfledermaus benannt.

Die Flächen im Planungsgebiet nördlich der Schulstrasse, die noch nicht bebaut sind, sind als Acker genutzt oder es handelt sich um junge Ackerbrache.

Südlich der Schulstrasse und östlich der vorhandenen Turnhalle sind

intensiv genutzte Ackerflächen vorhanden, ausserdem Ackerflächen und beweidetes Grünland. Die Nutzung dieser letztgenannten Flächen wurde in den vergangenen Jahren häufig gewechselt, so daß Bodenstrukturen gestört wurden.

Vorhandener Bewuchs im Planungsgebiet besteht überwiegend aus ca 15 Jahre alten Anpflanzungen aus Laubgehölzen und Bäumen wie Eiche, Buche, Eberesche, Hasel; nördlich der Schulstrasse sind einige ältere Eichengruppen zu berücksichtigen, die in der Planunterlage einge- messen wurden.

Im Süden des Planungsgebietes wurde eine Fläche als Regenwasser- rückhaltefläche geplant, die am Rande des Grünlandkomplexes am Himmelpfortener Laufgraben gelegen ist.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Stade wurde eine Bewertung durch einen Landschaftsplaner nur für diese Fläche vorgenommen.

Die Bewertung wurde im Juni 1993 durch das Landschaftsplanungsbüro Sumfleth vorgenommen und ist Bestandteil dieser Begründung.

Nach dieser Bewertung handelt es sich um ein typisches Wirtschaftsgrünland, mesophil, das vergleichsweise arten- reich ist.

Die Landschaftseinheit "Grundwasserferne Geest" ist nach ihrem vorliegenden Charakter sehr weit von dem Leitbild entfernt, das im Landschaftsrahmenplan für diese Einheit wie folgt gezeichnet wurde:

"Durch kleinparzellige, extensive Acker- und Grün- landnutzung, reich strukturiert durch Wallhecken, Hecken, Feldgehölze, Baumgruppen sowie viele klei- nere (kleiner als 10ha) und mittlere (größer als 10ha) Laubwaldflächen und einige weitere große Laubwälder (größer als 100ha) neben den bereits vorhandenen zeigt sich die grundwasserferne Geest als eine vielfältige, an Arten und Lebensgemein- schaften reiche und vom Landschaftsbild her typi- sche Landschaftseinheit. Die Wälder, Heiden, Gehöl- ze, Hecken und Brachflächen sind untereinander oder durch Vernetzungselemente wie Saumbiotope, krautig- grasige Raine, Acker- und Wegrandstreifen, Gehölz- streifen in einem übergreifenden Vernetzungssystem miteinander verbunden."

Die gemeindlichen Entwicklungsziele für das Planungsgebiet können wie folgt zusammengefaßt werden:

- durch Anlagerung geplanter Gemeinbedarfseinrichtungen an vorhandene soll eine Mehrfachnutzung von Einrichtungen erreicht werden, wo- durch der Flächenverbrauch gemindert wird;
- die Ortsentwicklung östlich der Strasse "Forth" soll durch die Gemeinbedarfseinrichtungen ihren Abschluß finden;
- Die Flächen des Teichenbruchsmoors sollen als Frischluftschneise von Bebauung freigehalten werden;
- das großflächige Planungsgebiet muß durch lineare Grünelemente entsprechend dem Leitbild des Landschaftsrahmenplanes gegliedert werden;
- Lebensräume für die heimische Flora und Fauna sollen an öffent- lichen Gebäuden (Fledermäuse, Vögel) und in ungestörten Pflanzflächen geschaffen werden.
- Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild sollen am Ort der Einwirkung kompensiert werden.

Zum Flächenverbrauch ist auszuführen:

Grosse Teile des 14,98 ha grossen Bebauungsplangebietes sind bereits baulich genutzt als

- Fläche für das Schulgebäude
- Fläche für die Sporthalle
- Fläche für den Pausenhof

- Flächen für Parkplätze
- Flächen für Freisportanlagen
- Fläche des Dorfgebietes.

Inzwischen wurde auch eine Tennishalle im Planungsgebiet errichtet.

Flächen für Freisportanlagen und eine Schwimmanlage wurden seit langem in der Nähe des Schulzentrums geplant und sind auch an diesem Standort sinnvoll (Bebauungsplan Nr. 10 aus dem Jahre 1977).

Demnach bleiben 5-6 ha Flächen im Planungsgebiet, die bisher nicht genutzt oder überplant waren.

Dieser Flächenbedarf wurde eingehend begründet.

Er ist umso mehr begründet, da - wie dargelegt - die Einwohnerzahl in Himmelpforten stark zugenommen hat und auch voraussichtlich weiter wachsen wird.

Daher muß Vorsorge getroffen werden, damit Flächen für den Bedarf der Schulen und für die Freizeiterholung der Einwohner an geeigneter Stelle freigehalten werden.

Die Anlagen sind so konzipiert, daß das Planungsgebiet von Westen nach Osten abschnittsweise bebaut und genutzt werden kann. Die östlich gelegenen Flächen können ggf. zu einem späteren Zeitpunkt einer baulichen Nutzung zugeführt werden, so daß die bisherige landwirtschaftliche Nutzung auf längere Sicht weiter betrieben werden kann.

Durch die vorliegende Planung wurden Grund und Boden nur im unbedingt erforderlichen Umfang in Anspruch genommen. Durch die Konzentration von Gemeinbedarfseinrichtungen können z.B. Flächen für den fließenden und ruhenden Verkehr eingespart werden. Ausserdem ist die Planung so angelegt, daß abschnittsweise nur die in absehbarer Zeit erforderlichen Flächen überplant werden können.

### Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild

Durch den Bebauungsplan werden Eingriffe in unterschiedliche Naturgüter vorbereitet. Die Bewertung erfolgt in drei Stufen:

- von geringer Bedeutung
- von allgemeiner Bedeutung
- von besonderer Bedeutung.

#### Boden

Einwirkungen auf Bodenstrukturen werden durch Versiegelungen und Bodenbewegungen verursacht. In den bisher un bebauten Bereichen gehen Bodenfunktionen wie Filterung und Absorption verloren. Es handelt sich um stark überprägte Naturböden, der Eingriff ist wegen seiner Grösse als allgemein zu bewerten.

#### Wasser

Versiegelung und Bebauung von Flächen führen zu einer verminderten Versickerung von Oberflächenwasser im Boden. Dagegen wird Oberflächenwasser einer Rückhaltefläche im Planungsgebiet zugeführt. Der Eingriff ist als gering bis allgemein zu bewerten.

#### Luft/Klima

Die Flächen sind ca zur Hälfte bereits stark beeinträchtigt. Kaltluft erzeugende Flächen werden durch Versiegelung verringert; die Lufttemperatur wird durch Heizung und Abgase erhöht. Eine Durchlüftung des Planungsgebietes bleibt jedoch erhalten durch

- Öffnung nach Osten
- Pflanzriegel.

Der Eingriff ist als gering zu bewerten.

#### Vegetation/Fauna

Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten sind im Planungsgebiet nicht

bekannt. Auch im Bereich des Grünlandes ist eine zeitnah wieder herstellbare Vegetation vorhanden. Innerhalb der großflächigen Bepflanzungsflächen und an öffentlichen Gebäuden lassen sich Nist- und Unterschlupfmöglichkeiten für die heimische Fauna herstellen. Der Eingriff ist als gering zu bewerten.

#### Orts- und Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird beeinträchtigt, da die geplanten Nutzungen in freie Feldmark hineinwirken.

Durch Beachtung landschaftstypischer Strukturen, Abschirmen des Siedlungsraumes zur freien Landschaft, Wahl ortstypischer Farben und Materialien an Gebäuden, Erhalten von Bewuchs und Bepflanzung mit standortheimischen Arten wird erreicht, daß die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als gering bis allgemein zu bewerten ist.

Der Zustand im Planungsgebiet, seine Bedeutung für Natur und Landschaft und die durch den Bebauungsplan vorbereiteten Nutzungen wurden gegenübergestellt, um abwägen zu können, welche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild hervorgerufen werden und durch welche Vermeidungs-, Minderungs- oder Kompensationsmaßnahmen ein Ausgleich für Einwirkungen erreicht werden kann. Da bereits eine Abstimmung über die Eingriffsbeurteilung nach Rheinhausen-Pfalz-Modell im Januar 1993 mit der Unteren Naturschutzbehörde erreicht wurde, wird dieses Modell weiterhin der Abwägung zugrunde gelegt.

#### Der Vermeidung von Eingriffswirkungen dienen:

- Begrenzung der Flächenversiegelung
- Verwenden wasserdurchlässiger Materialien für die Befestigung von Wegen und Stellplätzen
- Versickern von Oberflächenwasser im Planungsgebiet
- Beschränkung von Werbeanlagen
- Wahl ortstypischer Farben und Materialien an Gebäuden
- Erhaltung von Baumbeständen und Bewuchs
- Anlagerung des Baugebietes an bereits baulich genutzte Flächen
- Südorientierung von Gebäuden zur Nutzung der Solarenergie und Vermeidung der Aufwärmung

#### Der Minderung und dem Ausgleich von Eingriffswirkungen dienen:

- Anlage von standortheimischen Bepflanzungen in einer Gesamtgröße von ca 3,0 ha
- Bepflanzungen innerhalb von Verkehrsflächen und Parkplätzen
- Anlage von Wandbegrünungen
- Anlage einer Regenwasserrückhaltefläche mit Randbepflanzungen aus Schilf, Weiden, Röhricht..
- Anlage von Nisthilfen

Durch die beschriebenen Maßnahmen wird ein Ausgleich für Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild erreicht.

Die Absicherung der Maßnahmen in der nachstehenden Tabelle erfolgt durch textliche und zeichnerische Festsetzungen im Bebauungsplan. Da der größte Teil der Flächen im Planungsgebiet von der öffentlichen Hand gepflegt und unterhalten wird, ist sichergestellt, daß die Freiflächen und Bepflanzungsflächen entsprechend den Festsetzungen und Empfehlungen des Bebauungsplanes gestaltet werden, so daß die genannten Funktionen zum Schutz des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erfüllt werden. Die Gemeinde wird dafür sorgen, daß Verwallungen und Bepflanzungen jeweils spätestens nach Fertigstellung eines Bauabschnitts im Planungsgebiet angelegt werden, damit eine Einbettung des Gebietes in den Landschaftsraum möglichst frühzeitig erreicht wird. Die Festsetzungen zum Schutz des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege, die für das Dorfgebiet getroffen wurden, werden von den Grundstückseigentümern im Falle von Um- oder Erweiterungsbauten beachtet.

Bewertung von Flächen zur Bestimmung von Ausgleichsmaßnahmen und Ausgleichsflächen  
gemäß Nds. Naturschutzgesetz  
Grundlage : Biotopwerttabelle, siehe Verfügung der Bezirksregierung Rheinhesen-Pfalz vom 15.3.89

Anmerkung: Die o.g. Verfügung ist von der zuständigen Stelle inzwischen zurückgezogen worden.  
Um Anhaltswerte zu ermitteln, ist die Tabelle nach wie vor verwendbar.

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 10 A der Gemeinde Himmelpforten hat eine Gesamtgröße von 14,98 ha.

#### B e s t a n d

Biotoptypen	Größe	Wertstufe	Wertpunkte
a.) Schulfläche mit Pausenhof, Schulgarten und Parkplätzen	2,134 ha	0,1	2 134
b.) Sporthalle mit Tartanbahn u. Nebenflächen	0,731 ha	0,1	731
c.) Sportplatz mit Nebenflächen	0,42 ha	0,1	420
d.) Tennishalle vorhanden	0,2 ha	0,0	0
e.) Strassen und Wege tlw. befestigt	0,758 ha	0,1	758
f.) vorhandene bepflanzte Wallanlagen	0,51 ha	0,6	3 066
g.) Dorfgebiet, bebaut m. Gartenflächen	0,58 ha	0,3	1 740
h.) Ackerfläche südl. der Schulstrasse	3,795 ha	0,3	11 385
i.) Ackerfläche nördlich der Schulstrasse	3,50 ha	0,3	10 500
j.) z.Z. nicht genutzte Grün/Ackerfläche westlich der Sporthalle	1,12 ha	0,3	3 366
k.) z.Z. nicht genutzte Grün/Ackerfläche am Westrand des Planungsgebietes	0,89 ha	0,3	2 670
l.) mesophiles Grünland im Süden	0,345 ha	0,4	1 380
Summe Wertpunkte Bestand	14,983 ha		38 150

#### P l a n u n g ( ohne Kindergartenfläche)

Die Positionen a.) - g.) bleiben unverändert	5,333 ha		8 849
Spielfeldflächen (Großspielfelder) mit Zuwegung	ca 2,2 ha	0,1	2 200
Spielfeldnebenflächen m. Grasdecke (Großspielfelder)	ca 0,806 ha	0,3	2 418
Kleinspielfelder und Freizeitspiel	ca 0,793 ha	0,1	793
Kleinspielfeldnebenflächen m. Grasdecke und Rodelberg mit Wegen	ca 0,695 ha	0,3	2 085
Schwimmanlage - versiegelt	ca 0,3 ha	0	0
Schwimmanlage Nebenflächen	ca 0,34 ha	0,3	1 020
Tennis/Squash-Halle geplant	ca 0,11 ha	0	0
Tennishalle -Nebenflächen	ca 0,21 ha	0,3	630
Tennis-Freiplätze	ca 0,32 ha	0,1	320
Tennis-Freiplätze - Nebenflächen	ca 0,365 ha	0,3	1 095
geplante bepflanzte Wallanlagen	ca 1,61 ha	0,6-0,65	9 660- 10 465
Parkplatzflächen geplant wassergebunden	ca 0,759 ha	0,1-0,2	759- 1 518
Laubmischwald ,Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und Unterpflanzungen	ca 0,53 ha	0,8	4 240
Regenwasserrückhaltefläche mit Feucht- vegetation und flächenhafte Bepflanzung	0,345 ha		
davon Rückhaltefläche m. Schilfgürtel	0,16 ha	0,6	960
Laubmischwald	0,185 ha	0,8	1 480
Anpflanzen von Alleebäumen u. Baumgruppen			300
Wegflächen wassergebunden -sofern nicht in andere Flächen eingerechnet	ca 0,1 ha	0,1 - 0,2	100 - 200
Kinderspielplätze	0,172 ha	0,5	860
Summe Wertpunkte Planung			37 769 - 39 433

Ein Ausgleich ist somit innerhalb der Fläche des Planungsgebietes erreichbar.  
Der ergänzenden Kompensation dienen u.a. Wandbegrünungen, Anlage von Mischhilfen, Brauchwassernutzung.

### Biotopwerttabelle für die Bilanzierung der Eingriffsplanung

Biototyp		Wertfaktor	Biototyp		Wertfaktor
1.	Versiegelte Flächen	0,0	13.	Extensive Grünlandnutzung	0,7
2.	Wassergebundene Decke, Pflasterflächen	0,1	14.	Baumschulen, Obstplantagen	0,4
3.	Begrünte Dachflächen, Rasengitterflächen, übererdete Tiefgarage	0,2	15.	Streuobstwiesen	0,9
4.	Intensiv bewirtschaftete Ackerfläche, Rebfläche mit Wildkräutern	0,3	16.	Brachflächen / Sukzessionsflächen (soweit nicht Ziffer 24)	0,7
5.	Extensive Ackerfläche, Rebfläche mit Wildkräutern	0,8	17.	Naturnaher Wald mit Unterwuchs	0,9
6.	Gartenflächen, private Grünflächen in Industrie- und Gewerbegebieten	0,3	18.	Laub-Mischwald, Laub-Nadel-Mischwald	0,8
7.	Gartenflächen, private Grünflächen in Misch- und Wohngebieten (Hausgärten)	0,4	19.	Nadelwald	0,5
8.	Kleingartenanlagen	0,4	20.	Feldgehölze / Hecken / stufige Waldränder	0,7
9.	Öffentliche Grünfläche	0,5	21.	Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen	0,8
10.	Öffentliche Grünfläche, Parkanlage mit altem Baumbestand, extensiver Pflege und Nutzung, Erholungswald	0,8	22.	Unbelastete Gewässer mit Ufersaum	0,8
11.	Flächen mit Festsetzungen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gemäß § 9 Abs. 1, Nr. 20 und 25 BauGB)	0,6	23.	Fischereilich genutzte Teiche, Freizeitgewässer	0,4
12.	Intensive Grünlandnutzung	0,4	24.	Biototypen nach § 24 LPflG (z.B. Röhricht, Hochstaudenbereiche, Feuchtwiesen, Bruchwälder, Dünen, Trockenrasen, Ufersäume u.a.)	1,0

Quelle: Verfügung der Bezirksregierung Rheinhessen - Pfalz vom 15.03.1989 zum Vollzug des Landespflegegesetzes, Beitrag zum § 17 Landespflegegesetz - Landschaftsplanung in der Bauleitplanung

## Festsetzungen gemäß Nds. Bauordnung

Für alle Aussenwand- und Dachflächen wurden nur Materialien und Farben mit matter Oberfläche zugelassen, damit sich die baulichen Anlagen möglichst unaufdringlich in die Umgebung einfügen.

Auch im Falle einer wesentlichen Veränderung bestehender baulicher Anlagen sollen an Aussenwandflächen nur Farbtöne wie rot/rotbraun, braun, grün oder hellgrau verwendet werden. Kleinflächig wurden auch andere Farbgebungen zugelassen.

Da vorhandene prägende Gebäude im Planungsgebiet wie Schule und Sporthalle mit einem Flachdach versehen sind, wurde auf eine Festsetzung der Dachform innerhalb der Gemeinbedarfsfläche verzichtet. Es wird aber empfohlen, bei ergänzenden Bauten im Planungsgebiet möglichst geneigte Dächer zu wählen.

Innerhalb des Dorfgebietes sind nur Sattel-, Krüppelwalm- oder Pultdächer mit einer Mindestneigung von 40 ° zulässig. Diese Festsetzung dient auch der Gestaltung des Umfeldes des Baudenkmals Forth 28.

Festsetzungen zu Einfriedungen und zur maximal zulässigen Grundstücksflächenversiegelung ( im Dorfgebiet) dienen dem Ziel, das Grünvolumen im Planungsgebiet zu vergrössern.

Festsetzungen zu Werbeanlagen wurden getroffen, um beunruhigende Elemente aus dem Landschaftsraum fernzuhalten. Die Beschränkungen betreffen die Höhenlage, Grösse und Beleuchtungsart von Werbeanlagen.

## Bodenordnung

Der größte Teil der Flächen für Schule und Sportanlagen befindet sich im Eigentum der Samtgemeinde und der Gemeinde Himmelpforten, die bemüht sind, die restlichen Flächen zu erwerben und entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu nutzen. Soweit private Träger oder Vereine einzelne Sportanlagen übernehmen werden, wird eine Verpachtung der Flächen vorgesehen.

Innerhalb des Dorfgebietes berücksichtigt die Planung bestehende Eigentumsverhältnisse.

Bodenordnende Maßnahmen sind voraussichtlich nicht erforderlich.

## Landwirtschaft

Die Zuwegung zu Wirtschaftsflächen, die dem Planungsgebiet benachbart liegen, bleibt unverändert. Auf Wegeflächen, die der Landwirtschaft dienen, wurde bereits im Abschnitt "Verkehrerschliessung" eingegangen. Die geplanten Bepflanzungen und Verwallungen am Rande des Bebauungsgebietes dienen der Vermeidung von Konflikten zwischen Sportnutzung und Gemeinbedarfseinrichtungen und angrenzender landwirtschaftlicher Nutzung.

## Immissionsschutz

Das Schallschutzgutachten vom 5.8.1992, das Bestandteil dieser Begründung ist, kommt zu dem Ergebnis, daß unter Beachtung bestimmter Maßnahmen und Beschränkungen dem vorliegenden Bebauungsplan nicht entgegen steht.

Die im Gutachten genannten Maßnahmen wurden in den textlichen Festsetzungen Nr. 1 und 2 und unter a. und b. berücksichtigt, ausserdem in der Zuordnung der geplanten Anlagen im Gelände.

Das Gutachten legt unter Punkt 5.6, S. 16 ff. einige alternative Lösungsmöglichkeiten dar. Diese Alternativen betreffen den Bereich südlich der Schulstrasse und westlich des Planungsgebietes. Im Bebauungsplan wurde die Lösung gewählt, die unter 5.6.2 b im Gutachten angesprochen wurde, nämlich: die Stellplätze sollen so abgeschirmt werden, daß die Immissionsrichtwerte innerhalb des zukünftigen angrenzenden Wohngebietes eingehalten werden. Zu dem Zeitpunkt, da die Flächen zwischen der Strasse "Forth" und dem Planungsgebiet für eine Bebauung vorbereitet werden, wird zu prüfen sein, ob die Immissionsrichtwerte zeitweilig überschritten werden, so daß Maßnahmen wie weitere Abschirmungen oder spezielle Gebäudeanordnungen vorgesehen werden müssen.

### Technische Versorgung

Da das Planungsgebiet bereits teilweise bebaut ist, sind Anlagen der technischen Ver- und Entsorgung vorhanden und können ergänzt werden.

Die Stromversorgung erfolgt durch Anschluß an die Versorgungsanlagen der Überlandwerk - Nord - Hannover AG. Freileitungen sind im Planungsgebiet nicht zu berücksichtigen. Der Standort einer Trafostation wurde in die Planzeichnung aufgenommen.

Für den Netzausbau der Deutschen Post AG stehen Flächen in öffentlichen Strassen und Wegen zur Verfügung. Beginn und Ablauf von Erschliessungsmaßnahmen und Baumaßnahmen anderer Leitungsträger müssen dem zuständigen Fernmeldeamt rechtzeitig bekanntgemacht werden, um eine Koordinierung der Maßnahmen erreichen zu können.

Von vorhandenen oder geplanten Richtfunktrassen ist das Planungsgebiet nicht betroffen.

Das Planungsgebiet liegt innerhalb der Schutzzone III des Wasserwerks Himmelpforten. Die Bestimmungen der Schutzzone-Verordnung vom 1.2.1971 sind bei allen geplanten Maßnahmen zu beachten. Baumaßnahmen und Schmutzwasserbeseitigung müssen entsprechend der Bestimmungen des Schutzzonekatalogs durchgeführt werden, damit die Grundwasserbeschaffenheit nicht beeinträchtigt wird.

Eine Satzung des Landkreises Stade regelt den Anschluß aller bebauten Grundstücke an die öffentliche Müllentsorgung.

Eine Gasversorgung ist im Planungsgebiet über die Anlagen der Stadtwerke Stade möglich. Vor Beginn von Ausbaumaßnahmen ist der Versorgungsträger zu benachrichtigen, damit die Verlegung von Erdgasversorgungsleitungen veranlaßt und mit anderen Baumaßnahmen koordiniert werden kann.

Die Wasserversorgung wird durch die Anlagen des Trinkwasserverbandes Stader Land sichergestellt. Errichtung und Standorte von Feuerlöscheinrichtungen müssen von der Gemeinde mit dem Verband abgestimmt werden. Der Standort eines vorhandenen Hydranten an der Turnhalle wurde in der Planzeichnung markiert. Um die Trinkwasserversorgung längerfristig sicherstellen zu können, ist es notwendig, zusätzliche Wasservorkommen im Bereich Heinbockel zu erschliessen.

( Da die bewilligten Wassermengen in den Wasserwerken Himmelpforten und Dollern in Kürze ausgeschöpft sein werden, muß eine neue Wasserentnahme im Raum Heinbockel verwirklicht werden. Im Prioritätenprogramm des Nds. Umweltministeriums ist ein Wasserschutzgebiet im Bereich Heinbockel bereits ausgewiesen.)

Die Ableitung von Schmutzwasser erfolgt durch Anschluß an die Kläranlage Himmelpforten. Diese Anlage ist nach Erweiterung und Schaffung von Klärteichen in der Gemarkung Burweg ausreichend zur Entsorgung des Planungsgebietes bemessen.

Das Schmutzwasser wird den vorhandenen Leitungen in der Strasse "Forth" zugeführt.

Da aus Teilen des Samtgemeindegebietes Abwasser der Kläranlage Stade zugeleitet werden soll, ist die Kläranlage Himmelpforten entlastet.

Das Oberflächenwasser soll - soweit möglich - auf den Grundstücken versickern (zumindest der Dachflächen). (siehe textliche Festsetzung Nr. 13) Ist dies nicht möglich, soll das Oberflächenwasser aus dem Planungsgebiet über Sammler und Flächendrainage (bei Sportplätzen) gesammelt und nach Süden dem Himmelpfortener Laufgraben (Gewässer III. Ordnung) bzw. dem Düdenbütteler Bach (Gewässer II. Ordnung) zugeleitet werden. (hydraulische Berechnung des Ing. Büros Galla vom September 1992)

Es wurde ermittelt, daß das Oberflächenwasser vor Einleitung in die Vorfluter in einer Rückhaltefläche aufgefangen werden muß. Die Bemessung dieser Rückhaltefläche erfolgte auf der Grundlage, daß die geplante Wohnbaufläche zwischen der Strasse "Forth" und dem Schul- und Sportgelände mit entsorgt werden müßte.

Für diesen gesamten Bereich in einer Größe von ca 18 ha ist demnach eine Rückhaltefläche in einer Größe von 2 700 qm erforderlich; mit Begrünung und Umfahrungsraum müssen ca 3 500 qm für die Regenwasserrückhaltung zur Verfügung stehen.

Für diesen Zweck wurde das Flurstücks 60/ 1 teilweise in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 A einbezogen.

Hier wurden Flächen für Regenwasserrückhaltung, Randbepflanzung und eine Wegeverbindung nach Süden festgesetzt.

Die Rückhaltefläche ist so bemessen, daß eine schadlose Abführung des Oberflächenwassers aus dem Planungsgebiet und dessen Umgebung über Gewässer II. und III. Ordnung möglich ist. Vor Herrichtung der Regenwasserrückhaltefläche sind die betroffenen Unterhaltungsverbände sowie die zuständigen Behörden gemäß NWG zu beteiligen.

Die Nutzung alternativer Energien ist im Planungsgebiet möglich und wird empfohlen. Durch die Nutzung der Solarenergie sollte zumindest die Brauchwasserversorgung der Gemeinbedarfseinrichtungen sichergestellt werden.

Für die Gemeinbedarfseinrichtungen wird eine eigenständige Energieversorgung angestrebt.

Vom Katasteramt Stade wurde darauf hingewiesen, daß ein trigonometrischer Punkt am Ostrand des Planungsgebietes vorhanden ist, der bei der Planung möglichst umgangen werden sollte. Dieser Punkt wurde in der Planzeichnung markiert.

Städtebauliche Werte

	Stand 1993 (ohne Kindergartenfläche)	Stand 1995 (m. Kindergartenfläche)
Das Planungsgebiet hat eine Gesamtgrösse von	14,98 ha.	
davon Dorfgebiet	0,58 ha	0,58 ha
Flächen für den Gemeinbedarf *Schule, Sporthalle, Tennis/Badmintonhalle Schwimmanlage, sanitäre Einrichtungen Kindertageseinrichtung	3,402 ha	3,932 ha
Flächen für Freisportanlagen, Großspielfeld, Fußballfeld, Tennisplätze, Freizeit- spiel, Kleinspielfelder	6,211 ha	5,861 ha
Flächen für Wallanlagen, vorh. u. geplant	2,12 ha	2,12 ha
Flächen für Bepflanzungen	0,53 ha	0,53 ha
Flächen für die Verkehrserschliessung vorhanden	0,758 ha	0,722 ha
- Strassenverkehrsfläche Schulstrasse bis Einmündung Parkplatz	0,312 ha	0,321 ha
- Fußwege innerhalb der Gemeinbedarfs- fläche, tlw. für die Landwirtschaft befahrbar, tlw. Trimpfad		
- (Wegflächen sind tlw. in Sport- oder Gemeinbedarfsflächen eingerechnet)	0,446 ha	0,401 ha
Flächen für den ruhenden Verkehr	1,024 ha	0,89 ha
Flächen für Regenwasserrückhaltung mit Randbepflanzung und Umfahrt	0,345 ha	0,345 ha

Die Flächen für den Gemeinbedarf wurden wie folgt gegliedert:

Schule (inclusive Wallanlagen 3 325 qm)	2,134 ha	2,134 ha
Sporthalle	0,659 ha	0,659 ha
Tennis-/Squash/Badminton-Halle	0,525 ha	0,525 ha
Schwimmanlage (inclusive Wallanlagen 1 100 qm)	0,64 ha	0,64 ha
Kindertageseinrichtung (inclusive Wallanlagen)	---	0,53 ha
Summe Gemeinbedarfsflächen	3,958 ha	4,488 ha
davon bepflanzte Wallanlagen	0,443 ha	0,548 ha

Die Flächen für Freisportanlagen sind wie folgt gegliedert:

Großspielfelder	3,256 ha	3,256 ha
Kleinspielfelder	0,935 ha	0,650 ha
Tennis-Freiplätze	0,685 ha	0,685 ha
Freizeitspielflächen	0,433 ha	0,433 ha
Gymnastikwiese, Kinderspielplätze, Turngarten	0,967 ha	0,921 ha

Von den Flächen für Wallanlagen sind ca 0,5 ha bereits vorhanden, mit standortheimischen Laubgehölzen bepflanzt und sollen erhalten bleiben.

Die Flächen für die Verkehrserschliessung sind wie folgt gegliedert:

- Strassenflächen "Schulstrasse", von der Strasse "Forth" bis zur Parkplatzeinfahrt	0,312 ha	0,312 ha
Die vorhandene Verkehrsfläche wurde um 5,0 m Breite nach Süden erweitert. Von der genannten Verkehrsfläche in einer Grösse von	3 120 qm	
sind Flächen für Bepflanzungen	1 000 qm	
Fuß- und Rad-Wege	850 qm	
- Fußwege innerhalb der Gemeinbedarfsflächen, tlw. für die Landwirtschaft befahrbar, tlw. Trimpfad	0,446 ha	0,401 ha

## Der Gemeinde voraussichtlich entstehende Kosten

Die Kosten des Grunderwerbs werden betragen ca 500 000.- DM.  
Zu erwerben sind  
- die Ergänzungsflächen zur Schulstrasse  
- die Flächen für die Regenwasserrückhalteanlage  
- Flächen für Sport- und Gemeinbedarfsanlagen, soweit sie noch nicht im Eigentum der Gemeinde sind

Die Kosten der Bepflanzungen und der Anlage von Verwallungen mit Bepflanzung werden betragen ca 250 000.- DM

Die Kosten der Herrichtung von Wegen im Planungsgebiet, der Verbreiterung der Schulstrasse und der Anlage von Parkplätzen werden betragen ca 80 000.- DM

Die Kosten der Anschlüsse an die Schmutzwasserkanalisation und der Oberflächenentwässerung - inclusive Rückhaltefläche - werden betragen ca 270 000.- DM

Die Kosten für die Errichtung von Gemeinbedarfs- sowie von Sport- und Freizeitanlagen wurden nicht aufgeführt.

Soweit diese Anlagen dem Schulsport dienen, können Finanzierungsmittel der öffentlichen Hand erwartet werden.  
Ebenso sind Zuschüsse für die Errichtung der Kindertageseinrichtung zu erwarten.

Gemäß Richtlinie der Gemeinsamen Landesplanung Hamburg-Niedersachsen liegt das Planungsgebiet im Erholungsraum 12 "Mittlere Oste".  
In der Richtlinie für diesen Erholungsraum wurde eine Sportanlage im Bereich des vorhandenen Schulgrundstücks als förderungswürdig bezeichnet. Insbesondere, wenn die Anlagen dem Breitensport und der Freizeitgestaltung dienen, können Mittel der Gemeinsamen Landesplanung in Anspruch genommen werden.

Für Bepflanzungen können Mittel des Landes Niedersachsen in Anspruch genommen werden.

Oktober 1992  
8. März 1993  
5. August 1995  
redaktionelle Überarbeitung März 1996

G E M E I N D E        H I M M E L P F O R T E N  
B E B A U U N G S P L A N        N r .    1 0    A  
" S C H U L - U N D S P O R T A N L A G E N "  
mit örtlichen Bauvorschriften gemäß NBauO

T e i l 2

Vorbemerkung

Der Bebauungsplan Nr. 10 A der Gemeinde Himmelpforten wurde 1992 aufgestellt.

Am 8.3.1993 hat der Gemeinderat über die Art der Berücksichtigung der Anregungen und Bedenken einen Beschluß gefaßt.

Aus den vorliegenden Anregungen und Bedenken ergab sich, daß die Begründung zum Bebauungsplan redaktionell zu überarbeiten sei, insbesondere im Bezug auf die Beschreibung des Landschaftszustandes und der Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Bodenschutzes.

In einer Vorbesprechung am 15.1.1993 beim Landkreis Stade wurde festgehalten, daß die Darlegungen zur Eingriffsbewertung gemäß Rheinhausen-Pfalz-Modell anerkannt werden können, daß jedoch eine Bewertung des Grünlandes, in dem eine Regenwasserrückhaltefläche festgesetzt wurde, nachgereicht werden muß. Eine Bewertung dieser Fläche wurde im Auftrag der Gemeindeverwaltung Himmelpforten im Juni 1993 von Planungsbüro Sumfleth erarbeitet. (siehe Anlage)

Der Rat der Gemeinde Himmelpforten hatte am 8.3.1993 einstimmig beschlossen, die Entscheidung über den Satzungsbeschluß zu diesem Bebauungsplan bis zur Vorlage der überarbeiteten Begründung zurückzustellen.

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 10 A T e i l 1 wurde unter Berücksichtigung der Anregungen und Bedenken gemäß Beschlußfassung des Rates und auf Grund der Bewertung der Fläche für das geplante Regenwasserrückhaltebecken überarbeitet. (Stand 5. August 1995)

Die Unterbrechung des Planungsablaufs ist wie folgt zu begründen:

- a. Am 26.5.1994 wurde die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Himmelpforten wirksam, in der die Fläche für den Gemeinbedarf im Bereich dieses Bebauungsplanes nach Norden erweitert wurde. Die Begründung hierzu ist aus dem Erläuterungsbericht zur 8. Flächennutzungsplan - Änderung ersichtlich, aus dem hier Abschnitte zitiert werden.

Auszug aus dem Erläuterungsbericht zur  
8. Flächennutzungsplan-Änderung der Samtgemeinde Himmelpforten :

## Änderungspunkt 8.1 Ortslage Himmelpforten

---

In dem Erläuterungsbericht zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Himmelpforten wurde bereits auf die Notwendigkeit der Änderung 8.1 eingegangen.

Durch die 7. Änderung wurden Flächen für ein erweitertes Schul- und Sportzentrum vorbereitet; begleitend zu dieser Planung wurde ein schalltechnisches Gutachten erarbeitet, das zu dem Schluß kommt, es müsse auf eine geplante Wohnbaufläche nördlich der Schul- und Sportanlagen verzichtet werden.

Folgendes wurde im Erläuterungsbericht zur 7. Änderung, S. 5 ausgeführt:

" Nach der Vergrößerung der Gemeinbedarfsfläche wäre der Zuschnitt dieser Wohnbaufläche zwischen Schule und Bahnlinie ohnehin ungünstig. Daher soll in einer späteren Änderung des Flächennutzungsplanes eine geeignetere Ersatzfläche zur Deckung des Wohnflächenbedarfs vorgesehen werden...."

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Flächennutzungsplanes (1980) erschien es sinnvoll, eine Begrenzung der Siedlungsentwicklung der Ortslage Himmelpforten in etwa an der Bahnlinie zu finden - abgesehen von bestehenden Bauflächen an der L 113, die berücksichtigt wurden. Gegen eine solche Planung sprechen nunmehr zwei Gründe:

- der Verkehr auf der Bahnlinie und damit die Immissionsbelastung innerhalb der angrenzenden Flächen hat an Bedeutung zugenommen;
- das Ziel, Schul- und Sportanlagen - auch für den Vereinssport - im Osten der Ortslage zu konzentrieren und damit auch schützenswerte Bereiche im Süden Himmelpfortens zu schonen, hat in dieser Lage Vorrang vor der Entwicklung von Wohnbauflächen.

In dieser 8. Änderung wird daher der größte Teil der Änderungsfläche nicht mehr als Wohnbaufläche dargestellt, sondern er wird in die südlich benachbarte "Fläche für den Gemeinbedarf" mit einbezogen.

Diese Gemeinbedarfsfläche hat bisher eine Grösse von 13,3 ha und ist so bemessen, daß neben den vorhandenen Anlagen wie Schulgebäude, Turnhalle und Freisportanlagen folgende Gebäude und Einrichtungen errichtet werden können:

- Freisportanlagen für den Schulsport und den Breitensport
- Tennishalle und Tennisplätze
- Schwimmanlage
- Freizeitsportanlagen.

Auf der Grundlage der Flächendarstellungen in der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ein Bebauungsplan erarbeitet; aus dieser Planung ist ersichtlich, daß es möglich ist, alle zur Zeit als notwendig angesehenen Sport- und Gemeinbedarfseinrichtungen unterzubringen. Allerdings stehen keine Flächen zur Verfügung, um im Bedarfsfall besondere Einrichtungen für Schule und Sport errichten zu können und um in der Zuordnung der Anlagen flexibel zu bleiben.

Inzwischen wurden von der Gemeinde Himmelpforten überlegt, eine andere Zuordnung der Sportanlagen auf dem Gelände vorzunehmen. Während bisher geplant wurde, Schwimmanlage und Anlagen für den Freizeitsport östlich und nördlich des Schulgebäudes anzuordnen, wird nun erwogen, die geplante Kampfbahn Typ C und das Großspielfeld in diesem Bereich anzulegen; Schwimmanlage und Freizeitsportanlagen sollen östlich der Turnhalle ihren Standort finden. Durch diese Neuorganisation werden Vorteile im Schulbetrieb erreicht, ausserdem wird die Immissionssituation verbessert. Denn eine schalltechnische Beurteilung vom Juni 1993 zeigt, daß es günstiger ist, den Standort der stark und zu allen Tageszeiten lärmemittierenden Schwimmanlage noch weiter von der Ortslage und dem Schulgebäude abzurücken. Insbesondere wenn die geplanten Großspielfelder durch ein Gebäude (sanitäre Einrichtungen o.ä.) nach Westen abgeschirmt werden, wird ein Vorteil für den Immissionsschutz in der bebauten Ortslage erreicht. (siehe Anlage)

Daher wurde es für sinnvoll gehalten, die Fläche zwischen der vorhandenen Schule und der Bundesbahnlinie in einer Grösse von 4,3 ha in die "Fläche für den Gemeinbedarf" mit einzubeziehen. Damit sind für die Gemeinde Möglichkeiten offengehalten, bei der teils langfristigen Planung von Sport- und Freizeitanlagen jeweils neuere Gesichtspunkte der Grössen, Zuordnung und optimalen Abschirmung berücksichtigen zu können.

Die genannten Überlegungen zur Neu- Zuordnung der Sportflächen machten es notwendig, den Satzungsbeschluß zum Bebauungsplan Nr. 10 A zu verschieben, bis dieser Punkt abschliessend geklärt werden könnte.

- b. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 A war davon ausgegangen worden, daß vorhandene Sportanlagen im Süden der Ortslage am Staatsforst mit den Zielen der Landesplanung nicht vereinbar seien und daher eine Erweiterung bzw. ein Ausbau nicht möglich sei. U.a. aus diesem Grunde wurden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 A Großspielfelder geplant. Inzwischen wurden Vereinbarungen getroffen, die den Bestand der Sportanlagen im Süden Himmelpfortens sichern, so daß die Herrichtung der Großspielfelder im Planungsgebiet z.Z. nicht vollzogen werden muß. Diese Entscheidungen mußten getroffen werden, bevor das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 A abgeschlossen werden konnte.

Aus den unter a. und b. genannten Gründen ergibt sich die Verzögerung in der Beschlußfassung zum Bebauungsplan Nr. 10 A.

Nach dem derzeitigen Meinungsbild im Rat der Gemeinde Himmelpforten sollen die Freisportanlagen im Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10 A festgesetzt bleiben, um für zukünftige Entscheidungen flexibel zu bleiben.

Die Flächen nördlich des Bebauungsplangebietes Nr. 10 A sollen zu einem späteren Zeitpunkt durch verbindliche Bauleitplanung als Gemeinbedarfsflächen bzw. öffentliche Grünflächen festgesetzt werden.

- c. 1994 wurde die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Himmelpforten eingeleitet. In diesem Verfahren wurde eine Fläche für den Gemeinbedarf "Kindertageseinrichtung" vorbereitet, die innerhalb des Areals des Schul- und Sportzentrums gelegen ist. Diese Flächendarstellung wurde wie folgt begründet:

#### Änderungspunkt 10.2

Im Osten der Ortslage Himmelpforten ist eine grössere "Fläche für den Gemeinbedarf" mit Erweiterungsflächen vorhanden.

Im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Himmelpforten wurde hier eine Fläche für Schule und Sport dargestellt, die insgesamt eine Grösse von ca 17 ha aufweist.

Innerhalb dieser Fläche sind bisher die folgenden baulichen Anlagen und Freisportanlagen errichtet worden:

- Schulgebäude (Hauptschule, Realschule, Orientierungsstufe)
- Sporthalle
- Tennishalle
- Tennisplätze
- unterschiedliche Freisportanlagen, die vorrangig dem Schulsport zur Verfügung stehen.

Für den größten Teil dieser Gemeinbedarfsfläche wurde ein Bebauungsplan erarbeitet, in dem weitere Flächen für Sport und Spiel vorbereitet wurden wie

- Kempfbahn Typ C
- Schwimmanlage
- Spielfelder unterschiedlicher Grösse
- Freizeitsport- und Spielflächen
- Kinderspielplätze.

Ausserdem wurden Flächen für Parkplätze geplant, die für die genannten Einrichtungen in einer Grössenordnung von 250 - 300 P erforderlich sind.

(Das Bebauungsplanverfahren ist noch nicht abgeschlossen.)

Stellplätze und Parkplätze sind im Bereich westlich der Schule vorhanden, eine Erweiterungsfläche ist hier und südlich der Schulstrasse vorgesehen.

Südlich der Schulstrasse wurde im Flächennutzungsplan innerhalb der Gemeinbedarfsfläche durch Symbol gekennzeichnet. Diese Darstellung ist als Hinweis zu werten, da die Zuordnung von Parkplätzen zu den unterschiedlichen Nutzungen der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten bleiben muß. Die symbolische Darstellung von Parkplätzen wurde daher in diesem Planungsverfahren geändert.

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Himmelpforten bezieht sich auf diesen Teil der Gemeinbedarfsfläche, in der ein Parkplatz symbolisch dargestellt worden war.

Der Änderungspunkt 10.2 hat eine Flächengröße von 0,5 ha. Hier soll innerhalb der Gemeinbedarfsfläche ein Standort für eine Kindertageseinrichtung symbolisch dargestellt werden, ausserdem Grünflächen für Randbepflanzungen.

Die Flächenauswahl wird wie folgt begründet:

- die Fläche liegt Wohngebieten benachbart; der Kindergarten kann somit aus einem grossen Bereich fußläufig erreicht werden;
- die Nachbarschaft von Bildungseinrichtungen für Kinder verschiedener Altersstufen bietet Vorteile, - wenn altersgemäße geschützte und gesonderte Freiräume vorgesehen werden;
- die Fläche für den Gemeinbedarf ist - nach der Erweiterung nach Norden im Verfahren der 8. Flächennutzungsplan-Änderung - ausreichend bemessen, so daß Flächen für eine Kindertageseinrichtung hier mühelos mit untergebracht werden können.

Der Bedarf an Flächen für eine Kindertageseinrichtung ist in Himmelpforten gegeben.

In Himmelpforten sind folgende Kindertageseinrichtungen vorhanden:

- 4 -Gruppen-Kindergarten südlich der Poststrasse mit 4 Vormittags- und einer Nachmittagsgruppe insges. 125 Plätze (eine Reduzierung auf 20 Kinder pro Gruppe wird von der Gemeinde aus pädagogischen Gründen angestrebt = 100 Plätze)
- ein Kinderspielkreis 20 Plätze

In der Samtgemeinde Himmelpforten sind folgende Plätze in Kindertageseinrichtungen vorhanden:

- |                    |       |                       |
|--------------------|-------|-----------------------|
| - in Himmelpforten | 120-  | 145 Plätze            |
| - in Hammah        |       | 75 Plätze             |
| - in Dödenbüttel   |       | 20 Plätze             |
|                    |       | (Erweiterung geplant) |
| - in Engelschoff   |       | 40 Plätze             |
|                    |       | -----                 |
| Summe              | 255 - | 280 Plätze            |

Gemäß § 13 Ki-TaG hat der Landkreis Stade als Träger der Jugendhilfe Angebot und Bedarf an Kindertageseinrichtungen festzustellen.

Gemäß Beschluß des Jugendhilfeausschusses aus dem Jahr 1990 sollen für 90 % der 3-5-Jährigen Kindergartenplätze zur Verfügung stehen. Mit einer Verweildauer von 3,5 Jahren im Kindergarten wird gerechnet. -B-

(Eine 1995 eingetretene Gesetzes-Änderung legt eine dreijährige Verweildauer zugrunde, bei 90 % Versorgung). Bei einer Durchschnittszahl von 4,3% der Einwohner der Gemeinde im Kindergartenalter, einer 90-prozentigen Versorgung und einer Einwohnerzielzahl von ca 4 700 ergibt sich ein Bedarf von ca 180 Plätzen in Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Himmelpforten.

Demnach müßten in Himmelpforten noch mindestens 35 Kindergartenplätze zur Verfügung stehen; bei der o.g. Reduzierung der Gruppenstärke ergibt sich ein Bedarf von ca 60 Plätzen.

Geplant ist und mit dem Landkreis Stade abgestimmt, innerhalb des Änderungspunktes 10.2 einen Zwei-Gruppen-Kindergarten zu errichten.

Die Fläche wurde so bemessen, daß eine Vergrößerung der Einrichtung um eine Gruppe möglich ist.

Innerhalb des Änderungsgebietes wurden Flächen für Bepflanzungen dargestellt. Sie dienen einerseits der Landschaftspflege, andererseits dem Immissionsschutz gegenüber Stellplatzflächen.

Die 10. Flächennutzungsplan-Änderung wurde vom Samtgemeinderat inzwischen beschlossen und liegt der Bezirksregierung Lüneburg zur Genehmigung vor. Wesentliche Bedenken oder Anregungen wurden zu dem Änderungspunkt 10.2 im gesamten Verfahrensgang nicht vorgetragen.

Im Parallelverfahren zur Aufstellung der 10. Flächennutzungsplan-Änderung soll nun der seit 1993 vorliegende Bebauungsplan Nr. 10 A im Bezug auf die Festsetzung einer Kindergartenfläche und der Änderung von Parkplatzflächen überarbeitet werden.

Es kann davon ausgegangen werden, daß der Bebauungsplan Nr. 10 A - mit Festsetzung einer Fläche für eine Kindertageseinrichtung innerhalb einer Gemeinbedarfsfläche - aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt sein wird.  
§ 8 BauGB wurde somit berücksichtigt.

Im folgenden werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 10 A begründet, die von dem Bebauungsplan - Entwurf von 1993- abweichen. Im übrigen wird auf die o.g. Begründung verwiesen. (T e i l 1)

### 1. Festsetzung einer Fläche für eine Kindertageseinrichtung

Am Westrand des Planungsgebietes wurde die Fläche für den Gemeinbedarf vergrößert.

Hier wurde eine Fläche für "sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" festgesetzt.

Sie hat eine Gesamtgröße von 5 300 qm und ist damit für die Errichtung eines Drei-Gruppen-Kindergartens ausreichend bemessen.

Auf die grundsätzlichen Darlegungen zum Bedarf an Kindergartenflächen und Standortwahl, die im Erläuterungsbericht zur 10. Flächennutzungsplan-Änderung enthalten sind, wird hier verwiesen.

Am Rande dieser Gemeinbedarfsfläche wurden Flächen für Bepflanzungen und für eine niedrige Verwallung festgesetzt. Der Randwall im Süden schließt an eine geplante Verwallung an, die zur Abschrimung der Parkplätze erforderlich ist und ergänzt sie zu einem geschlossenen System.

Die festgesetzten Flächen für Bepflanzungen haben eine Gesamtgröße von 1 050 qm und müssen mit standortheimischen Laubgehölzen und Unterpflanzungen ausgestattet werden. Die Pflanzungen sind zu den überbaubaren Flächen hin in der Höhe zu staffeln.

Überbaubare Grundstücksflächen wurden durch die Festsetzung von Baugrenzen definiert.

Die überbaubaren Grundstücksflächen wurden so festgesetzt, daß zu Bepflanzungsflächen ein ausreichender Abstand freigehalten wird. Im Süd-Westen der Fläche für die Kindertageseinrichtung wurde eine nicht überbaubare Grundstücksfläche vorgesehen, in der mindestens 8 großkronige Laubbäume anzupflanzen sind.

Das Maß der baulichen Nutzung wurde durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,2 und der Geschößzahl bestimmt. Entsprechend der textlichen Festsetzung Nr. 4 ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl maximal um 0,1 ( GRZ max 0,3) zulässig.

Nach dem vorliegenden Entwurf für einen Zwei-Gruppen-Kindergarten - mit Erweiterungsmöglichkeit - werden für eine Bebauung und Versiegelung nicht mehr als ca 700 qm im Norden der Fläche für -5-

die Kindertageseinrichtung in Anspruch genommen. Das übrige Gelände soll zu den Randverwallungen hin eine leichte Modellierung erhalten und mit vielfältiger Laubgehölzbepflanzung versehen werden.

Die Verkehrserschliessung dieses Teils der Gemeinbedarfsfläche erfolgt von der Schulstrasse aus in einem Bereich, in dem auch die vorhandene Zufahrt zu Parkplätzen gelegen ist. Über einen Fußweg an der Schulstrasse ist die Kindergartenfläche zu erreichen.

Wenn Kindergartenkinder mit einem PKW zu der Einrichtung gebracht werden, ist zu empfehlen, daß die Fahrzeuge in dem Parkstreifen an der Schulstrasse geparkt werden und die Kinder von dort auf dem Fußweg zum Kindergarten begleitet werden. So können Mischungen der Verkehrsarten am Eingang zum Schulparkplatz vermieden werden.

Ausserdem soll durch bauliche und sonstige Maßnahmen dafür gesorgt werden, daß Kinder im abgeschirmten Bereich der Kindergartenfläche aus Fahrzeugen abgesetzt werden können, um Gefährdungen zu vermeiden. Ein Wenden von Fahrzeugen der Kindergarten-Besucher vor dem Eingang der Kindertageseinrichtung muß durch entsprechende verkehrslenkende Maßnahmen unterbunden werden.

Der Stellplatzbedarf der Kindertageseinrichtung soll im Norden dieser Fläche gedeckt werden, wo auch Manövrierraum für die Fahrzeuge der Eltern vorgesehen werden soll.

## 2. Festsetzung von Parkplatzflächen

Innerhalb Fläche, die nun als Kindergartenstandort geplant ist, waren bisher im Bebauungsplan Nr. 10 A Parkplätze vorgesehen. Ein Bedarf an ca 240 - 280 Parkplätzen wurde für sämtliche vorhandene und mögliche Einrichtungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 A ermittelt. (siehe Teil 1 dieser Begründung, S. 7). Von diesen Parkplätzen entfallen im Bereich der geplanten Kindertageseinrichtung ca 130.

Daher wurden an anderer Stelle Flächen für die notwendigen Parkplätze festgesetzt.

1. Südlich der Schulstrasse ist nach wie vor eine Parkreihe mit Wendemöglichkeit geplant, die nun eine geänderte Zufahrt von der Schulstrasse aus erhält. Die Zufahrt von der Schulstrasse aus wird über einen vorhandenen befestigten Weg erreicht, von dem südlich der Kindergartenfläche eine Einfahrt in die Parkplatzfläche vorgesehen ist. Östlich der Zufahrt wurde eine Fläche für Bepflanzungen festgesetzt, die der Sicherung und Abschirmung der angrenzenden Sportplatzfläche dient. Eine Einzäunung ist hier zusätzlich erforderlich. In diesem Bereich sind ca 45 Stellplätze möglich, die u.a. den Bedarf der Tennishalle decken. Eine "Verkapselung" aller Stellplätze an der Westseite dieser Parkplatzanlage wurde festgelegt. (siehe Schallschutzgutachten).

2. Nördlich der Schulstrasse sind Park- und Wendeflächen u.a. für Schulbusse vorhanden; weitere Parkplätze wurden geplant. Diese Anlage wurde nach Norden erweitert und zwar so, daß zwischen dem Siedlungsgebiet im Westen und den Parkplätzen Schallschutz durch eine bepflanzte Wallanlage gegeben ist.

Um die erforderlichen Stellplätze an dieser Stelle anordnen zu können, war es notwendig, das geplante Fußwegesystem geringfügig zu verschieben.

Die notwendigen Flächen für Kleinspielfelder und für einen Kinderspielplatz bleiben - durch eine Verschiebung der Zuordnung der Flächen - nach wie vor möglich.

Durch die Planung von Parkplätzen an den geschilderten Standorten bleibt ein wichtiges Planungsziel des Bebauungsplanes Nr. 10 A nach wie vor erreicht, nämlich eine Bündelung des motorisierten Verkehrs im westlichen Teil des Gebietes zu erlangen und den grösseren östlichen Planungsbereich im wesentlichen verkehrsarm zu halten.

Parkplätze für Behinderte sind an anderen Stellen im Planungsgebiet zulässig und notwendig. (siehe textliche Festsetzung Nr. 6).

Die Lage eines Großteils der notwendigen Parkplätze am Nordwestrand des Planungsgebietes dürfte auf längere Sicht vorteilhaft sein, da eine Erweiterung der Gemeinbedarfsflächen nach Norden vorbereitet wurde. (siehe 8. Flächennutzungsplan-Änderung)

Insgesamt können im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 10 A ca 265 Parkplätze auf den vorbereiteten Flächen angelegt werden. Da diese Plätze zu unterschiedlichen Tageszeiten genutzt werden, dürfte der Bedarf gedeckt sein.

Nach der 7. Änderung des Nds. Bauordnung vom 15.6.1995, § 47 b, müssen Fahrradabstellanlagen in ausreichendem Umfang ausserhalb der öffentlichen Verkehrsflächen zur Verfügung gestellt werden. Daher wurden im Bebauungsplan symbolisch Flächen bezeichnet, in denen Fahrradabstellanlagen errichtet werden sollen.

### städtebauliche Werte

Gegenüber den Darlegungen in Teil 1 dieser Begründung wurde folgende Änderung der Flächennutzungen vorbereitet:

- Fläche für den Gemeinbedarf mit Randbepflanzungen anstelle einer Parkplatzfläche mit Verwallung 5 300 qm
- Fläche für Parkplätze mit Bepflanzung anstelle einer öffentlichen Grünfläche - Kleinspielfelder - und einer Fläche für Wallanlagen 3 500 qm
- eine geplante Wegefläche wurde um 450 qm verkleinert.

### Naturschutz und Landschaftspflege

Die Eingriffsbewertung, die auf S. 16 des Teils I dieser Begründung durchgeführt wurde, wurde für den Bebauungsplan Nr. 10 A mit den durch die Planung einer Kindertageseinrichtung verursachten Abweichungen ebenfalls vorgenommen. Das Verhältnis von Eingriff zu Ausgleichsflächen wurde durch die Neuplanung verbessert.

Bewertung von Flächen zur Bestimmung von Ausgleichsmaßnahmen und Ausgleichsflächen  
gemäß Nds. Naturschutzgesetz  
Grundlage : Biotopwerttabelle, siehe Verfügung der Bezirksregierung Rheinhesen-Pfalz vom 15.3.89

Anmerkung: Die o.g. Verfügung ist von der zuständigen Stelle inzwischen zurückgezogen worden. Um Anhaltswerte zu ermitteln, ist die Tabelle nach wie vor verwendbar.

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 10 A der Gemeinde Himmelpforten hat eine Gesamtgrösse von 14,98 ha.

## Bestand

Biotoptypen	Größe	Wertstufe	Wertpunkte
a.) Schulfäche mit Pausenhof, Schulgarten und Parkplätzen	2,134 ha	0,1	2 134
b.) Sporthalle mit Tartanbahn u. Nebenflächen	0,731 ha	0,1	731
c.) Sportplatz mit Nebenflächen	0,42 ha	0,1	420
d.) Tennishalle vorhanden	0,2 ha	0,0	0
e.) Strassen und Wege tlw. befestigt	0,758 ha	0,1	758
f.) vorhandene bepflanzte Wallanlagen	0,51 ha	0,6	3 066
g.) Dorfgebiet, bebaut m. Gartenflächen	0,58 ha	0,3	1 740
h.) Ackerfläche südl. der Schulstrasse	3,795 ha	0,3	11 385
i.) Ackerfläche nördlich der Schulstrasse	3,50 ha	0,3	10 500
j.) z.Z. nicht genutzte Grün/Ackerfläche westlich der Sporthalle	1,12 ha	0,3	3 366
k.) z.Z. nicht genutzte Grün/Ackerfläche am Westrand des Planungsgebietes	0,89 ha	0,3	2 670
l.) mesophiles Grünland im Süden	0,345 ha	0,4	1 380
<b>Summe Wertpunkte Bestand</b>	<b>14,983 ha</b>		<b>38 150</b>

## P l a n u n g ( mit Kindergartenfläche)

Die Positionen a.) - g.) bleiben unverändert	5,333 ha		8 849
Spielfeldflächen (Großspielfelder) mit Zuwegung	ca 2,2 ha	0,1	2 200
Spielfeldnebenflächen m. Grasdecke (Großspielfelder)	ca 0,806 ha	0,3	2 418
Kleinspielfelder und Freizeitspiel	ca 0,793 ha	0,1	793
X Kleinspielfeldnebenflächen m. Grasdecke und Rodelberg m. Wegen	0,345 ha	0,3	1 035
Schwimmanlage - versiegelt	ca 0,3 ha	0	0
Schwimmanlage Nebenflächen	ca 0,34 ha	0,3	1 020
Tennis/Squash-Halle geplant	ca 0,11 ha	0	0
Tennishalle -Nebenflächen	ca 0,21 ha	0,3	630
Tennis-Freiplätze	ca 0,32 ha	0,1	320
Tennis-Freiplätze - Nebenflächen	ca 0,365 ha	0,3	1 095
geplante bepflanzte Wallanlagen	ca 1,61 ha	0,6-0,65	9 660- 10 465
X Parkplatzflächen gepl. wassergebunden	0,625 ha	0,1 -0,2	625 - 1 250
Laubmischwald ,Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und Unterpflanzungen	ca 0,53 ha	0,8	4 240
Regenwasserrückhaltefläche mit Feuchtvegetation und flächenhafte Bepflanzung davon Rückhaltefläche m. Schilfgürtel Laubmischwald	0,345 ha 0,16 ha 0,185 ha	0,6 0,8	960 1 480
Anpflanzen von Alleebäumen u. Baumgruppen			300
Wegflächen wassergebunden -sofern nicht in andere Flächen eingerechnet	ca 0,1 ha	0,1 - 0,2	100 - 200
X Kinderspielplätze	0,126 ha	0,5	630
X Kindergartenfläche	0,53 ha	0	0
davon Wallanlagen bereits angerechnet	0,1 ha	0	0
mögl. Flächenversiegelung	0,1 ha	0,5	1 650
Gartenflächen m. ökol. Festsetzungen	0,33 ha		
<b>Summe Wertpunkte Planung</b>			<b>37 969 - 39 635</b>

Ein Ausgleich ist somit innerhalb der Fläche des Planungsgebietes erreichbar.  
Der ergänzenden Kompensation dienen u.a. Wandbegrünungen, Anlage von Nisthilfen, Brauchwassernutzung.

- Anlagen: - Schallschutzgutachten vom 5.8.1992  
- Bewertung einer Grünlandfläche durch das Landschaftsplanungsbüro Dipl. Ing. Sumfleth vom Juni 1993  
- Übersichtsplan über Bebauungsplangebiete in Himmelpforten M 1 : 5 000  
- vorgeschlagenes Strassenprofil der Schulstr. M 1 : 100  
- Vorschlag zur Abschirmung der gepl. Parkplätze M 1 : 50  
- Auszug aus dem Entwicklungsplan für das Erholungsgebiet 12 "Mittlere Oste" der Gemeinsamen Landesplanung HH/NS  
- Bebauungsplan - Entwurf 1993 - M 1 : 2 000  
- Bebauungsplan - Entwurf 1995 - M 1 : 2 000  
- Entwurf eines Kindergartens M 1 : 500

Himmelpforten, den *12.08.1995* v. Bürgermeister



Gemeindedirektor

10.8.1995  
15.9.1995  
redaktionelle Änderungen März 1996

textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 10 A der Gemeinde Himmelpforten

- 1.) Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen im Bereich der Gemeinbedarfsflächen sind Anlagen und Nutzungen wie Schule, Sporthalle, Schwimmanlage, Tennishalle, Badminton-Squash-Halle, sanitäre Einrichtungen, Clubgebäude, Platzwartgebäude, Hausmeisterwohnung, gastronomische Einrichtungen und Kindertageseinrichtungen zulässig.  
Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen können auch Freisportanlagen wie z.B. Liegewiese o.ä. angelegt werden.  
Eine Nutzung durch Freisportanlagen ist innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen "Tennis, Squash" nicht zulässig. Ausnahmsweise kann sie zugelassen werden, wenn durch Einzelnachweis dargelegt wurde, daß die Immissionsrichtwerte im benachbarten Baugebiet nicht überschritten werden.
- 2.) Im Bereich "Schwimmen, Sauna, Restaurant" ist eine mögliche Spiel- und Liegewiese nach Westen und Süden durch einen geschlossenen Baukörper abzuschirmen, der eine Mindesthöhe von 6,0 m aufweisen muß. (Die Angabe zur Gebäudehöhe bezieht sich auf den höchsten Punkt des Gebäudes bezogen auf den nächstgelegenen eingemessenen Höhenpunkt - ohne Berücksichtigung von Schornsteinen, Masten o.ä.)
- 3.) Innerhalb des Dorfgebietes sind Anlagen und Nutzungen gemäß § 5(2)1, 2, 3, 5, 6, 7, 8 BauNVO zulässig. Nicht zulässig sind Anlagen und Nutzungen gemäß § 5(2)4 und § 5(3) BauNVO.
- 4.) Gemäß § 20(3) BauNVO wird festgesetzt, daß Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände auf die zulässige Geschoßflächenzahl nicht anzurechnen sind, wenn diese um nicht mehr als 0,1 überschritten wird.  
Die festgesetzten Grundflächenzahlen dürfen innerhalb der Gemeinbedarfsflächen im Rahmen des § 19(4) BauNVO durch Flächen von Nebenanlagen, Garagen o.ä. überschritten werden, maximal bis 0,8.  
Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche "Kindertageseinrichtung" darf die festgesetzte Grundflächenzahl maximal um 0,1 überschritten werden.  
Innerhalb des Dorfgebietes darf die GRZ durch Nebenanlagen, Garagen o.ä. maximal bis 0,4 überschritten werden.
- 5.) Die maximal zulässige Gebäudehöhe beträgt 10,0 m - bezogen auf den nächstgelegenen eingemessenen Höhenpunkt. Durch diese Festsetzung sind Schornsteine, Masten und sonstige Sonderbauteile nicht betroffen.
- 6.) Die Parkplätze sind an den in der Planzeichnung gekennzeichneten Stellen abzuschirmen. Die Schutzkonstruktion (Verkapselung, Verwallung) muß eine Mindesthöhe von 3,0 m aufweisen. (Verkapselung siehe besondere Zeichnung) Die notwendigen Behindertenparkplätze sind ausserhalb der festgesetzten Flächen für Parkplätze ausnahmsweise in unmittelbarer Nähe zu Gemeinbedarfsanlagen zulässig.
- 7.) Innerhalb der Flächen für Wallanlagen sind am Rande des Planungsgebietes Erdwälle mit einer Mindesthöhe von 2,0 m zu errichten; im Innenbereich des Gebietes und am Süd- und Ostrand des Kindergartengeländes müssen diese Erdwälle mindestens 1,0 m hoch sein.  
Für die Bepflanzung der Wälle und auch die übrigen Flächen für Bepflanzungen gemäß § 9(1)25 BauGB sind folgende Pflanzenarten zu wählen:  
Eiche, Hainbuche, Winterlinde, Feldhorn, Hasel, Schlehe, Hundsrose, Brombeere, Johannisbeere, Holunder, Ginster, Hartriegel, Pfaffenhütchen, Traubenkirsche, Wildapfel, Efeu, Farne, Goldnessel, Vinga minor.  
Der Pflanzenabstand darf maximal 1,50 m betragen.  
In einem gegenseitigen Abstand von maximal 10,0 m sind Hochstamm-bäume anzupflanzen.  
Am Rande der Anpflanzungen am Kindergartengelände ist auf die Verwendung beerentragender Gehölze zu verzichten.
- 8.) Im Bereich der geplanten Regenwasserrückhaltefläche sind folgende Pflanzenarten zu wählen:  
Schilf, Binsae, Röhricht, Weidenarten, Schneeball, Erlä. Der Pflanzenabstand darf maximal 1,50 m betragen.
- 9.) Die festgesetzten zu erhaltenden Bäume sind zu erhalten und zu pflegen. Sie müssen von einer offenen Vegetationsfläche von mindestens 5 qm Grösse umgeben sein.  
Falls einer der bezeichneten Bäume abgängig ist (z.B. durch Krankheit), so ist am gegebenen Standort bzw. in dessen unmittelbarer Umgebung ein standortheimischer Laubbaum nachzupflanzen.  
Zu wählende Arten: Eiche, Buche, Linde.
- 10.) Innerhalb des Dorfgebietes sind Nebenanlagen - soweit es sich um Gebäude handelt - innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu errichten.  
Innerhalb der Flächen für den Gemeinbedarf und Grünflächen sind Nebenanlagen und "zweckgebundene bauliche Anlagen" auch ausserhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 11.) Für die Befestigung von Wegen u.ä. innerhalb der Flächen für den Gemeinbedarf und des Dorfgebietes und für die Befestigung von Stellplatzflächen sind Materialien zu wählen, die ein Versickern von Oberflächenwasser zulassen. (z.B. Rasengittersteine, Pflaster mit breiten Fugen, Schotterrassen (für Parkplätze)). Diese Flächen müssen auf die festgesetzte Grundflächenzahl nicht angerechnet werden.

12.)  
Mindestens eine Wandseite der Gebäude innerhalb der Flächen für den Gemeinbedarf ist mit Schling- und/oder Kletterpflanzen zu begrünen. Der Pflanzenabstand darf maximal 2,50 m betragen. Folgende Pflanzenarten sind zu wählen: Efeu, wilder Wein, Waldrebe, Waldgeißblatt.  
Alternativ ist eine Baum- und Strauchpflanzung vor geschlossenen Gebäudeausenwänden anzulegen.

13.)  
Oberflächenwasser - zumindest der Dachflächen - soll im Planungsgebiet versickern oder - soweit dies nicht möglich ist - über das Regenwasserrückhaltebecken dem Vorfluter zugeleitet werden.

14.)  
Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf "Kindertageseinrichtung" sind ausserhalb der Flächen für Bepflanzungen und Verwallungen mindestens 8 großkronige Laubbäume anzupflanzen. Zu wählende Arten: Eiche, Buche, Linde, Ahorn.

15.)  
Innerhalb des Dorfgebietes ist je angefangene 100 qm Grundstücksfläche, die zusätzlich zum Bestand bebaut oder versiegelt wird, ein standortheimischer Laubbaum anzupflanzen, in einer offenen Vegetationsfläche von mindestens 10 qm Grösse. (Baumarten siehe textl. Festsetzung Nr. 7)

a.)  
Die Anlagen für den Schulsport stehen für den Vereinssport zur Verfügung, wenn durch einen Einzelnachweis dargelegt wurde, daß die Immissionsrichtwerte in dem benachbarten Baugebiet eingehalten werden können.

b.)  
Eine Nutzung der Anlagen für den Vereinssport und die sportliche Freizeitgestaltung ist nur während der Tageszeit (6 - 22 Uhr) zulässig. Für eine Nutzung einzelner Anlagen zur Nachtzeit und während der Ruhezeiten an Werktagen sowie Sonn- und Feiertagen ist ein Einzelnachweis erforderlich, daß Immissionsrichtwerte in Nachbarflächen nicht überschritten werden. (siehe Sportanlagenlärmschutz-Verordnung, 18. BImSchG. vom 18.7.1991)

#### textliche Festsetzungen gemäß Nds. Bauordnung

I.)  
Die Aussenwandflächen von Gebäuden dürfen nur in den Farben rot/rotbraun, braun, grün oder hellgrau mit matter, nicht glänzender Oberfläche gestaltet werden.  
Maximal 20 % der Aussenwandflächen eines Gebäudes dürfen eine andere Farbgebung erhalten, wenn diese eine matte Oberfläche zeigt.

II.)  
Vom öffentlichen Strassenraum aus sichtbare Dachflächen dürfen nur in den Farben rot/rotbraun, grün oder schwarz mit matter Oberfläche ausgeführt werden.

Die Festsetzungen I. und II. gelten nicht für solartechnische Elemente.

III.)  
Innerhalb des Dorfgebietes muß die Dachneigung bei Hauptgebäuden mindestens 40 ° betragen.  
Es sind nur Sattel-, Krüppelwalm- oder Pultdächer zulässig.

IV.)  
Innerhalb des Dorfgebietes darf der versiegelte Flächenanteil eines jeden Einzelgrundstücks 40 % nicht überschreiten. (Versiegelung durch Gebäude, undurchlässige Wege o.ä.)

V.)  
Einfriedungen an Grundstücks- oder Nutzungsgrenzen sind aus standortheimischen Hecken oder Sträuchern zu gestalten. (Weißdorn, Liguster, Straucharten siehe textliche Festsetzung Nr. 7)  
Einfriedungen aus Holz, Metall o.ä. sind nur zulässig, wenn sie von den o.g. Hecken oder Sträuchern begleitet werden.

VI.)  
Leuchtwerbungen sind nur in weißer oder gelber Farbgebung als hinterleuchtete Embleme (Schattenschrift) zulässig.

Unzulässig sind:

- Senkrechtwerbeanlagen
- Werbeanlagen mit einer Buchstaben- oder Symbolgröße von mehr als 60 cm
- reflektierende oder sich bewegende Werbeanlagen z.B. auf Laufschriften
- Werbeanlagen mit Intervallschaltung.

Die Oberkante der Werbeanlagen darf nicht höher als 4,0 m über Gelände liegen. Die Höhenangabe bezieht sich auf den der Werbeanlage nächstgelegenen eingemessenen Höhenpunkt.

Dipl.-Ing. Franz Altdorf  
Luisenstr. 1  
2940 Wilhelmshaven

Schallschutzgutachten

Samtgemeinde Himmelpforten  
Bebauungsplan Nr.10 "Schul- und Sportzentrum"

5. August 1992, GA 9207329

Auftraggeber:

Samtgemeinde Himmelpforten  
Mittelweg 2

2167 Himmelpforten

## 1 Aufgabenstellung, Allgemeines

Die Samtgemeinde Himmelpforten beabsichtigt, das Gebiet um die Schule Porta Coeli für die Nutzung als Flächen für den Gemeinbedarf Schule / Sport herzustellen. Die Planungsabsicht soll im Bebauungsplan Nr.10 "Schul- und Sportzentrum" verfestigt werden. Mit der Planung entstehen Nachbarschaften zwischen Sportstätten und Wohngebieten. Die Samtgemeinde Himmelpforten hat das Schallschutzgutachten mit dem Ziel in Auftrag gegeben, entstehende Konfliktsituationen aus der Nachbarschaft zwischen Wohnen und Sportstätten aufzuzeigen. In Zusammenarbeit mit dem von der Kommune eingeschalteten Planungsbüro Grutzpalk aus Münster sollen die aus schalltechnischer Sicht notwendigen Maßnahmen für die Planung aufgezeigt und in geeigneter Form für die Planung dargestellt werden.

## 2 Arbeits- und Bewertungsgrundlagen

Grundlagen der Untersuchungen sind:

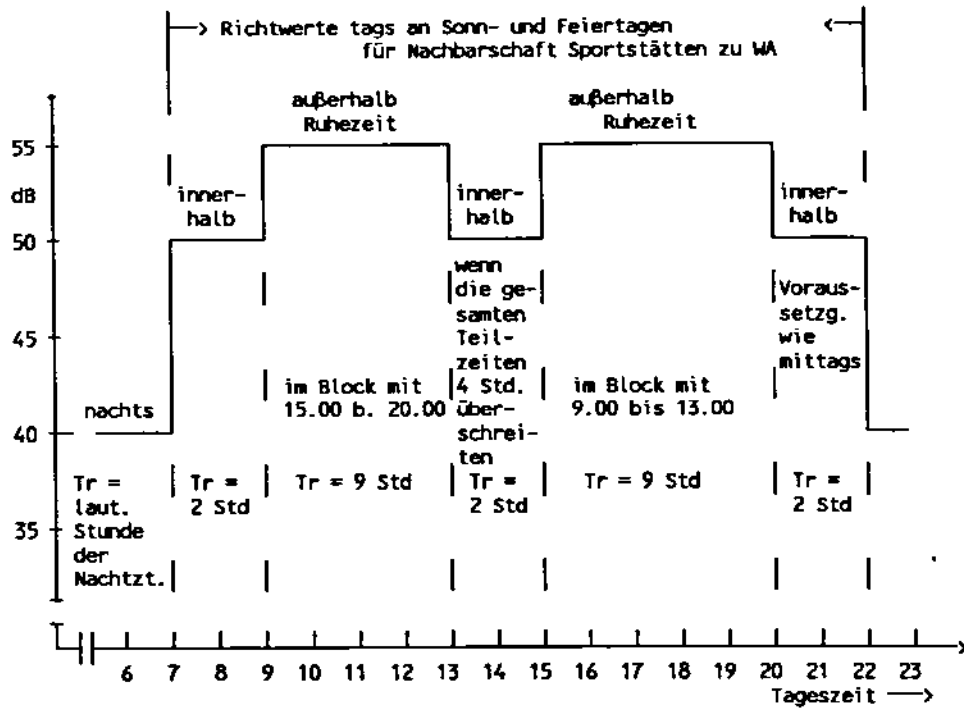
- Planentwürfe (Vorschläge) M 1:1000 und M 1:2000 in den Fassungen vom Juli 1992 und 3.8.1992. Der als Anlage 2 beigelegte Plan vom Juli 1992 ist mit einem zusätzlichen Raster zur Bestimmung der Lage der Immissionsorte und der Schallquellenmittelpunkte nach Koordinaten versehen; darin sind u.a. die unter schalltechnischen Gesichtspunkten zu empfehlenden Flächenzuordnungen dargestellt. Im Plan vom 3.8.1992 (Anlage 5) sind diese Flächenzuordnungen berücksichtigt.
- Flächennutzungsplan M 1:5000, Stand 7. Änderung. Ein Auszug ist als Anlage 1 beigelegt.
- Mündliche Informationen der Samtgemeinde Himmelpforten zu den weiteren Planungsabsichten. Diese sind u.a. von mir im Plan Anlage 1 eingetragen.

Grundlage der Untersuchungen sind weiterhin die bekannten Regelwerke und Normen.

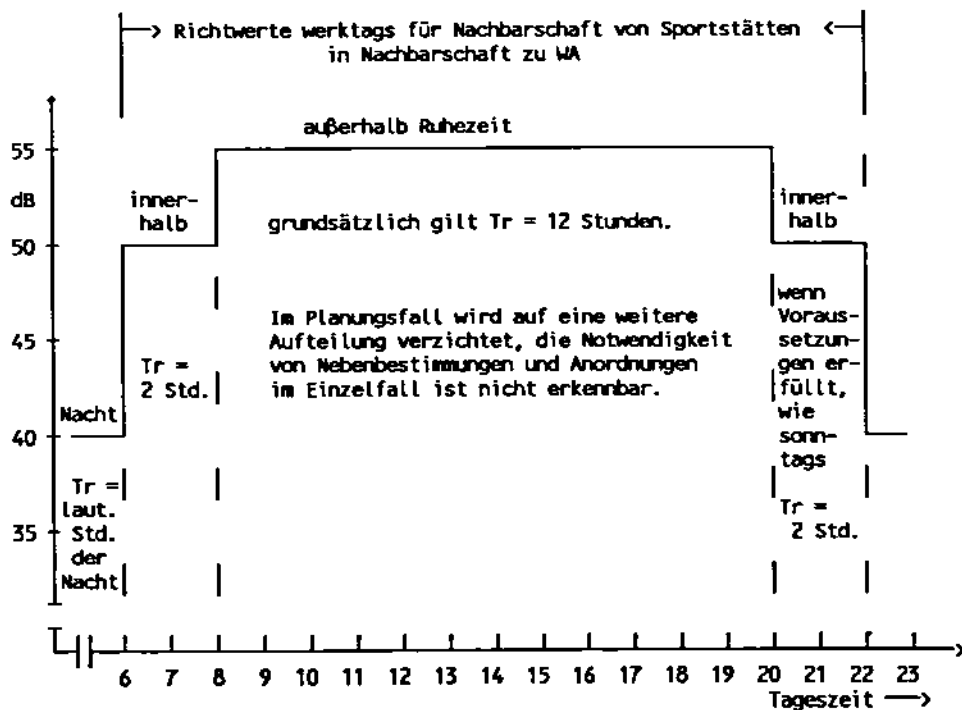
Maßstab für die Beurteilung von Sportstätten- und Freizeitlärm der geplanten Art ist die 18. BImSchV, bzw. sind die damit bekanntgegebenen Richtwerte und Beurteilungszeiten. Die vorgelegte Lärmprognose bezieht sich auf den mit der 18.BImSchV vorgegebenen Richtwert von WA "tags, innerhalb von Ruhezeiten", er

beträgt 50 dB(A). In folgenden Schaubildern sind die Vorgaben dieser Regel dargestellt:

Richtwerte an Sonn- u. Feiertagen für WA nach der 18. BImSchV



Richtwerte an Werktagen für WA nach der 18. BImSchV



Die Richtwerte sind für diese Planung verbindlich.  
(Die sonst bei Planungen zu beachtenden Orientierungswerte der DIN 18005 sind bei Sportstätten davon abgelöst worden).

Unter den bei Sportstätten getrennt zu beurteilenden Lärmeinwirkungen in den jeweiligen Beurteilungszeitabschnitten, besitzt die Lärmeinwirkung innerhalb der Ruhezeiten mit der jeweiligen Beurteilungszeit von 2 Stunden und dem um 5 dB gesenkten Richtwert die ausschlaggebende Bedeutung. Die mit dem Gutachten vorgelegten Lärmprognosen beziehen sich auf diese Zeiten und zwar bei einer konstruierten vollen Auslastung der Sportstätten. Werden die Richtwerte innerhalb der Ruhezeiten eingehalten, ist eine weitere Überprüfung der Lärmsituation außerhalb der Ruhezeiten nicht mehr erforderlich.

Im vorliegenden Fall treten außerhalb der Ruhezeiten Überschneidungen von Sport- und Freizeitanlagen sowie von Schulbetrieb einschließlich Schulsport auf. Es handelt sich um unterschiedliche Lärmarten, die getrennt zu beurteilen sind. Zur Beurteilung der dem Schulbetrieb zuzuordnenden Schallquellen gelten weiterhin die Orientierungswerte und Beurteilungszeiten der DIN 18005 (Orientierungswert WA tags 55 dB bei einer Beurteilungszeit von 16 Stunden). Die aus Anlaß des Schulbetriebes bestehende Lärmsituation habe ich überschlägig \*) geprüft: Dafür ist eine Lärmprognose und Beurteilung nicht erforderlich, die Orientierungswerte von WA werden eingehalten.

\*) (Überschlägige Prüfung am IP1 für Lage von 3 Kleinspielfeldern nach Anlage 5 im Nordwesten des Plangebietes: jeweils  $T_m = 3$  Std. und  $LW = 93$  dB, sm mit 25 m / 45 m / 70 m, Beurteilungspegel  $L_r = 49,9$  dB)

Getrennt beurteilt wird gleichfalls der von den Sport- und Freizeitanlagen verursachte Straßenverkehrslärm (16.BImSchV). Dieser ist von der Art der Nutzung der Anlagen unabhängig zu beurteilen. Es gelten Beurteilungszeiten tags von 16 Stunden, Ruhezeiten oder Ruhezeitzuschläge sind dafür nicht vorgesehen (getrennte Beurteilung unter Ziffer 3.3).

In der Lärmprognose für die Sport- und Freizeitstätten bleiben die im Gutachten aufgeführten Schallquellen "Kinderspielplatz" und "Restaurant" unberücksichtigt. Es kann regelmäßig davon ausgegangen werden, daß von Spielplätzen in der Nachbarschaft von Sportstätten während der Ruhezeiten Lärmemissionen nicht ausgehen, oder im Verhältnis zum Lärm der Sportstätten vernachlässigbar sind. Der Restaurantbetrieb ist in der Schalleistung des Freibades berücksichtigt.

Für das Plangebiet und die zu beachtende Nachbarschaft bestehen keine Lärm-Vorbelastungen, die aus Anlaß der Planung zu untersuchen oder zu berücksichtigen wären.

Im Gutachten wird ausschließlich mit A-bewerteten Pegeln gearbeitet. Aus diesem Grund wird grundsätzlich bei Pegelangaben auf den Bewertungszusatz "(A)" verzichtet. Die dem Gutachten zugrunde gelegten Schalleistungskenndaten berücksichtigen jeweils Zuschläge für den bei wechselnden Geräuschen üblichen Takt-Maximalpegel. Weitere Zuschläge sind zur Lärmprognose der Beurteilungspegel nicht erforderlich.

Die Lärmprognose wird mit dem PC-Programm TASK (TÜV-Rheinland, Cramer) berechnet. Dieses Programm druckt die Daten der Schallquellen und die Ausbreitungsrechnung für die Immissionsorte als Tabellen aus. Prognoserechnungen nach diesem Programm entsprechen dem Stand der Lärmbekämpfungstechnik.

Die geplanten Sportstätten werden regelmäßig tags

betrieben. Aus diesem Grund sind Lärmprognosen für die Nachtzeit nicht erstellt. Für Betriebszeiten von Anlagen zur Nachtzeit müßte im geeigneten Fall ein selbständiges Gutachten (Einzelnachweis, s. Ziffer 5) zur Baugenehmigung vorgelegt werden.

### 3 Örtliche Situation

Das Plangebiet und die Nachbarschaft sind in den Plänen der Anlagen 1, 2 und 5 mit unterschiedlichen Plangebietsgrenzen dargestellt. Die Umgrenzung des Plangebietes ist für die Wahl der Immissionsorte und die Lärmprognose ohne Bedeutung. Die Lage von Immissionsorten und Schallquellen wird dadurch nicht berührt. Bebauungspläne für dem Plangebiet benachbarte Baugebiete bestehen nicht.

Im Vorschlag vom 3.8.1992 für die Planung (Anlage 5) sind Trennungslinien zur Kenntlichmachung der Flächen für Sport und Freizeit sowie für den Schulbetrieb eingezeichnet. An diese Vorgabe der Trennung habe ich mich weitgehend gehalten.

#### 3.1 Immissionsorte

Nach dem Flächennutzungsplan (Auszug Anlage 1) ist in dem Bereich der Flächen für Schule / Sport und der nördlich gelegenen Bahnlinie ein Wohngebiet W geplant. Die Samtgemeinde Himmelpforten hatte mir dazu mitgeteilt, daß diese Planung nicht weiter verfolgt wird. Die dazu notwendigen Voraussetzungen der Erschließung dieses Gebietes über den östlich des Gebietes gelegenen Bahnübergang verwehre die Bundesbahn. Die Kommune beabsichtigt, dieses Gebiet (wie im Plan Anlage 1 von mir eingetragen) als landwirtschaftliche Nutzfläche auszuweisen. Im Einvernehmen

mit der Kommune und dem Planungsbüro habe ich aus diesem Grund auf die Einbeziehung dieses Gebietes in die Lärmprognose verzichtet.

In dem bebauten Wohngebiet WA westlich der Flächen für Schule / Sport und nördlich der Schulstraße befinden sich Immissionsorte im Wohnumfeld und an den Wohnhäusern. Dafür sind die im Plan Anlage 2 eingetragenen Immissionsorte IP1 bis IP3 repräsentativ. Die Nutzungen der Flächen südwestlich der Schulstraße sind noch nicht endgültig zugeteilt bzw. festgelegt. Im Flächennutzungsplan Anlage 1 ist für den bisher nicht bebauten Teil Wohngebiet W vorgesehen, nach den Vorschlägen für den Bebauungsplan Nr. 10 soll der nördliche Teil dieser Fläche evtl. der Parkplatzerweiterung dienen. Auf mögliche Nutzungen dieser Fläche werde ich später eingehen. Innerhalb der Fläche W südwestlich der Schulstraße habe ich die Immissionsorte mit den Aufpunkten IP4 (zur Berücksichtigung eines möglichen Wohnumfeldes oder einer Plangebietsgrenze) und IP5 (mögliche überbaubare Grundstücksfläche) festgelegt.

Die Kommune hat weiterhin die Absicht geäußert, die südlich des Plangebietes und nördlich der Straße in den Reddern gelegenen WA-Flächen in Richtung Osten zu erweitern. Das davon nördlich gelegene Teichbruchsmoor soll weiterhin als landwirtschaftliche Nutzfläche dienen. In Anlage 1 sind die entsprechenden Hinweise vermerkt. Die an dem möglichen WA entstehenden Lärmbelastungen habe ich für dieses Gebiet repräsentativen IP6 untersucht.

An dem Schulgebäude Porta Coeli treten aus Anlaß des Betriebes der geplanten Sportstätten Lärmimmissionen auf. Zur Untersuchung der Einwirkungen wurden die Immissionsorte IP7 und IP8 festgelegt.

Die für den Lärm der Sport- und Freizeitanlagen ausschlaggebenden Immissionsorte sind nachfolgend zusammengestellt (Richtwerte innerhalb Ruhezeit):

Aufpunkt, Bezeichnung	Höhe IP (m)	Richt- wert (dB)
IP1 Haus Nr. 3, Grundstck. 105/15	4,5	50
IP2 Haus Nr. 3, " 105/25	4,5	50
IP3 Grdstck 105/26, Wohnumfeld	1,8	50
IP4 Grenzbereich WA Südwest	1,8	50
IP5 überbaub. Fläche WA Südwest	4,5	50
IP6 WA südl. Teichbruchsmoor	1,8	50
IP7 Schulgebäude Nordost	7	ohne
IP8 Schulgebäude	7	ohne

Diese Aufpunkte sind in Anlage 2 verbindlich eingetragen. Die Lage ist maßgebend für die Abstandsbestimmung. Die Darstellung des IP6 in Anlage 1 dient der Erläuterung der Lage in Anlage 2.

Aus Anlaß der Planung der Sportstätten ändern sich die Verkehrsmengen auf den Straßen Forth (K 62) und Schulstraße. Die resultierenden Lärmengen sind für die Aufpunkte A Forth und B Schulstraße 3 untersucht. In diesem Fall sind die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV maßgebend. Für das zur Beurteilung in Frage kommende WA beträgt der IGW tags 59 dB.

### 3.2 Schallquellen

Für den Betrieb der Sport und Freizeitanlagen habe ich die in Anlage 2 kenntlich gemachten Schallquellen definiert. Es sind die Schallquellen mit den lfdn. Nrn. 1 bis 10 für Sport und Freizeitanlagen sowie die lfdn. Nrn. 11 bis 33 für den ruhenden Verkehr. Die Schallkenndaten sind in Anlage 3 Blatt 1 zusammengestellt. Notwendige Erläuterungen dazu sind gleichfalls auf diesem Blatt vermerkt. Nachzutragen sind folgende Informationen:

- Die Schallquelle lfd. Nr.2 "Kampfbahn" ist im Plan Anlage 5 als zum Schulbetrieb gehörend gekennzeichnet. Die Schallquelle Nr.1 "Großspielfeld" und die Kampfbahn sind jeweils mit 1 Stunde Betriebszeit gerechnet. Durch die Zuordnung getrennter Mittelpunkte entsteht kein Fehler in der Lärmprognose,

selbst wenn die Fußballspiele auf einem einzigen Spielfeld ("Großspielfeld") stattfinden. Sicherheit dafür sind die Summe von 2 Stunden Mittelungszeit, die regelmäßig nicht zusammenhängend genutzt werden.

- Die insgesamt auf die 2 Stunden Beurteilungszeit berechneten PKW-Bewegungen (je 1 An- und Abfahrt) betragen 366. Die Bewegungen sind gleichmäßig über die Parkstände verteilt. Die Menge kann m.E. nur an Spitzentagen bei voller Auslastung aller Anlagen erreicht werden. Es ist gleichwohl nicht davon auszugehen, daß alle Anlagen gleichzeitig betrieben werden. Insofern ist in den Mengen Sicherheit enthalten. Der Schalleistungspegel ist mit 74 dB für 1 Stunde Mittelungszeit angesetzt (bayr. Parkplatzlärmstudie: P + R Plätze 73 dB, + 1 dB Sicherheit).
- Mit der Schallquelle lfd.Nr. 8 "Schwimmen" ist hinsichtlich der Schalleistung ein Freibad berücksichtigt. In der Planung soll diese Möglichkeit offen gehalten (Liegewiese) werden. Bei den Ausbreitungsrechnungen für diese Schallquelle ist ein Hindernis von zugehörigen Bauwerken berücksichtigt. (Das ist bei der jeweiligen Bauplanung zu berücksichtigen).
- Die vorgesehenen Flächen für Tennishalle und Squashhalle sind nicht als Schallquelle berücksichtigt. Die Schallquellen von derartigen Bauwerken kompensieren sich durch deren Schirmwirkung gegenüber den Tennisplätzen (überkompensieren). Auf den für den Hallenbau vorgesehenen Flächen dürfen jedoch keine Sportarten oder andere Nutzungen ohne Hallenbau betrieben werden. (Das ist bei der jeweiligen Bauplanung zu berücksichtigen).

### 3.3 Straßenverkehrslärm

Für die getrennte Beurteilung des Straßenverkehrslärms an den Aufpunkten A (Forth 26) und B (Schulstraße 3) habe ich folgende Mengen auf der Basis der Flächen geschätzt.

- Schulstraße: 1.600 Kfz-Fahrten/Tag (M = 100 Kfz/h), p = 0,5% LKW-Anteil, v = 40 km/h.
- Forth: 1.200 Kfz-Fahrten/Tag (M = 75 Kfz/h), p = 0,5% LKW, v = 50 km/h. (Verteilungen in zwei Richtungen, mit mögl. asymetr. Verteilung).

Die weiter unten zusammengestellte Lärmimmission bezieht sich auf Straßenabschnitte von 216 m für die Straße Forth (ab Einmündung Schulstr. in Richtung Norden für den Immissionsort A (Forth 26) und von 187 m für die Schulstraße zwischen Einmündung aus der Straße Forth und Einfahrt in den Parkplatz Nord (Immissionsort B, Schulstr. 3).

Die Vorbelastung an der Schulstraße ist u.a. im Hinblick auf das Ergebnis aus der Zusatzbelastung durch die Planung ohne weitere Bedeutung. Für die Straße Forth ist die Vorbelastung von Bedeutung.

Die bestehende Verkehrsmenge für die Straße Forth beträgt DTV = 2625 Kfz/d (telef. Auskunft bei der Samtgemeinde Herr Falke, Bauamt). Daraus resultiert eine Vorbelastung (standardmäßige Verteilungen nach RLS, lange gerade Straße, Aufpunkt A (Forth 26) von tags  $L_{r(DTV)} = 64,4$  dB.

Für die vorher angegebenen aus der Planung erwachsenden zusätzlichen Mengen habe ich die Lärmimmission geprüft. Die daraus resultierenden Beurteilungspegel betragen an den Immissionsorten

A Forth 26	$L_{r(A, Planung)} = 56,0$ dB und
B Schulstr. 3	$L_{r(B, Planung)} = 52,8$ dB.

Ohne weitere Erklärung kann festgestellt werden, daß der Immissionsgrenzwert von (59 dB) am Aufpunkt B nicht überschritten wird. Die Bedingung  $L_r \leq$  Immissionsgrenzwert ist erfüllt.

Am Aufpunkt A (Forth 26) wird der Immissionsgrenzwert von WA tags (IGW = 59 dB) bereits durch den bestehenden Straßenverkehrslärm ( $L_{r(DTV)} = 64,4$  dB) überschritten. Unter dieser Bedingung ist die Auswirkung der Zusatzbelastung (aus dem Anteil der beabsichtigten Planung) an der Gesamtbelastung zu prüfen. Die daraus resultierende Erhöhung ist für die Genehmigung ausschlaggebend. Diese Erhöhung soll 3 dB nicht überschreiten, die Belastung soll insgesamt unter 70 dB liegen. Mit den vorher dargestellten Da-

ten ergibt sich die Gesamtbelastung ergibt aus der (energetischen) Addition von  $L_r(DIV)$  und  $L_r(Planung)$  zum Beurteilungspegel  $L_r$ . Der Beurteilungspegel beträgt

$$\underline{L_r = 65,0 \text{ dB.}}$$

Die Erhöhung des bestehenden Beurteilungspegels aus Anlaß der Planung beträgt damit 0,6 dB, und der Beurteilungspegel liegt unterhalb von 70 dB. Die Voraussetzungen zur Genehmigung sind erfüllt.

### 3.4 Schallschutzmaßnahmen

Die aus der Zuordnung der Flächen möglichen Schallschutzmaßnahmen (Schaffung von Abständen) sind im Plan Anlage 2 berücksichtigt. Diese ist Grundlage der Lärmprognosen.

Wie sich bei der Prognose herausstellen wird, ist in dem Baugebiet WA südlich der Schulstraße mit einer Überschreitung des Tagesrichtwertes von WA zu rechnen. Ursache der Überschreitung ist der Lärm von den benachbarten Stellplätzen. Diese Überschreitung kann durch eine Kapselung, wie sie in Anlage 5 an der linken Seite des Planes vermerkt ist (Handskizze), beseitigt werden. In welchem Umfang dafür bzw. über die in Anlage 5 eingezeichnete Kapselung hinausgehender Schallschutz notwendig ist, wird unter Ziffer 5 weiter erörtert.

Bei der Planung sind verschiedene Einschränkungen oder Maßnahmen zu berücksichtigen. Diese sind Bestandteil der Lärmprognose. Diese werden gleichfalls unter Ziffer 5 erörtert.

#### 4 Lärmprognose - Beurteilungspegel von Sport- und Freizeitanlagen

Die Lärmprognose ist für die Aufpunkte IP1 bis IP8 erstellt. Auf der Basis der in Anlage 3 Blatt 1 zusammengestellten Daten der Schallquellen sind in den Folgeblättern die darauf aufbauenden Ausbreitungsrechnungen (je 1 Blatt für die oben genannten Immissionsorte) mit den jeweiligen Zwischenergebnissen und Ergebnissen des Beurteilungspegels zusammengestellt.

In nachfolgender Tabelle sind die Beurteilungspegel als Ergebnis der Lärmprognosen aus Anlage 3 zusammengefaßt:

Immissionsort	Beurteilungspegel Lr (dB) nach Planung		18.BImSchV Richtwert (dB)
	Ohne Lärmschutz an ST	Mit Lärmschutz an ST H = 3m	
IP1 Haus Nr. 3, Grundstück. 105/15	45,1	(nur für IP4 u. IP5)	50
IP2 Haus Nr. 3, " 105/25	46,9	(nur für IP4 u. IP5)	50
IP3 Grdstck 105/26, Wohnumfeld	49,7	(nur für IP4 u. IP5)	50
IP4 Grenzbereich WA Südwest, Wohnumf.	54,1	49,9	50
IP5 überbaub. Fläche WA Südwest,	51,8	50,0	50
IP6 WA südl. Teichbruchsmoor	46,8	(nur für IP4 u. IP5)	50
IP7 Schulgebäude Nordost	53,9	(nur für IP4 u. IP5)	--
IP8 Schulgebäude	51,5	(nur für IP4 u. IP5)	--

An den Immissionsorten nordwestlich des Plangebietes mit den Aufpunkten IP1 bis IP3 wird der Richtwert von WA eingehalten. Die Aufteilung der Flächen nach der Form in Anlage 2 oder Anlage 5 ist dafür ausreichend.

An den Flächen W im Südwesten des Plangebietes, beschrieben durch die Aufpunkte IP4 und IP5 wird der Richtwert überschritten, wenn nicht zusätzliche Lärmschutzwände oder günstigere Konstruktionen an den Grenzen der Parkstände errichtet werden. Die Mindesthöhe dafür ist 3,0 m. Mit diesen Lärmschutzwänden oder entsprechenden Konstruktionen wird der Richtwert eingehalten.

An den Immissionsorten im WA südlich des Plangebietes, beschrieben durch den Aufpunkt IP6, wird der Richtwert von WA eingehalten.

Für Schulgebäude (IP7 und IP8) sind Anforderungen an den Schallschutz in dem Regelwerk 18.BImSchV nicht enthalten: Es kann davon ausgegangen werden, daß während der Ruhezeiten (sonntags zur Mittagszeit und abends nach 20.00 Uhr) Schulbetrieb nicht stattfindet. Für das Schulgebäude sind denn auch die Schallquellen von Bedeutung, die regelmäßig zu Zeiten des Schulbetriebes in Betrieb sein können. Das sind an der Nordostseite die Schallquellen mit den lfdn. Nrn. 8 (Schwimmen), 9 und 10 (Roll- / Schlittschuhbahn. Die Teilbeurteilungspegel davon sind in Anlage 3' Blatt 8 dargestellt. Als Maßstab für die Beurteilung können in diesem Fall die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen nach DIN 4109 (Tabelle 8) dienen. Bei maßgeblichen Außenlärmpegeln bis 55 dB (Lärmpegelbereich I, dieser liegt hier vor) sind die Außenbauteile von Unterrichtsräumen mit einer Luftschalldämmung  $R'_{w, res} \geq 30$  dB auszustatten. Diese Bedingung ist m.E. an diesem Bauwerk erfüllt (Anteil Fensterfläche ca. 50%, Verteilung der Schalldämm-Maße Wand/Fenster von  $\geq 50/25$  dB (Tabelle 10 der DIN 4109) liegt nach dem damaligen Stand der Bautechnik für Schulen vor). Eine weitere Prüfung dazu ist nicht erforderlich. Für den IP8 (Schulgebäude Westseite) ist diese Feststellung gleichfalls zutreffend.

Insgesamt ist festzustellen, daß die Anforderungen an den Schallschutz bei der Planentwicklung erfüllt werden können. Die im Laufe der Untersuchung erörterten

Voraussetzungen sind bereits z.T. in die Planentwicklung eingeflossen. Unter Ziffer 5. sind diese nochmals zusammengestellt.

Wenngleich nach der Lärmprognose bei einzelnen Beurteilungspegeln der Grenzwert nur geringfügig unterschritten wird, so besteht für die Ergebnisse der Lärmprognose Sicherheit. Diese ist teilweise vorher beschrieben. Zusätzliche Sicherheit liegt vor: Insgesamt besteht innerhalb des Plangebietes eine Zusatzdämpfung durch vorhandenen Bewuchs, die nicht quantifiziert worden ist, für die Lärmeinwirkung allerdings als Sicherheit gelten kann. Im übrigen ist davon auszugehen, daß nur äußerst selten eine Gleichzeitigkeit der vollen Auslastung der Sportstätten innerhalb von Ruhezeiten vorkommen kann.

## 5 Erörterung von Belangen des Schallschutzes für die vorliegende Planentwicklung

---

Nach den Ergebnissen der Lärmprognose ist die Planung des Planbereiches Nr.10 "Schul- und Sportzentrum" unter schalltechnischen Gesichtspunkten möglich, wenn die der Lärmprognose zugrunde gelegten Voraussetzungen in der Planung berücksichtigt werden, und eine Entscheidung zugunsten einer der Planungsvarianten (Plangebietsgrenzen und Nutzungen) gefallen ist. Es handelt sich dabei um folgende Maßnahmen und Sachverhalte:

### 5.1 Bei der Planung wird vorausgesetzt, daß die dem Schulsport dienenden Anlagen dem Vereinssport

nicht zur Verfügung stehen. Sollte davon unabhängig erwogen werden, Teile der Schulsportanlagen für den Vereinssport zu nutzen, ist dafür grundsätzlich ein Einzelnachweis zu erbringen. Eine entsprechende textl. Festsetzung für die Schulsportflächen sichert diese Forderung.

- 5.2 Bei der Planung der Flächen für Vereinssport und Freizeit wird vorausgesetzt, daß ausschließlich während der Tageszeit (zwischen 6.00 und 22.00 Uhr) Schallquellen wirksam werden können. Ein unkontrollierter Betrieb einzelner Anlagen zur Nachtzeit (z.B. Restaurant, Vereinsheime, Sauna) sollte daher bei der Planung verhindert werden. Bei Bau- und Betriebsabsichten für diesen Bedarf sollte grundsätzlich ein Einzelnachweis erbracht werden. Eine entsprechende textl. Festsetzung für die Flächen des Vereinssports sichert diese Forderung.
- 5.3 Für die Lärmprognose ist eine Schwimmhalle oder ein Gebäude als Schallschirm für die Schallquelle Liegewiese oder Freibad berücksichtigt. Ohne Abschirmung von Liegewiese bzw. Freibad sind die Richtwerte an verschiedenen Immissionsorten nicht einzuhalten. Aus diesem Grund sollte dafür bei der Planung Vorsorge getroffen werden. Die dafür mögliche überbaubare Grundstücksfläche sollte an die westliche Seite dieser Fläche gelegt werden und nach Möglichkeit in L-Form (Sauna, Restaurant) südlich verlängert werden. Die Bauhöhe sollte auf mindestens 6 m festgelegt werden. Die Liegewiese (oder Freibad mit Liegewiese) muß dann nordöstlich davon Platz finden. (Im Plan Anlage 2 ist das Gebäude bereits in Richtung Westen verschoben dargestellt). Diese Anforderungen sollten durch Lage der überbaubaren Grundstücksfläche und Baumaßangaben im Bebauungsplan festgelegt werden.
- 5.4 Die in Anlage 5 eingezeichneten Lärmschutzanlagen sind für den mit Anlage 2 vorgegebenen Bedarf ausgelegt. Für noch offene Varianten der Planentwicklung ist die Art des Lärmschutzes unter Ziffern 5.6.1 und 5.6.2 beschrieben.
- 5.5 Im Südwesten des Plangebietes ist eine überbaubare Grundstücksfläche für "Dreifach-Tennishalle" und "Badminton/Squash" vorgesehen. Für diese Fläche sollte ein Vorbehalt mit der Planung verbunden werden, die eine Nutzung der Fläche ohne Hallenbau verhindert: Für andere Nutzungen als Hallensport (Tennis / Badminton / Squash) ist ein Einzelnachweis notwendig.

5.6 Die Ausdehnung von W oder WA südlich der Schulstraße liegt noch nicht endgültig fest bzw. ist in den vorgeliegenden Plänen (Anlagen 1, 2 und 5) nicht identisch. Das gilt auch für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Unter schalltechnischen Gesichtspunkten ist je nach Möglichkeit der Kommune zu empfehlen, die von Lärmimmissionen betroffenen Gebiete in den Planbereich einzubeziehen (wie es z.T. nach Anlage 5 realisiert ist). Auf diesem Weg sind die für den Nachbarschaftsschutz notwendigen Planungsbestandteile im Plan selbst zu realisieren. Es handelt sich um folgende Möglichkeiten:

5.6.1 Fläche W südlich der Schulstraße und westlich der Flächen für Schule und Sport nach Anlage 2. Von dieser Fläche W ist in den Plänen Anlage 2 und 5 der nördliche Teil als "evtl. Parkplatzerweiterung" vorgesehen. Für diesen ursprünglich vorliegenden Bedarf - die Fläche W reicht nach Plan Anlage 1 bis an die Schulstraße heran und liegt nicht innerhalb des Plangebietes - ist eine Lärmschutzwand entlang dem geplanten Parkplatz P und der Fläche W erforderlich. Die Kennzeichnung "evtl. Parkplatzerweiterung" nach Anlage 2 ist dann nicht gültig. Die in Anlage 5 eingezeichneten Lärmschutzanlagen müßten in diesem Fall an der Westseite des geplanten Parkplatzes nach Norden bis zur Schulstraße bei gleicher Mindesthöhe fortgeführt werden. Das ist dann im Plan zusätzlich zu berücksichtigen.


5.6.2 Fläche W südlich der Schulstraße und westlich der Flächen für Schule und Sport nach Anlage 5. Das Plangebiet wird im Südwesten bis an die Straße Forth erweitert. Es bieten sich zusätzliche Möglichkeiten für die Planung. Westlich neben der Fläche "evtl. Parkplatzerweiterung" ist nach dem Plan Anlage 1 MD entlang der Straße Forth vorgesehen. Nach meiner Einschätzung entspricht MD der vorhandenen Nutzung. Die Nutzung MD sollte in die Planung übernommen werden. Für diese Nutzung sind nach einer nicht beigefügten Lärmprognose an der Grenze des Baugebiets zur Parkplatzerweiterung Schallschutzmaßnahmen nicht erforderlich ( $L_r < 55$  dB). Eine weitere Beeinflussung der nördlich davon gelegenen Immissionsorte (IP1 bis IP3) führt dort nicht zu Richtwertüberschreitungen. An der Grenze zur Nutzung "Wohnen - Empfehlung: solarenergiebewußter ..." wird aus diesem Anlaß der Richtwert des WA bis zu einer Tiefe von 30 m um ca. 4 dB überschritten. Für die Planung bestehen in diesem Fall verschiedene Mög-

lichkeiten der Konfliktbewältigung: a) Im Bebauungsplan kann die Überschreitung für den Bereich WA, 30 m Breite südlich der Grenze der Nutzungen, festgeschrieben werden (Richtwertüberschreitungen sind zeitweise möglich). b) Die Einhaltung der Richtwerte kann gewährleistet werden, wenn mit der Planung eine Lärmschutzanlage, wie sie in Anlage 5 eingezeichnet ist, vorgesehen wird. Die dort eingezeichnete Lärmschutzanlage ist in Richtung Westen durchzuziehen. c) Für die WA Grundstücke wird eine durchgehende Grenzbebauung an der Nordgrenze zur Parkplatzerweiterung geplant. Diese Grenzbebauung sollte mit zweckmäßigen Baumaßen und Hinweisen z.B. für Schallschutz und Solarnutzung vorgegeben werden. Die Nutzung "Wohnen" sollte ausgeschlossen werden.

- 5.7 Die Fläche W zwischen Bahnlinie und der Flächen für den Gemeinbedarf sollte in den Planbereich einbezogen werden (in Anlage 1 ist die Grenze des Planbereiches nach Anlage 2 und 5 bereits aufgehoben). Die Nutzung dieser Fläche sollte so festgelegt werden, daß ein Nachbarschaftsschutz oder weitere Schallquellen dort nicht entstehen können.
- 5.8 Der Plan Anlage 1 läßt offen, wo die endgültige Plangrenzen im Westen liegen soll. Die direkt an der Nordseite der Schulstraße gelegenen Grundstücke sollten m.E. als MD in die Planung einbezogen werden. Im Flächennutzungsplan ist dafür bisher WA ausgewiesen; die vorhandene Nutzung entspricht m.E. dort MD. Der Vorschlag der Einbeziehung als MD erfolgt nicht zuletzt deshalb, weil durch dieses Gebiet eine Zuwegung zur Schule dargestellt ist.

Bei Beachtung der mit den Erörterungen zusammenhängenden Maßnahmen steht der Planung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Schul- und Sportzentrum" nichts entgegen.

Grundlage der Untersuchungen und Feststellungen sind die mir von den Beteiligten zur Verfügung gestellten Unterlagen und die Informationen der Beteiligten.

  
Dipl.-Ing. Franz Altdorf





Planungsgrundlage zum  
B.-plan Nr. 10  
der Gemeinde Himmelpforten

Ursprungsmaßstab 1 : 1000  
durch fotokopieren verklei-  
nert (mit mm-Papier).

Die Koordinaten und das mm-  
Papier dienen der Lagebe-  
stimmung von Aufpunkten und  
Schallquellenmittelpunkten  
sowie der Errechnung von  
Abständen sm.

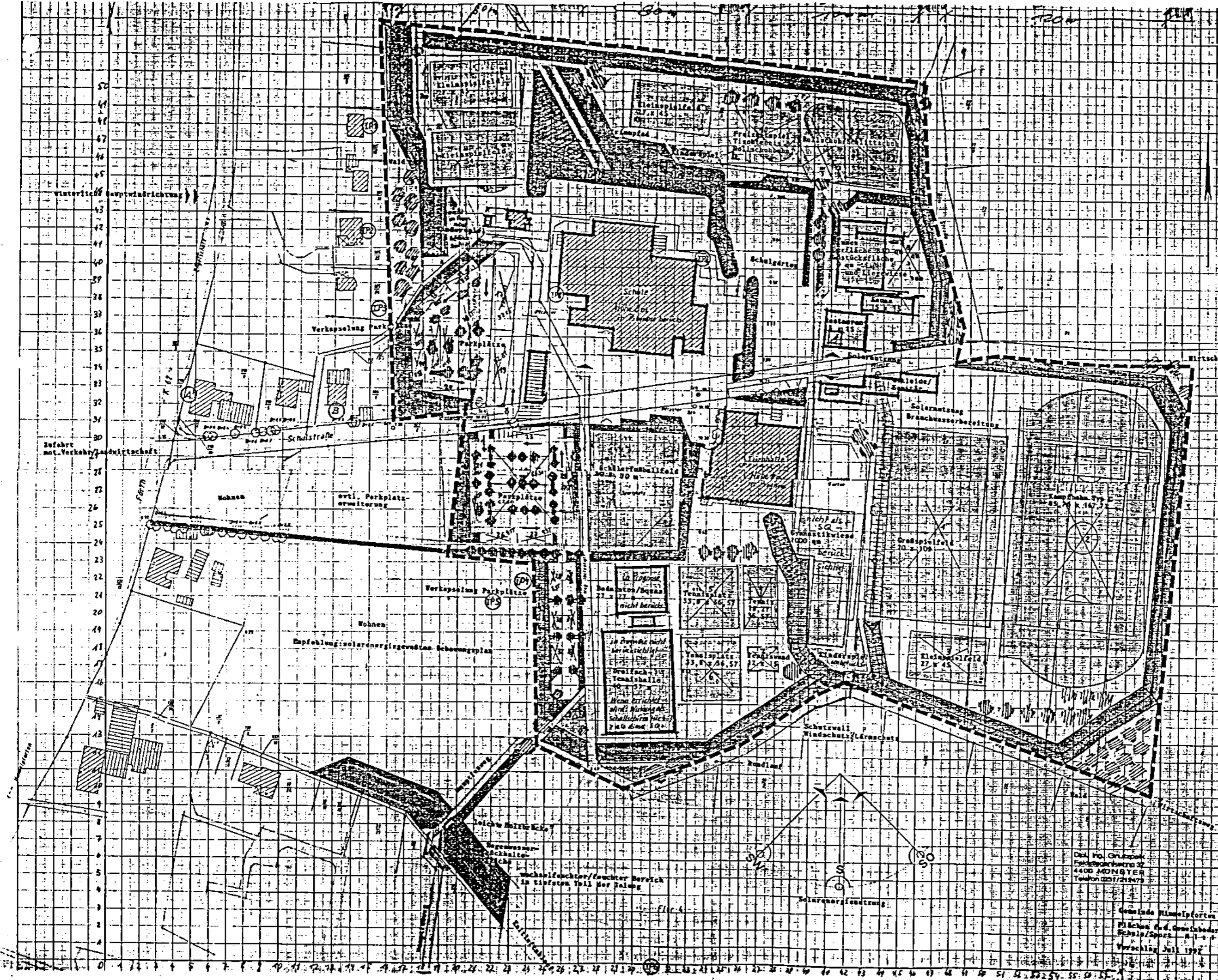
Gegenüber dem "Vorschlag  
Juli 1992" des Planungsbüros  
Grutzpalk, Münster, sind in  
dieser Planungsunterlage die  
unter schalltechnischen  
Gesichtspunkten notwendigen  
Änderungen grob dargestellt:

- Die Kleinspielfelder des  
Schulbetriebes sind an die  
nordwestliche Grenze des  
Plangebietes verlegt.
- Die dort vorher geplanten  
Flächen für Rollschuh/  
Schlittschuh und Rodeln  
wurden auf die Nordwest-  
seite des Plangebietes  
verlegt.
- Das Gebäude für Schwimmen  
ist nach Westen verschoben:  
die Liegewiese sollte nur  
an der Ostseite des Hallen-  
gebäudes genutzt werden  
können. Die Schwimmhalle  
ist (in der Prognose mit  
6 m Höhe als Schallschirm  
berücksichtigt. Sofern nur  
ein Freibad errichtet wird,  
sind Schallschutzmaßnahmen  
bei der Bauplanung unum-  
gänglich. Sie müßten im  
Einzel Fall geprüft werden.

Nach der 18.BImSchV ist der  
Lärm vom Schulsport nicht  
zusammen mit dem Lärm von  
Sportstätten zu beurteilen.  
Aus diesem Grund sollten die  
Flächen, die allein dem  
Schulbetrieb zuzuordnen sind,  
im Plan sichtbar von den  
Flächen getrennt werden,  
die dem Vereinssport dienen.

Darstellung untersuchter

- Immissionsorte A und B  
in Bezug auf Straßenver-  
kehrslärm
- Immissionsorte IP1 bis  
IP7 in Bezug auf Lärm  
von Sportstätten nach  
der 18.BImSchV
- Schallquellen, lfde. Nrn.  
1 bis 10 von Sportstätten  
und lfde. Nrn. 11 bis 33  
von Parkständen.



Dipl.-Ing. Grutzpalk  
Planungsbüro  
4400 MÜNSTER  
Telefon 0251/215479

Gemeinde Himmelpforten  
Flächen d. d. Gemeindebesitz  
Schul/Sport Nr. 1-3 + 00  
Vorschlag Juli 1992

Zusammenstellung der Daten der Schallquellen für die Lärmprognose nach 18. BImSchV innerhalb der Ruhezeit

B.-plan Nr. 10, Himmelpforten

22.07.1992

Ls/Ls\*(T/ 2)

Dateiname: 10\_1b50.GK5

Ingenieurbro Altdorf

Nr.	Emissionsquelle	Emission dB(A)	Abst. m	+ dB	S m	R <sup>1</sup> w+4 dB	Ew.-T h	Ko dB	Frequ. Hz	h0 m
1	Großspielfeld	106.0	0.0	0.0	0.0	0.0	1.00	3.0	500.0	1.7
2	Kampfbahn	106.0	0.0	0.0	0.0	0.0	1.00	3.0	500.0	1.7
3	Kleinspielfeld	93.0	0.0	0.0	0.0	0.0	1.00	3.0	500.0	1.7
4	Tennis	93.0	0.0	0.0	0.0	0.0	2.00	3.0	500.0	1.7
5	Tennisplatz	96.0	0.0	0.0	0.0	0.0	2.00	3.0	500.0	1.7
6	Tennisplatz	96.0	0.0	0.0	0.0	0.0	2.00	3.0	500.0	1.7
7	Tenniswand	93.0	0.0	0.0	0.0	0.0	1.00	3.0	500.0	1.7
8	Schwimmen	108.0	0.0	0.0	0.0	0.0	2.00	3.0	500.0	1.7
9	Roll-/Schlittschuhb.	96.0	0.0	0.0	0.0	0.0	2.00	3.0	500.0	2.0
10	Roll-/Schlittschuhb.	96.0	0.0	0.0	0.0	0.0	2.00	3.0	500.0	2.0
11	8 ST je 1 Bew/h	74.0	0.0	9.0	0.0	0.0	1.00	3.0	500.0	1.0
12	8 ST je 1 Bew/h	74.0	0.0	9.0	0.0	0.0	1.00	3.0	500.0	1.0
13	8 ST je 1 Bew/h	74.0	0.0	9.0	0.0	0.0	1.00	3.0	500.0	1.0
14	8 ST je 1 Bew/h	74.0	0.0	9.0	0.0	0.0	1.00	3.0	500.0	1.0
15	11 ST je 1 Bew/h	74.0	0.0	10.5	0.0	0.0	1.00	3.0	500.0	1.0
16	11 ST je 1 Bew/h	74.0	0.0	10.5	0.0	0.0	1.00	3.0	500.0	1.0
17	32 ST je 1 Bew/h	74.0	0.0	15.0	0.0	0.0	1.00	3.0	500.0	1.0
18	30 ST je 1 Bew/h	74.0	0.0	14.8	0.0	0.0	1.00	3.0	500.0	1.0
19	32 ST je 1 Bew/h	74.0	0.0	15.0	0.0	0.0	1.00	3.0	500.0	1.0
20	10 ST je 1 Bew/h	74.0	0.0	10.0	0.0	0.0	1.00	3.0	500.0	1.0
21	15 ST je 1 Bew/h	74.0	0.0	11.8	0.0	0.0	1.00	3.0	500.0	1.0
22	15 ST je 1 Bew/h	74.0	0.0	11.8	0.0	0.0	1.00	3.0	500.0	1.0
23	15 ST je 1 Bew/h	74.0	0.0	11.8	0.0	0.0	1.00	3.0	500.0	1.0
24	80 ST je 1 Bew/h	74.0	0.0	19.0	0.0	0.0	1.00	3.0	500.0	1.0
25	17 ST je 1 Bew/h	74.0	0.0	12.3	0.0	0.0	1.00	3.0	500.0	1.0
26	9 ST je 1 Bew/h	74.0	0.0	9.5	0.0	0.0	1.00	3.0	500.0	1.0
27	9 ST je 1 Bew/h	74.0	0.0	9.5	0.0	0.0	1.00	3.0	500.0	1.0
28	8 ST je 1 Bew/h	74.0	0.0	9.0	0.0	0.0	1.00	3.0	500.0	1.0
29	8 ST je 1 Bew/h	74.0	0.0	9.0	0.0	0.0	1.00	3.0	500.0	1.0
30	8 ST je 1 Bew/h	74.0	0.0	9.0	0.0	0.0	1.00	3.0	500.0	1.0
31	8 ST je 1 Bew/h	74.0	0.0	9.0	0.0	0.0	1.00	3.0	500.0	1.0
32	8 ST je 1 Bew/h	74.0	0.0	9.0	0.0	0.0	1.00	3.0	500.0	1.0
33	8 ST je 1 Bew/h	74.0	0.0	9.0	0.0	0.0	1.00	3.0	500.0	1.0

Lärmprognose für die Lage der Schallquellen nach Anlage 2. Die Beurteilungszeit beträgt 2 Stunden.  
An den Parkständen sind bauliche Schallschutzmaßnahmen nicht berücksichtigt.

- lfd. Nrn. 1 und 2: Schalleistung incl. Impulszuschlag nach Hinweisen Nds. Ministerblatt 1/89 S.23 ff für Fußballfelder. Da die Plätze grundsätzlich nicht zur gleichen Zeit bespielt werden, ist für jeden Platz eine Mittelungszeit (Spalte "Ew.-T") von 1 Stunde vorgesehen.
- lfd. Nr. 3: Schalleistung wie Tennis lfd. Nrn. 4 bis 7. Die Mittelungszeit liegt bei nicht mehr 1 Stunde (wie angegeben), da bei Spiel auf die Großfelder Rücksicht genommen wird.
- lfd. Nrn. 4 bis 7: Schalleistung incl. Impulszuschlag nach Hinweisen Nds. Ministerblatt 1/89 S.23 ff. Bei 2 Feldern auf einem Platz ist LW um 3 dB erhöht. Bei der Tenniswand ist zur Ruhezeit kaum Betrieb zu erwarten, daher Tm = 1 Stunde (Spalte "Ew.-T")
- lfd. Nr. 8: Nach der Entwurfsplanung ist sowohl eine Halle wie ein Freibad möglich. In der Lärmprognose ist die Schalleistung incl. Impulszuschlag nach Hinweisen Nds. Ministerblatt 1/89 S.23 ff gewählt, jedoch für die halbe Größe der dort berücksichtigten Flächen und Besucherzahlen. In den folgeblättern ist eine Schirmwirkung vom Gebäude mit 6 m Höhe berücksichtigt (s. jeweils De in den Ausbreitungsrechnungen). Es ist mit durchgehendem Betrieb (Tm = 2 Std.) gerechnet.
- lfd. Nrn 9 u. 10: Schalleistung incl. Impulszuschlag nach Hinweisen Nds. Ministerblatt 1/89 S.23 ff wie für Bolzplatz berücksichtigt. Es ist mit durchgehendem Betrieb (Tm = 2 Std.) gerechnet.
- lfd. Nrn. 11 b.33: Schalleistung jeweils eine An- und Abfahrt in 1 Stunde (LÄTM) nach bayr. Parkplatzlärmstudie. Die jeweilige Anzahl ist in der fünften Spalte "+ dB" berücksichtigt. In den Ausbreitungsrechnungen (Folgeblätter) ist die Schalleistung jeweils als Summe daraus in der Spalte LW angegeben. Die Verteilung der Bewegungen ist auf Tm = 1 Stunde bezogen, wie es für die Kennzeichnung der Schalleistung üblich ist.

Ausbreitungsrechnung für die Schallquellen nach Anlage 3 Blatt 1

B.-plan Nr. 10, Himmelpforten  
(Hhe IP = 4.5m)  
Dateiname: 10\_1b5o.GK5

22.07.1992  
Ls/Ls\*(T/ 2)  
Ingenieurbro Altdorf

IP1 Haus Nr. 3, Grastck.105/15

Nr.	Emissionsquelle	Lw dB(A)	sm m	Ds dB	De dB	DD+DG dB	DI dB	DL dB	DBM dB	Ls dB(A)	Ls* dB(A)
1	Großspielfeld	106.0	398.9	63.0	1.1	0.0	0.0	0.8	4.5	39.5	36.5
2	Kampfbahn	106.0	408.2	63.2	1.2	0.0	0.0	0.9	4.5	39.2	36.2
3	Kleinspielfeld	93.0	448.1	64.0	0.8	0.0	0.0	0.9	4.6	25.7	22.7
4	Tennis	93.0	351.5	61.9	0.0	0.0	0.0	0.7	4.5	28.9	28.9
5	Tennisplatz	96.0	333.1	61.5	0.0	0.0	0.0	0.7	4.5	32.4	32.4
6	Tennisplatz	96.0	366.8	62.3	0.0	0.0	0.0	0.8	4.5	31.4	31.4
7	Tenniswand	93.0	379.6	62.6	0.0	0.0	0.0	0.8	4.5	28.1	25.1
8	Schwimmen	108.0	314.4	60.9	10.6	0.0	0.0	0.7	4.4	34.4	34.4
9	Roll-/Schlittschuhb.	96.0	273.0	59.7	0.0	0.0	0.0	0.6	4.4	34.3	34.3
10	Roll-/Schlittschuhb.	96.0	223.1	58.0	0.0	0.0	0.0	0.5	4.3	36.3	36.3
		112.2								45.1	43.6
11	8 ST je 1 Bew/h	83.0	101.8	51.2	0.0	0.0	0.0	0.2	3.7	30.9	27.9
12	8 ST je 1 Bew/h	83.0	105.8	51.5	0.0	0.0	0.0	0.2	3.8	30.5	27.5
13	8 ST je 1 Bew/h	83.0	123.7	52.9	0.0	0.0	0.0	0.3	3.9	29.0	25.9
14	8 ST je 1 Bew/h	83.0	140.5	54.0	0.0	0.0	0.0	0.3	4.1	27.7	24.7
15	11 ST je 1 Bew/h	84.5	132.2	53.4	0.0	0.0	0.0	0.3	4.0	29.8	26.8
16	11 ST je 1 Bew/h	84.5	134.1	53.6	0.0	0.0	0.0	0.3	4.0	29.7	26.6
17	32 ST je 1 Bew/h	89.0	123.7	52.9	0.0	0.0	0.0	0.3	3.9	35.0	31.9
18	30 ST je 1 Bew/h	88.8	131.0	53.4	0.0	0.0	0.0	0.3	4.0	34.2	31.2
19	32 ST je 1 Bew/h	89.0	158.8	55.0	0.0	0.0	0.0	0.3	4.1	32.5	29.5
20	10 ST je 1 Bew/h	84.0	158.1	55.0	0.0	0.0	0.0	0.3	4.1	27.5	24.5
21	15 ST je 1 Bew/h	85.8	204.0	57.2	0.0	0.0	0.0	0.4	4.3	26.9	23.9
22	15 ST je 1 Bew/h	85.8	228.8	58.2	0.0	0.0	0.0	0.5	4.4	25.8	22.8
23	15 ST je 1 Bew/h	85.8	197.7	56.9	0.0	0.0	0.0	0.4	4.3	27.2	24.2
24	80 ST je 1 Bew/h	93.0	223.1	58.0	0.0	0.0	0.0	0.5	4.3	33.2	30.2
25	17 ST je 1 Bew/h	86.3	230.7	58.3	0.0	0.0	0.0	0.5	4.4	26.2	23.2
26	9 ST je 1 Bew/h	83.5	249.5	58.9	0.0	0.0	0.0	0.5	4.4	22.6	19.6
27	9 ST je 1 Bew/h	83.5	256.5	59.2	0.0	0.0	0.0	0.5	4.4	22.4	19.4
28	8 ST je 1 Bew/h	83.0	292.6	60.3	0.0	0.0	0.0	0.6	4.5	20.6	17.6
29	8 ST je 1 Bew/h	83.0	283.7	60.1	0.0	0.0	0.0	0.6	4.4	20.9	17.9
30	8 ST je 1 Bew/h	83.0	314.9	61.0	0.0	0.0	0.0	0.7	4.5	19.9	16.9
31	8 ST je 1 Bew/h	83.0	305.2	60.7	0.0	0.0	0.0	0.6	4.5	20.2	17.2
32	8 ST je 1 Bew/h	83.0	331.5	61.4	0.0	0.0	0.0	0.7	4.5	19.4	16.4
33	8 ST je 1 Bew/h	83.0	322.7	61.2	0.0	0.0	0.0	0.7	4.5	19.7	16.6
		99.6								42.7	39.7
		112.4								47.0	45.1

In der vorletzten Spalte "Ls" sind die Mittelungspegel je Teilschallquelle und die Zwischensummen für die Sportstätten und die Parkstände dargestellt.

In der letzten Spalte "Ls\*" sind die Teilbeurteilungspegel, die Beurteilungspegel als Summen für die Sportstätten und die Parkstände sowie die maßgebenden Beurteilungspegel (letzte Zeile) für den o.a. Immissionsort zusammengestellt.

Die jeweiligen Maße "De" gelten für die vorhandenen Bauwerke der Schule mit Ausnahme des Hallenbades.

(Die jeweils aus Koordinaten errechneten Abstände sm sind vom PC-Programm mit einer Nachkommastelle versehen.)

Ausbreitungsrechnung für die Schallquellen nach Anlage 3 Blatt 1

B.-plan Nr. 10, Himmelpforten  
(Hhe IP = 4.5m)  
Dateiname: 10\_1b5o.GK5

22.07.1992  
Ls/Ls\*(T/ 2)  
Ingenieurbro Altdorf

IP2 Haus Nr. 3, Grdstck.105/25

Nr.	Emissionsquelle	Lw dB(A)	sm m	Ds dB	De dB	DD+DG dB	DI dB	DL dB	DBM dB	Ls dB(A)	Ls* dB(A)
1	Großspielfeld	106.0	368.1	62.3	3.0	0.0	0.0	0.8	4.5	38.4	35.4
2	Kampfbann	106.0	410.8	63.3	0.9	0.0	0.0	0.9	4.5	39.4	36.4
3	Kleinspielfeld	93.0	410.0	63.3	0.8	0.0	0.0	0.9	4.5	26.5	23.5
4	Tennis	93.0	307.8	60.8	0.0	0.0	0.0	0.6	4.4	30.2	30.2
5	Tennisplatz	96.0	286.6	60.1	0.0	0.0	0.0	0.6	4.4	33.8	33.8
6	Tennisplatz	96.0	317.7	61.0	0.0	0.0	0.0	0.7	4.4	32.8	32.8
7	Tenniswand	93.0	333.3	61.5	0.0	0.0	0.0	0.7	4.5	29.4	26.4
8	Schwimmen	108.0	306.2	60.7	10.6	0.0	0.0	0.6	4.4	34.6	34.6
9	Roll-/Schlittschuhb.	96.0	278.5	59.9	0.0	0.0	0.0	0.6	4.4	34.1	34.1
10	Roll-/Schlittschuhb.	96.0	229.7	58.2	0.0	0.0	0.0	0.5	4.3	36.0	36.0
		112.2								45.0	43.7
11	8 ST je 1 Bew/h	83.0	61.3	46.8	0.0	0.0	0.0	0.1	2.8	36.3	33.3
12	8 ST je 1 Bew/h	83.0	55.2	45.9	0.0	0.0	0.0	0.1	2.6	37.5	34.5
13	8 ST je 1 Bew/h	83.0	67.1	47.5	0.0	0.0	0.0	0.1	3.0	35.3	32.3
14	8 ST je 1 Bew/h	83.0	83.0	49.4	0.0	0.0	0.0	0.2	3.4	33.0	30.0
15	11 ST je 1 Bew/h	84.5	77.2	48.8	0.0	0.0	0.0	0.2	3.3	35.3	32.3
16	11 ST je 1 Bew/h	84.5	80.4	49.1	0.0	0.0	0.0	0.2	3.4	34.8	31.8
17	32 ST je 1 Bew/h	89.0	85.9	49.7	0.0	0.0	0.0	0.2	3.5	38.6	35.6
18	30 ST je 1 Bew/h	88.8	82.0	49.3	0.0	0.0	0.0	0.2	3.4	38.9	35.9
19	32 ST je 1 Bew/h	89.0	109.7	51.8	0.0	0.0	0.0	0.2	3.8	36.2	33.1
20	10 ST je 1 Bew/h	84.0	102.4	51.2	0.0	0.0	0.0	0.2	3.7	31.8	28.8
21	15 ST je 1 Bew/h	85.8	148.1	54.4	0.0	0.0	0.0	0.3	4.1	30.0	27.0
22	15 ST je 1 Bew/h	85.8	172.0	55.7	0.0	0.0	0.0	0.4	4.2	28.5	25.5
23	15 ST je 1 Bew/h	85.8	147.3	54.4	0.0	0.0	0.0	0.3	4.1	30.0	27.0
24	80 ST je 1 Bew/h	93.0	169.6	55.6	0.0	0.0	0.0	0.4	4.2	35.9	32.9
25	17 ST je 1 Bew/h	86.3	181.2	56.2	0.0	0.0	0.0	0.4	4.2	28.5	25.5
26	9 ST je 1 Bew/h	83.5	193.4	56.7	0.0	0.0	0.0	0.4	4.3	25.1	22.1
27	9 ST je 1 Bew/h	83.5	202.3	57.1	0.0	0.0	0.0	0.4	4.3	24.7	21.6
28	8 ST je 1 Bew/h	83.0	241.3	58.7	0.0	0.0	0.0	0.5	4.4	22.5	19.4
29	8 ST je 1 Bew/h	83.0	230.5	58.3	0.0	0.0	0.0	0.5	4.4	22.9	19.9
30	8 ST je 1 Bew/h	83.0	262.2	59.4	0.0	0.0	0.0	0.5	4.4	21.7	18.6
31	8 ST je 1 Bew/h	83.0	251.0	59.0	0.0	0.0	0.0	0.5	4.4	22.1	19.1
32	8 ST je 1 Bew/h	83.0	278.2	59.9	0.0	0.0	0.0	0.6	4.4	21.1	18.1
33	8 ST je 1 Bew/h	83.0	267.9	59.6	0.0	0.0	0.0	0.6	4.4	21.5	18.4
		99.6								47.1	44.1
		112.4								49.2	46.9

In der vorletzten Spalte "Ls" sind die Mittelungspegel je Teilschallquelle und die Zwischensummen für die Sportstätten und die Parkstände dargestellt.

In der letzten Spalte "Ls\*" sind die Teilbeurteilungspegel, die Beurteilungspegel als Summen für die Sportstätten und die Parkstände sowie die maßgebenden Beurteilungspegel (letzte Zeile) für den o.a. Immissionsort zusammengestellt.

Die jeweiligen Maße "De" gelten für die vorhandenen Bauwerke der Schule mit Ausnahme des Hallenbades.

(Die jeweils aus Koordinaten errechneten Abstände sm sind vom PC-Programm mit einer Nachkommastelle versehen.)

Ausbreitungsrechnung für die Schallquellen nach Anlage 3 Blatt 1

B.-plan Nr. 10, Mimmelpforten  
(Hhe IP = 1.8m)  
Dateiname: 10\_1b5o.GK5

22.07.1992  
Ls/Ls\*(T/ Z)  
Ingenieurbro Altdorf

IP3 Grdstck. 105/26, Wohumfeld

Nr.	Emissionsquelle	Lw dB(A)	sm m	Ds dB	De dB	DD+DG dB	DI dB	DL dB	DBM dB	Ls dB(A)	Ls* dB(A)
1	Großspielfeld	106.0	342.5	61.7	4.8	0.0	0.0	0.7	4.6	37.2	34.2
2	Kampfbahn	106.0	410.7	63.3	1.4	0.0	0.0	0.9	4.6	38.8	35.8
3	Kleinspielfeld	93.0	378.3	62.6	0.0	0.0	0.0	0.8	4.6	28.0	25.0
4	Tennis	93.0	272.6	59.7	0.0	0.0	0.0	0.6	4.6	31.2	31.2
5	Tennisplatz	96.0	249.4	58.9	0.0	0.0	0.0	0.5	4.5	35.0	35.0
6	Tennisplatz	96.0	278.2	59.9	0.0	0.0	0.0	0.6	4.6	34.0	34.0
7	Tenniswand	93.0	295.8	60.4	0.0	0.0	0.0	0.6	4.6	30.4	27.4
8	Schwimmen	108.0	299.8	60.5	10.9	0.0	0.0	0.6	4.6	34.4	34.4
9	Roll-/Schlittschuhb.	96.0	283.2	60.0	0.0	0.0	0.0	0.6	4.6	33.8	33.8
10	Roll-/Schlittschuhb.	96.0	237.1	58.5	0.0	0.0	0.0	0.5	4.5	35.5	35.5
		112.2								44.8	43.6
11	8 ST je 1 Bew/h	83.0	52.0	45.3	0.0	0.0	0.0	0.1	3.6	37.0	34.0
12	8 ST je 1 Bew/h	83.0	32.8	41.3	0.0	0.0	0.0	0.1	2.6	42.1	39.0
13	8 ST je 1 Bew/h	83.0	26.6	39.5	0.0	0.0	0.0	0.1	1.8	44.6	41.6
14	8 ST je 1 Bew/h	83.0	39.4	42.9	0.0	0.0	0.0	0.1	3.1	40.0	36.9
15	11 ST je 1 Bew/h	84.5	38.3	42.7	0.0	0.0	0.0	0.1	3.0	41.8	38.8
16	11 ST je 1 Bew/h	84.5	43.4	43.8	0.0	0.0	0.0	0.1	3.3	40.4	37.4
17	32 ST je 1 Bew/h	89.0	70.6	48.0	0.0	0.0	0.0	0.1	4.0	39.9	36.9
18	30 ST je 1 Bew/h	88.8	52.4	45.4	0.0	0.0	0.0	0.1	3.6	42.7	39.7
19	32 ST je 1 Bew/h	89.0	75.6	48.6	0.0	0.0	0.0	0.2	4.0	39.2	36.2
20	10 ST je 1 Bew/h	84.0	60.3	46.6	0.0	0.0	0.0	0.1	3.8	36.5	33.5
21	15 ST je 1 Bew/h	85.8	104.6	51.4	0.0	0.0	0.0	0.2	4.3	32.9	29.9
22	15 ST je 1 Bew/h	85.8	127.5	53.1	0.0	0.0	0.0	0.3	4.4	31.0	28.0
23	15 ST je 1 Bew/h	85.8	109.3	51.8	0.0	0.0	0.0	0.2	4.3	32.5	29.5
24	80 ST je 1 Bew/h	93.0	128.1	53.1	0.0	0.0	0.0	0.3	4.4	38.2	35.2
25	17 ST je 1 Bew/h	86.3	143.1	54.1	0.0	0.0	0.0	0.3	4.4	30.5	27.5
26	9 ST je 1 Bew/h	83.5	149.4	54.5	0.0	0.0	0.0	0.3	4.4	27.3	24.2
27	9 ST je 1 Bew/h	83.5	159.8	55.1	0.0	0.0	0.0	0.3	4.5	26.6	23.6
28	8 ST je 1 Bew/h	83.0	200.8	57.1	0.0	0.0	0.0	0.4	4.5	24.0	21.0
29	8 ST je 1 Bew/h	83.0	188.4	56.5	0.0	0.0	0.0	0.4	4.5	24.6	21.6
30	8 ST je 1 Bew/h	83.0	220.4	57.9	0.0	0.0	0.0	0.5	4.6	23.1	20.1
31	8 ST je 1 Bew/h	83.0	208.1	57.4	0.0	0.0	0.0	0.4	4.6	23.6	20.6
32	8 ST je 1 Bew/h	83.0	235.7	58.4	0.0	0.0	0.0	0.5	4.6	22.5	19.5
33	8 ST je 1 Bew/h	83.0	224.4	58.0	0.0	0.0	0.0	0.5	4.6	22.9	19.9
		99.6								51.5	48.5
		112.4								52.4	49.7

In der vorletzten Spalte "Ls" sind die Mittelungspegel je Teilschallquelle und die Zwischensummen für die Sportstätten und die Parkstände dargestellt.

In der letzten Spalte "Ls\*" sind die Teilbeurteilungspegel, die Beurteilungspegel als Summen für die Sportstätten und die Parkstände sowie die maßgebenden Beurteilungspegel (letzte Zeile) für den o.a. Immissionsort zusammengestellt.

Die jeweiligen Maße "De" gelten für die vorhandenen Bauwerke der Schule mit Ausnahme des Hallenbades.

(Die jeweils aus Koordinaten errechneten Abstände sm sind vom PC-Programm mit einer Nachkommastelle versehen.)

Ausbreitungsrechnung für die Schallquellen nach Anlage 3 Blatt 1

B.-plan Nr. 10, Himmelpforten  
(Höhe IP = 1.6m)  
Dateiname: 10\_1b5o.GK5

22.07.1992  
Ls/Ls\*(T/ 2)  
Ingenieurbro Altdorf

IP4 Grenzbereich WA Suedwest *Wohnumfeld*

Nr.	Emissionsquelle	Lw dB(A)	sm m	Ds dB	De dB	DD+DG dB	DI dB	DL dB	DBM dB	Ls dB(A)	Ls* dB(A)
1	Großspielfeld	106.0	239.3	58.6	0.0	0.0	0.0	0.5	4.5	45.4	42.4
2	Kampfbahn	106.0	402.5	63.1	0.0	0.0	0.0	0.8	4.6	40.4	37.4
3	Kleinspielfeld	93.0	243.6	58.7	0.0	0.0	0.0	0.5	4.5	32.2	29.2
4	Tennis	93.0	134.4	53.6	0.0	0.0	0.0	0.3	4.3	37.9	37.9
5	Tennisplatz	96.0	104.5	51.4	0.0	0.0	0.0	0.2	4.1	43.3	43.3
6	Tennisplatz	96.0	116.3	52.3	0.0	0.0	0.0	0.2	4.2	42.2	42.2
7	Tenniswand	93.0	142.3	54.1	0.0	0.0	0.0	0.3	4.3	37.3	34.3
8	Schwimmen	108.0	285.6	60.1	7.7	0.0	0.0	0.6	4.6	38.0	38.0
9	Roll-/Schlittschuhb.	96.0	313.3	60.9	2.3	0.0	0.0	0.7	4.6	30.5	30.5
10	Roll-/Schlittschuhb.	96.0	287.1	60.2	6.4	0.0	0.0	0.6	4.6	27.2	27.2
			112.2							50.2	48.9
11	8 ST je 1 Bew/h	83.0	178.5	56.0	0.0	0.0	0.0	0.4	4.5	25.1	22.1
12	8 ST je 1 Bew/h	83.0	169.8	55.6	0.0	0.0	0.0	0.4	4.5	25.6	22.5
13	8 ST je 1 Bew/h	83.0	152.7	54.7	0.0	0.0	0.0	0.3	4.5	26.6	23.5
14	8 ST je 1 Bew/h	83.0	136.9	53.7	0.0	0.0	0.0	0.3	4.4	27.6	24.6
15	11 ST je 1 Bew/h	84.5	143.4	54.1	0.0	0.0	0.0	0.3	4.4	28.6	25.6
16	11 ST je 1 Bew/h	84.5	141.4	54.0	0.0	0.0	0.0	0.3	4.4	28.8	25.8
17	32 ST je 1 Bew/h	89.0	164.5	55.3	0.0	0.0	0.0	0.3	4.5	31.9	28.8
18	30 ST je 1 Bew/h	88.8	146.5	54.3	0.0	0.0	0.0	0.3	4.4	32.7	29.7
19	32 ST je 1 Bew/h	89.0	121.1	52.7	0.0	0.0	0.0	0.3	4.3	34.7	31.7
20	10 ST je 1 Bew/h	84.0	117.5	52.4	0.0	0.0	0.0	0.2	4.3	30.0	27.0
21	15 ST je 1 Bew/h	85.8	71.7	48.1	0.0	0.0	0.0	0.1	4.0	36.6	33.6
22	15 ST je 1 Bew/h	85.8	48.8	44.8	0.0	0.0	0.0	0.1	3.5	40.5	37.4
23	15 ST je 1 Bew/h	85.8	85.0	49.6	0.0	0.0	0.0	0.2	4.1	34.9	31.9
24	80 ST je 1 Bew/h	93.0	55.1	45.8	0.0	0.0	0.0	0.1	3.7	46.4	43.4
25	17 ST je 1 Bew/h	86.3	64.6	47.2	0.0	0.0	0.0	0.1	3.9	38.1	35.1
26	9 ST je 1 Bew/h	83.5	26.4	39.4	0.0	0.0	0.0	0.1	1.8	45.2	42.2
27	9 ST je 1 Bew/h	83.5	24.0	38.6	0.0	0.0	0.0	0.1	1.4	46.5	43.4
28	8 ST je 1 Bew/h	83.0	16.1	35.2	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	50.8	47.8
29	8 ST je 1 Bew/h	83.0	27.1	39.7	0.0	0.0	0.0	0.1	1.9	44.4	41.4
30	8 ST je 1 Bew/h	83.0	28.6	40.1	0.0	0.0	0.0	0.1	2.1	43.7	40.7
31	8 ST je 1 Bew/h	83.0	35.0	41.9	0.0	0.0	0.0	0.1	2.8	41.3	38.3
32	8 ST je 1 Bew/h	83.0	44.8	44.0	0.0	0.0	0.0	0.1	3.3	38.6	35.6
33	8 ST je 1 Bew/h	83.0	48.8	44.8	0.0	0.0	0.0	0.1	3.5	37.7	34.6
			99.6							55.5	52.5
			112.4							56.6	54.1

In der vorletzten Spalte "Ls" sind die Mittelungspegel je Teilschallquelle und die Zwischensummen für die Sportstätten und die Parkstände dargestellt.

In der letzten Spalte "Ls\*" sind die Teilbeurteilungspegel, die Beurteilungspegel als Summen für die Sportstätten und die Parkstände sowie die maßgebenden Beurteilungspegel (letzte Zeile) für den o.a. Immissionsort zusammengestellt.

Die jeweiligen Maße "De" gelten für die vorhandenen Bauwerke der Schule mit Ausnahme des Hallenbades.

(Die jeweils aus Koordinaten errechneten Abstände sm sind vom PC-Programm mit einer Nachkommastelle versehen.)

Ausbreitungsrechnung für die Schallquellen nach Anlage 3 Blatt 1

B.-plan Nr. 10, Himmelpforten  
(Hhe IP = 4.5m)  
Dateiname: 10\_1b5o.GK5

22.07.1992  
Ls/Ls\*(T/ 2)  
Ingenieurbro Altdorf

IP5 ca. ueberbaubare flaeche *des WA im Südwesten*

Nr.	Emissionsquelle	Lw dB(A)	sm m	Ds dB	De dB	DD+DG dB	DI dB	DL dB	DBM dB	Ls dB(A)	Ls* dB(A)
1	Großspielfeld	106.0	259.1	59.3	0.0	0.0	0.0	0.5	4.4	44.8	41.8
2	Kampfbahn	106.0	424.7	63.6	0.0	0.0	0.0	0.9	4.5	40.0	37.0
3	Kleinspielfeld	93.0	259.6	59.3	0.0	0.0	0.0	0.5	4.4	31.8	28.8
4	Tennis	93.0	152.0	54.6	0.0	0.0	0.0	0.3	4.0	37.0	37.0
5	Tennisplatz	96.0	122.0	52.7	0.0	0.0	0.0	0.3	3.8	42.2	42.2
6	Tennisplatz	96.0	128.4	53.2	0.0	0.0	0.0	0.3	3.9	41.7	41.7
7	Tenniswand	93.0	156.3	54.9	0.0	0.0	0.0	0.3	4.0	36.7	33.7
8	Schwimmen	108.0	307.7	60.8	7.3	0.0	0.0	0.6	4.4	37.9	37.9
9	Roll-/Schlittschuhb.	96.0	334.4	61.5	1.1	0.0	0.0	0.7	4.5	31.3	31.3
10	Roll-/Schlittschuhb.	96.0	307.1	60.7	4.6	0.0	0.0	0.6	4.4	28.6	28.6
		112.2								49.6	48.3
11	8 ST je 1 Bew/h	83.0	188.8	56.5	0.0	0.0	0.0	0.4	4.3	24.8	21.8
12	8 ST je 1 Bew/h	83.0	178.1	56.0	0.0	0.0	0.0	0.4	4.2	25.4	22.4
13	8 ST je 1 Bew/h	83.0	158.9	55.0	0.0	0.0	0.0	0.3	4.1	26.5	23.5
14	8 ST je 1 Bew/h	83.0	142.3	54.1	0.0	0.0	0.0	0.3	4.1	27.6	24.6
15	11 ST je 1 Bew/h	84.5	150.7	54.6	0.0	0.0	0.0	0.3	4.1	28.5	25.5
16	11 ST je 1 Bew/h	84.5	149.5	54.5	0.0	0.0	0.0	0.3	4.1	28.6	25.6
17	32 ST je 1 Bew/h	89.0	177.1	56.0	0.0	0.0	0.0	0.4	4.2	31.4	28.4
18	30 ST je 1 Bew/h	88.8	156.6	54.9	0.0	0.0	0.0	0.3	4.1	32.4	29.4
19	32 ST je 1 Bew/h	89.0	133.0	53.5	0.0	0.0	0.0	0.3	4.0	34.2	31.2
20	10 ST je 1 Bew/h	84.0	124.7	52.9	0.0	0.0	0.0	0.3	3.9	29.9	26.9
21	15 ST je 1 Bew/h	85.8	79.6	49.0	0.0	0.0	0.0	0.2	3.4	36.2	33.2
22	15 ST je 1 Bew/h	85.8	53.9	45.7	0.0	0.0	0.0	0.1	2.5	40.5	37.5
23	15 ST je 1 Bew/h	85.8	99.8	51.0	0.0	0.0	0.0	0.2	3.7	33.9	30.9
24	80 ST je 1 Bew/h	93.0	69.6	47.9	0.0	0.0	0.0	0.1	3.1	44.9	41.9
25	17 ST je 1 Bew/h	86.3	84.2	49.5	0.0	0.0	0.0	0.2	3.5	36.1	33.1
26	9 ST je 1 Bew/h	83.5	36.3	42.2	0.0	0.0	0.0	0.1	1.0	43.2	40.2
27	9 ST je 1 Bew/h	83.5	43.8	43.9	0.0	0.0	0.0	0.1	1.8	40.7	37.7
28	8 ST je 1 Bew/h	83.0	37.2	42.4	0.0	0.0	0.0	0.1	1.1	42.4	39.4
29	8 ST je 1 Bew/h	83.0	47.4	44.5	0.0	0.0	0.0	0.1	2.1	39.3	36.2
30	8 ST je 1 Bew/h	83.0	36.4	42.3	0.0	0.0	0.0	0.1	1.0	42.7	39.6
31	8 ST je 1 Bew/h	83.0	46.7	44.4	0.0	0.0	0.0	0.1	2.1	39.4	36.4
32	8 ST je 1 Bew/h	83.0	45.6	44.2	0.0	0.0	0.0	0.1	2.0	39.7	36.7
33	8 ST je 1 Bew/h	83.0	53.3	45.6	0.0	0.0	0.0	0.1	2.5	37.9	34.8
		99.6								52.1	49.1
		112.4								54.1	51.8

In der vorletzten Spalte "Ls" sind die Mittelungspegel je Teilschallquelle und die Zwischensummen für die Sportstätten und die Parkstände dargestellt.

In der letzten Spalte "Ls\*" sind die Teilbeurteilungspegel, die Beurteilungspegel als Summen für die Sportstätten und die Parkstände sowie die maßgebenden Beurteilungspegel (letzte Zeile) für den o.a. Immissionsort zusammengestellt.

Die jeweiligen Maße "De" gelten für die vorhandenen Bauwerke der Schule mit Ausnahme des Hallenbades.

(Die jeweils aus Koordinaten errechneten Abstände sm sind vom PC-Programm mit einer Nachkommastelle versehen.)

Ausbreitungsrechnung für die Schallquellen nach Anlage 3 Blatt 1

B.-plan Nr. 10, Himmelpforten  
(Hhe IP = 1.8m)  
Dateiname: 10\_6b8.GK5

22.07.1992  
Ls/Ls\*(T/ 2)  
Ingenieurbro Altdorf

IP6 WA suedl. gelegene Fläche

Nr.	Emissionsquelle	Lw dB(A)	sm m	Ds dB	De dB	DO-DG dB	DI dB	DL dB	DBM dB	Ls dB(A)	Ls* dB(A)
1	Großspielfeld	106.0	302.0	60.6	0.0	0.0	0.0	0.6	4.6	43.2	40.2
2	Kampfbahn	106.0	528.3	65.5	0.0	0.0	0.0	1.1	4.7	37.8	34.7
3	Kleinspielfeld	93.0	244.8	58.8	0.0	0.0	0.0	0.5	4.5	32.2	29.2
4	Tennis	93.0	219.0	57.8	0.0	0.0	0.0	0.5	4.5	33.2	33.2
5	Tennisplatz	96.0	212.4	57.5	0.0	0.0	0.0	0.4	4.5	36.5	36.5
6	Tennisplatz	96.0	173.2	55.8	0.0	0.0	0.0	0.4	4.4	38.4	38.4
7	Tenniswand	93.0	186.0	56.4	0.0	0.0	0.0	0.4	4.4	34.8	31.8
8	Schwimmen	108.0	432.3	63.7	0.0	0.0	0.0	0.9	4.7	41.7	41.7
9	Roll-/Schlittschuhb.	96.0	487.6	64.8	0.0	0.0	0.0	1.0	4.7	28.6	28.6
10	Roll-/Schlittschuhb.	96.0	478.8	64.6	0.0	0.0	0.0	1.0	4.7	28.7	28.7
		112.2								47.9	46.6
11	8 ST je 1 Bew/h	83.0	409.2	63.2	0.0	0.0	0.0	0.9	4.7	17.2	14.2
12	8 ST je 1 Bew/h	83.0	401.3	63.1	0.0	0.0	0.0	0.8	4.7	17.4	14.4
13	8 ST je 1 Bew/h	83.0	383.8	62.7	0.0	0.0	0.0	0.8	4.7	17.8	14.8
14	8 ST je 1 Bew/h	83.0	367.5	62.3	0.0	0.0	0.0	0.8	4.7	18.3	15.3
15	11 ST je 1 Bew/h	84.5	374.8	62.5	0.0	0.0	0.0	0.8	4.7	19.6	16.6
16	11 ST je 1 Bew/h	84.5	372.8	62.4	0.0	0.0	0.0	0.8	4.7	19.6	16.6
17	32 ST je 1 Bew/h	89.0	393.3	62.9	0.0	0.0	0.0	0.8	4.7	23.6	20.6
18	30 ST je 1 Bew/h	88.8	377.6	62.5	0.0	0.0	0.0	0.8	4.7	23.8	20.8
19	32 ST je 1 Bew/h	89.0	351.2	61.9	0.0	0.0	0.0	0.7	4.7	24.7	21.7
20	10 ST je 1 Bew/h	84.0	348.9	61.9	0.0	0.0	0.0	0.7	4.7	19.8	16.8
21	15 ST je 1 Bew/h	85.8	303.0	60.6	0.0	0.0	0.0	0.6	4.6	22.9	19.9
22	15 ST je 1 Bew/h	85.8	278.6	59.9	0.0	0.0	0.0	0.6	4.6	23.7	20.7
23	15 ST je 1 Bew/h	85.8	313.2	60.9	0.0	0.0	0.0	0.7	4.6	22.6	19.6
24	80 ST je 1 Bew/h	93.0	285.0	60.1	0.0	0.0	0.0	0.6	4.6	30.7	27.7
25	17 ST je 1 Bew/h	86.3	284.1	60.1	0.0	0.0	0.0	0.6	4.6	24.0	21.0
26	9 ST je 1 Bew/h	83.5	257.4	59.2	0.0	0.0	0.0	0.5	4.6	22.1	19.1
27	9 ST je 1 Bew/h	83.5	251.5	59.0	0.0	0.0	0.0	0.5	4.6	22.4	19.4
28	8 ST je 1 Bew/h	83.0	223.4	58.0	0.0	0.0	0.0	0.5	4.6	23.0	20.0
29	8 ST je 1 Bew/h	83.0	226.5	58.1	0.0	0.0	0.0	0.5	4.6	22.9	19.8
30	8 ST je 1 Bew/h	83.0	198.6	57.0	0.0	0.0	0.0	0.4	4.5	24.1	21.1
31	8 ST je 1 Bew/h	83.0	203.8	57.2	0.0	0.0	0.0	0.4	4.5	23.8	20.8
32	8 ST je 1 Bew/h	83.0	180.6	56.1	0.0	0.0	0.0	0.4	4.5	25.0	22.0
33	8 ST je 1 Bew/h	83.0	185.3	56.4	0.0	0.0	0.0	0.4	4.5	24.7	21.7
		99.6								37.1	34.1
		112.4								48.2	46.8

In der vorletzten Spalte "Ls" sind die Mittelungspegel je Teilschallquelle und die Zwischensummen für die Sportstätten und die Parkstände dargestellt.

In der letzten Spalte "Ls\*" sind die Teilbeurteilungspegel, die Beurteilungspegel als Summen für die Sportstätten und die Parkstände sowie die maßgebenden Beurteilungspegel (letzte Zeile) für den o.a. Immissionsort zusammengestellt.

Die jeweiligen Maße "De" gelten für die vorhandenen Bauwerke der Schule mit Ausnahme des Hallenbades.

(Die jeweils aus Koordinaten errechneten Abstände sm sind vom PC-Programm mit einer Nachkommastelle versehen.)

Ausbreitungsrechnung für die Schallquellen nach Anlage 3 Blatt 1

B.-plan Nr. 10, Himmelpforten  
(Hne IP = 7.0m)  
Dateiname: 10\_6b8.GK5

22.07.1992  
Ls/Ls\*(T/ 2)  
Ingenieurbro Altdorf

IP7 Schulgebäude Nordost

Nr.	Emissionsquelle	Lw dB(A)	sm m	Ds dB	De dB	DD+DG dB	DI dB	DL dB	DBM dB	Ls dB(A)	Ls* dB(A)
1	Großspielfeld	106.0	193.7	56.7	0.0	0.0	0.0	0.4	4.0	47.9	44.9
2	Kampfbahn	106.0	209.7	57.4	0.0	0.0	0.0	0.4	4.0	47.1	44.1
3	Kleinspielfeld	93.0	258.2	59.2	0.0	0.0	0.0	0.5	4.2	32.0	29.0
4	Tennis	93.0	195.7	56.8	0.0	0.0	0.0	0.4	4.0	34.8	34.8
5	Tennisplatz	96.0	195.4	56.8	0.0	0.0	0.0	0.4	4.0	37.8	37.8
6	Tennisplatz	96.0	235.3	58.4	0.0	0.0	0.0	0.5	4.1	35.9	35.9
7	Tenniswand	93.0	230.7	58.3	0.0	0.0	0.0	0.5	4.1	33.1	30.1
8	Schwimmen	108.0	98.0	50.8	8.5	0.0	0.0	0.2	3.0	48.4	48.4
9	Roll-/Schlittschuhb.	96.0	95.5	50.6	0.0	0.0	0.0	0.2	2.9	45.3	45.3
10	Roll-/Schlittschuhb.	96.0	71.6	48.1	0.0	0.0	0.0	0.1	2.1	48.6	48.6
										112.2	54.8 53.9
-----											
11	8 ST je 1 Bew/h	83.0	152.3	54.7	16.2	0.0	0.0	0.3	3.8	11.0	8.0
12	8 ST je 1 Bew/h	83.0	169.6	55.6	16.1	0.0	0.0	0.4	3.9	10.1	7.0
13	8 ST je 1 Bew/h	83.0	183.6	56.3	16.0	0.0	0.0	0.4	4.0	9.3	6.3
14	8 ST je 1 Bew/h	83.0	187.5	56.5	16.0	0.0	0.0	0.4	4.0	9.1	6.1
15	11 ST je 1 Bew/h	84.5	175.6	55.9	16.1	0.0	0.0	0.4	3.9	11.2	8.2
16	11 ST je 1 Bew/h	84.5	169.8	55.6	16.1	0.0	0.0	0.4	3.9	11.5	8.5
17	32 ST je 1 Bew/h	89.0	131.7	53.4	16.4	0.0	0.0	0.3	3.6	18.3	15.3
18	30 ST je 1 Bew/h	88.8	154.8	54.8	16.2	0.0	0.0	0.3	3.8	16.7	13.7
19	32 ST je 1 Bew/h	89.0	148.0	54.4	16.2	0.0	0.0	0.3	3.8	17.3	14.3
20	10 ST je 1 Bew/h	84.0	178.0	56.0	16.0	0.0	0.0	0.4	4.0	10.6	7.6
21	15 ST je 1 Bew/h	85.8	187.6	56.5	16.0	0.0	0.0	0.4	4.0	11.9	8.9
22	15 ST je 1 Bew/h	85.8	205.1	57.2	15.9	0.0	0.0	0.4	4.1	11.1	8.1
23	15 ST je 1 Bew/h	85.8	153.2	54.7	16.2	0.0	0.0	0.3	3.8	13.8	10.8
24	80 ST je 1 Bew/h	93.0	176.9	56.0	16.0	0.0	0.0	0.4	4.0	19.7	16.7
25	17 ST je 1 Bew/h	86.3	155.8	54.9	16.2	0.0	0.0	0.3	3.8	14.1	11.1
26	9 ST je 1 Bew/h	83.5	207.7	57.4	15.9	0.0	0.0	0.4	4.1	8.7	5.7
27	9 ST je 1 Bew/h	83.5	195.8	56.8	16.0	0.0	0.0	0.4	4.0	9.2	6.2
28	8 ST je 1 Bew/h	83.0	195.9	56.8	16.0	0.0	0.0	0.4	4.0	8.7	5.7
29	8 ST je 1 Bew/h	83.0	203.9	57.2	15.9	0.0	0.0	0.4	4.1	8.4	5.4
30	8 ST je 1 Bew/h	83.0	219.5	57.8	15.9	0.0	0.0	0.5	4.1	7.7	4.7
31	8 ST je 1 Bew/h	83.0	224.4	58.0	15.9	0.0	0.0	0.5	4.1	7.5	4.5
32	8 ST je 1 Bew/h	83.0	236.3	58.5	15.8	0.0	0.0	0.5	4.2	7.0	4.0
33	8 ST je 1 Bew/h	83.0	242.0	58.7	15.8	0.0	0.0	0.5	4.2	6.8	3.8
										99.6	26.7 23.7
										112.4	54.8 53.9
-----											

In der vorletzten Spalte "Ls" sind die Mittelungspegel je Teilschallquelle und die Zwischensummen für die Sportstätten und die Parkstände dargestellt.

In der letzten Spalte "Ls\*" sind die Teilbeurteilungspegel, die Beurteilungspegel als Summen für die Sportstätten und die Parkstände sowie die maßgebenden Beurteilungspegel (letzte Zeile) für den o.a. Immissionsort zusammengestellt.

Die jeweiligen Maße "De" gelten für die vorhandenen Bauwerke der Schule mit Ausnahme des Hallenbades.

(Die jeweils aus Koordinaten errechneten Abstände sm sind vom PC-Programm mit einer Nachkommastelle versehen.)

Ausbreitungsrechnung für die Schallquellen nach Anlage 3 Blatt 1

B.-plan Nr. 10, Himmelforten  
(Hhe IP = 7.0m)  
Dateiname: 10\_6b8.GK5

22.07.1992  
Ls/Ls\*(T/ 2)  
Ingenieurbro Altdorf

IP8 Schulgebäude Westseite

Nr.	Emissionsquelle	Lw dB(A)	sm m	Ds dB	De dB	DD+DG dB	DI dB	DL dB	DBM dB	Ls dB(A)	Ls* dB(A)
1	Großspielfeld	106.0	256.6	59.2	15.8	0.0	0.0	0.5	4.2	29.3	26.3
2	Kampfbahn	106.0	311.3	60.9	15.7	0.0	0.0	0.7	4.3	27.5	24.5
3	Kleinspielfeld	93.0	304.3	60.7	15.7	0.0	0.0	0.6	4.3	14.7	11.7
4	Tennis	93.0	210.5	57.5	6.0	0.0	0.0	0.4	4.0	28.1	28.1
5	Tennisplatz	96.0	195.4	56.8	6.0	0.0	0.0	0.4	4.0	31.8	31.8
6	Tennisplatz	96.0	232.3	58.3	5.9	0.0	0.0	0.5	4.1	30.2	30.2
7	Tenniswand	93.0	240.9	58.6	5.9	0.0	0.0	0.5	4.1	26.9	23.8
8	Schwimmen	108.0	199.3	57.0	7.4	0.0	0.0	0.4	4.0	42.2	42.2
9	Roll-/Schlittschuhb.	96.0	187.9	56.5	16.1	0.0	0.0	0.4	3.9	22.1	22.1
10	Roll-/Schlittschuhb.	96.0	146.0	54.3	16.4	0.0	0.0	0.3	3.6	24.4	24.4
		112.2								43.4	43.2
11	8 ST je 1 Bew/h	83.0	53.0	45.5	0.0	0.0	0.0	0.1	1.4	39.0	35.9
12	8 ST je 1 Bew/h	83.0	68.1	47.7	0.0	0.0	0.0	0.1	2.3	35.9	32.9
13	8 ST je 1 Bew/h	83.0	81.9	49.3	0.0	0.0	0.0	0.2	2.8	33.8	30.7
14	8 ST je 1 Bew/h	83.0	87.7	49.9	0.0	0.0	0.0	0.2	2.9	33.0	30.0
15	11 ST je 1 Bew/h	84.5	74.7	48.5	0.0	0.0	0.0	0.2	2.6	36.3	33.3
16	11 ST je 1 Bew/h	84.5	69.3	47.8	0.0	0.0	0.0	0.1	2.3	37.2	34.1
17	32 ST je 1 Bew/h	89.0	30.0	40.7	0.0	0.0	0.0	0.1	0.0	51.2	48.2
18	30 ST je 1 Bew/h	88.8	53.7	45.7	0.0	0.0	0.0	0.1	1.5	44.6	41.6
19	32 ST je 1 Bew/h	89.0	55.8	46.0	0.0	0.0	0.0	0.1	1.6	44.3	41.3
20	10 ST je 1 Bew/h	84.0	82.8	49.4	0.0	0.0	0.0	0.2	2.8	34.6	31.6
21	15 ST je 1 Bew/h	85.8	108.7	51.7	0.0	0.0	0.0	0.2	3.3	33.5	30.5
22	15 ST je 1 Bew/h	85.8	132.9	53.5	0.0	0.0	0.0	0.3	3.6	31.4	28.4
23	15 ST je 1 Bew/h	85.8	81.6	49.3	0.0	0.0	0.0	0.2	2.8	36.6	33.6
24	80 ST je 1 Bew/h	93.0	111.8	52.0	0.0	0.0	0.0	0.2	3.4	40.4	37.4
25	17 ST je 1 Bew/h	86.3	105.2	51.5	0.0	0.0	0.0	0.2	3.3	34.3	31.3
26	9 ST je 1 Bew/h	83.5	145.1	54.2	0.0	0.0	0.0	0.3	3.7	28.2	25.2
27	9 ST je 1 Bew/h	83.5	142.4	54.1	0.0	0.0	0.0	0.3	3.7	28.4	25.4
28	8 ST je 1 Bew/h	83.0	165.7	55.4	0.0	0.0	0.0	0.3	3.9	26.4	23.4
29	8 ST je 1 Bew/h	83.0	163.3	55.3	0.0	0.0	0.0	0.3	3.9	26.5	23.5
30	8 ST je 1 Bew/h	83.0	190.4	56.6	0.0	0.0	0.0	0.4	4.0	25.0	22.0
31	8 ST je 1 Bew/h	83.0	186.3	56.4	0.0	0.0	0.0	0.4	4.0	25.2	22.2
32	8 ST je 1 Bew/h	83.0	208.3	57.4	0.0	0.0	0.0	0.4	4.1	24.1	21.1
33	8 ST je 1 Bew/h	83.0	205.3	57.3	0.0	0.0	0.0	0.4	4.1	24.2	21.2
		99.6								53.8	50.8
		112.4								54.2	51.5

In der vorletzten Spalte "Ls" sind die Mittelungspegel je Teilschallquelle und die Zwischensummen für die Sportstätten und die Parkstände dargestellt.

In der letzten Spalte "Ls\*" sind die Teilbeurteilungspegel, die Beurteilungspegel als Summen für die Sportstätten und die Parkstände sowie die maßgebenden Beurteilungspegel (letzte Zeile) für den o.a. Immissionsort zusammengestellt.

Die jeweiligen Maße "De" gelten für die vorhandenen Bauwerke der Schule mit Ausnahme des Hallenbades.

(Die jeweils aus Koordinaten errechneten Abstände sm sind vom PC-Programm mit einer Nachkommastelle versehen.)

Ausbreitungsrechnung, Schallquellen nach Anlage 3 Blatt 1, Berücksichtigung von Lärmschutzbauwerken

B.-plan Nr. 10, Himmelpforten  
(Höhe IP = 1.8m)  
Dateiname: 10\_1b5m.GK5

22.07.1992  
Ls/Ls\*(T/ 2)  
Ingenieurbüro Altdorf

IP4 Grenzbereich WA Suedwest

Nr.	Emissionsquelle	Lw dB(A)	sm m	Ds dB	De dB	DD+DG dB	DI dB	DL dB	DBM dB	Ls dB(A)	Ls* dB(A)
1	Großspielfeld	106.0	239.3	58.6	0.5	0.0	0.0	0.5	4.5	44.9	41.9
2	Kampfbahn	106.0	402.5	63.1	0.1	0.0	0.0	0.8	4.6	40.3	37.3
3	Kleinspielfeld	93.0	243.6	58.7	0.8	0.0	0.0	0.5	4.5	31.4	28.4
4	Tennis	93.0	134.4	53.6	1.5	0.0	0.0	0.3	4.3	36.3	36.3
5	Tennisplatz	96.0	104.5	51.4	1.9	0.0	0.0	0.2	4.1	41.4	41.4
6	Tennisplatz	96.0	116.3	52.3	1.6	0.0	0.0	0.2	4.2	40.7	40.7
7	Tenniswand	93.0	142.3	54.1	1.2	0.0	0.0	0.3	4.3	36.1	33.1
8	Schwimmen	108.0	285.6	60.1	7.7	0.0	0.0	0.6	4.6	38.0	38.0
9	Roll-/Schlittschuhb.	96.0	313.3	60.9	2.3	0.0	0.0	0.7	4.6	30.5	30.5
10	Roll-/Schlittschuhb.	96.0	287.1	60.2	6.4	0.0	0.0	0.6	4.6	27.2	27.2
		112.2								49.3	47.9
11	8 ST je 1 Bew/h	83.0	178.5	56.0	0.0	0.0	0.0	0.4	4.5	25.1	22.1
12	8 ST je 1 Bew/h	83.0	169.8	55.6	0.0	0.0	0.0	0.4	4.5	25.6	22.5
13	8 ST je 1 Bew/h	83.0	152.7	54.7	0.0	0.0	0.0	0.3	4.5	26.6	23.5
14	8 ST je 1 Bew/h	83.0	136.9	53.7	0.0	0.0	0.0	0.3	4.4	27.6	24.6
15	11 ST je 1 Bew/h	84.5	143.4	54.1	0.0	0.0	0.0	0.3	4.4	28.6	25.6
16	11 ST je 1 Bew/h	84.5	141.4	54.0	0.0	0.0	0.0	0.3	4.4	28.8	25.8
17	32 ST je 1 Bew/h	89.0	164.5	55.3	0.0	0.0	0.0	0.3	4.5	31.9	28.8
18	30 ST je 1 Bew/h	88.8	146.5	54.3	0.0	0.0	0.0	0.3	4.4	32.7	29.7
19	32 ST je 1 Bew/h	89.0	121.1	52.7	0.0	0.0	0.0	0.3	4.3	34.7	31.7
20	10 ST je 1 Bew/h	84.0	117.5	52.4	0.0	0.0	0.0	0.2	4.3	30.0	27.0
21	15 ST je 1 Bew/h	85.8	71.7	48.1	0.0	0.0	0.0	0.1	4.0	36.6	33.6
22	15 ST je 1 Bew/h	85.8	48.8	44.8	3.9	0.0	0.0	0.1	3.5	36.5	33.5
23	15 ST je 1 Bew/h	85.8	85.0	49.6	2.1	0.0	0.0	0.2	4.1	32.9	29.8
24	80 ST je 1 Bew/h	93.0	55.1	45.8	3.3	0.0	0.0	0.1	3.7	43.1	40.1
25	17 ST je 1 Bew/h	86.3	64.6	47.2	3.0	0.0	0.0	0.1	3.9	35.1	32.1
26	9 ST je 1 Bew/h	83.5	26.4	39.4	9.8	0.0	0.0	0.1	1.8	35.4	32.4
27	9 ST je 1 Bew/h	83.5	24.0	38.6	10.3	0.0	0.0	0.1	1.4	36.2	33.2
28	8 ST je 1 Bew/h	83.0	17.1	35.7	13.3	0.0	0.0	0.0	0.0	37.0	34.0
29	8 ST je 1 Bew/h	83.0	27.1	39.7	7.3	0.0	0.0	0.1	1.9	37.1	34.1
30	8 ST je 1 Bew/h	83.0	28.6	40.1	9.5	0.0	0.0	0.1	2.1	34.2	31.2
31	8 ST je 1 Bew/h	83.0	35.0	41.9	5.8	0.0	0.0	0.1	2.8	35.4	32.4
32	8 ST je 1 Bew/h	83.0	44.8	44.0	6.0	0.0	0.0	0.1	3.3	32.5	29.5
33	8 ST je 1 Bew/h	83.0	48.8	44.8	4.1	0.0	0.0	0.1	3.5	33.6	30.6
		99.6								48.6	45.6
		112.4								52.0	49.9

In der Ausbreitungsrechnung sind Schallschutzwände oder -wälle mit einer Höhe von  $h = 3\text{m}$  berücksichtigt. Die Schallschirme sind dabei an den Grenzen der nächstgelegenen Parkplätze nordöstlich und östlich des Gebietes "Wohnen - Empfehlung: solarenergiebewußter ..." vorzusehen (s. Anlage 5). Die Wirksamkeit dieser Schallschutzmaßnahme ist vorwiegend in der Spalte "De" obiger Tabelle abzulesen. (S. auch Anlage 3 Bl. 5 ohne Schalls)

In der vorletzten Spalte "Ls" sind die Mittelungspegel je Teilschallquelle und die Zwischensummen für die Sportstätten und die Parkplätze dargestellt.

In der letzten Spalte "Ls\*" sind die Teilbeurteilungspegel, die Beurteilungspegel als Summen für die Sportstätten und die Parkplätze sowie die maßgebenden Beurteilungspegel (letzte Zeile) für den o.a. Immissionsort zusammengestellt.

(Die jeweils aus Koordinaten errechneten Abstände sm sind vom PC-Programm mit einer Nachkommastelle versehen.)

Ausbreitungsrechnung, Schallquellen nach Anlage 3 Blatt 1, Berücksichtigung von Lärmschutzbauwerken

B.-plan Nr. 10, Himmelpforten  
(Hhe IP = 4,5m)  
Dateiname: 10\_1b5m.GK5

22.07.1992  
Ls/Ls\*(T/ 2)  
Ingenieurbro Altdorf

IP5 ca. ueberbaubare Flaechе

Nr.	Emissionsquelle	Lw dB(A)	sm m	Ds dB	De dB	DD+DG dB	DI dB	DL dB	DBM dB	Ls dB(A)	Ls* dB(A)
1	Großspielfeld	106.0	259.1	59.3	0.0	0.0	0.0	0.5	4.4	44.8	41.8
2	Kampfbahn	106.0	424.7	63.6	0.1	0.0	0.0	0.9	4.5	39.9	36.9
3	Kleinspielfeld	93.0	259.6	59.3	0.0	0.0	0.0	0.5	4.4	31.8	28.8
4	Tennis	93.0	152.0	54.6	0.0	0.0	0.0	0.3	4.0	37.0	37.0
5	Tennisplatz	96.0	122.0	52.7	0.4	0.0	0.0	0.3	3.8	41.8	41.8
6	Tennisplatz	96.0	128.4	53.2	0.1	0.0	0.0	0.3	3.9	41.6	41.6
7	Tenniswand	93.0	156.3	54.9	0.0	0.0	0.0	0.3	4.0	36.7	33.7
8	Schwimmen	108.0	307.7	60.8	7.3	0.0	0.0	0.6	4.4	37.9	37.9
9	Roll-/Schlittschuhb.	96.0	334.4	61.5	1.1	0.0	0.0	0.7	4.5	31.3	31.3
10	Roll-/Schlittschuhb.	96.0	307.1	60.7	4.6	0.0	0.0	0.6	4.4	28.6	28.6
		112.2								49.5	48.2
11	8 ST je 1 Bew/h	83.0	188.8	56.5	0.0	0.0	0.0	0.4	4.3	24.8	21.8
12	8 ST je 1 Bew/h	83.0	178.1	56.0	0.0	0.0	0.0	0.4	4.2	25.4	22.4
13	8 ST je 1 Bew/h	83.0	158.9	55.0	0.0	0.0	0.0	0.3	4.1	26.5	23.5
14	8 ST je 1 Bew/h	83.0	142.3	54.1	0.0	0.0	0.0	0.3	4.1	27.6	24.6
15	11 ST je 1 Bew/h	84.5	150.7	54.6	0.0	0.0	0.0	0.3	4.1	28.5	25.5
16	11 ST je 1 Bew/h	84.5	149.5	54.5	0.0	0.0	0.0	0.3	4.1	28.6	25.6
17	32 ST je 1 Bew/h	89.0	177.1	56.0	0.0	0.0	0.0	0.4	4.2	31.4	28.4
18	30 ST je 1 Bew/h	88.8	156.6	54.9	0.0	0.0	0.0	0.3	4.1	32.4	29.4
19	32 ST je 1 Bew/h	89.0	133.0	53.5	0.0	0.0	0.0	0.3	4.0	34.2	31.2
20	10 ST je 1 Bew/h	84.0	124.7	52.9	0.0	0.0	0.0	0.3	3.9	29.9	26.9
21	15 ST je 1 Bew/h	85.8	79.6	49.0	0.0	0.0	0.0	0.2	3.4	36.2	33.2
22	15 ST je 1 Bew/h	85.8	53.9	45.7	2.3	0.0	0.0	0.1	2.5	38.2	35.2
23	15 ST je 1 Bew/h	85.8	99.8	51.0	1.0	0.0	0.0	0.2	3.7	32.9	29.9
24	80 ST je 1 Bew/h	93.0	69.6	47.9	1.7	0.0	0.0	0.1	3.1	43.2	40.2
25	17 ST je 1 Bew/h	86.3	84.2	49.5	1.3	0.0	0.0	0.2	3.5	34.8	31.8
26	9 ST je 1 Bew/h	83.5	36.3	42.2	9.0	0.0	0.0	0.1	1.0	34.2	31.2
27	9 ST je 1 Bew/h	83.5	43.8	43.9	8.4	0.0	0.0	0.1	1.8	32.3	29.3
28	8 ST je 1 Bew/h	83.0	38.1	42.7	10.9	0.0	0.0	0.1	1.2	31.1	28.1
29	8 ST je 1 Bew/h	83.0	47.4	44.5	4.3	0.0	0.0	0.1	2.1	35.0	32.0
30	8 ST je 1 Bew/h	83.0	36.4	42.3	9.0	0.0	0.0	0.1	1.0	33.7	30.7
31	8 ST je 1 Bew/h	83.0	46.7	44.4	3.8	0.0	0.0	0.1	2.1	35.7	32.7
32	8 ST je 1 Bew/h	83.0	45.6	44.2	5.4	0.0	0.0	0.1	2.0	34.4	31.4
33	8 ST je 1 Bew/h	83.0	53.3	45.6	2.6	0.0	0.0	0.1	2.5	35.3	32.3
		99.6								48.3	45.3
		112.4								52.0	50.0

In der Ausbreitungsrechnung sind Schallschutzwände oder -wälle mit einer Höhe von h = 3m berücksichtigt. Die Schallschirme sind dabei an den Grenzen der nächstgelegenen Parkstände nordöstlich und östlich des Gebietes "Wohnen - Empfehlung: solarenergiebewußter ..." vorzusehen (s. Anlage 5). Die Wirksamkeit dieser Schallschutzmaßnahme ist für die Teilschallquellen vorwiegend in der Spalte "De" obiger Tabelle abzulesen. Die Wirksamkeit ist insgesamt durch Vergleich mit der Tabelle Anlage 3 Blatt 6.

In der vorletzten Spalte "Ls" sind die Mittelungspegel je Teilschallquelle und die Zwischensummen für die Sportstätten und die Parkstände dargestellt.

In der letzten Spalte "Ls\*" sind die Teilbeurteilungspegel, die Beurteilungspegel als Summen für die Sportstätten und die Parkstände sowie die maßgebenden Beurteilungspegel (letzte Zeile) für den o.a. Immissionsort zusammengestellt.

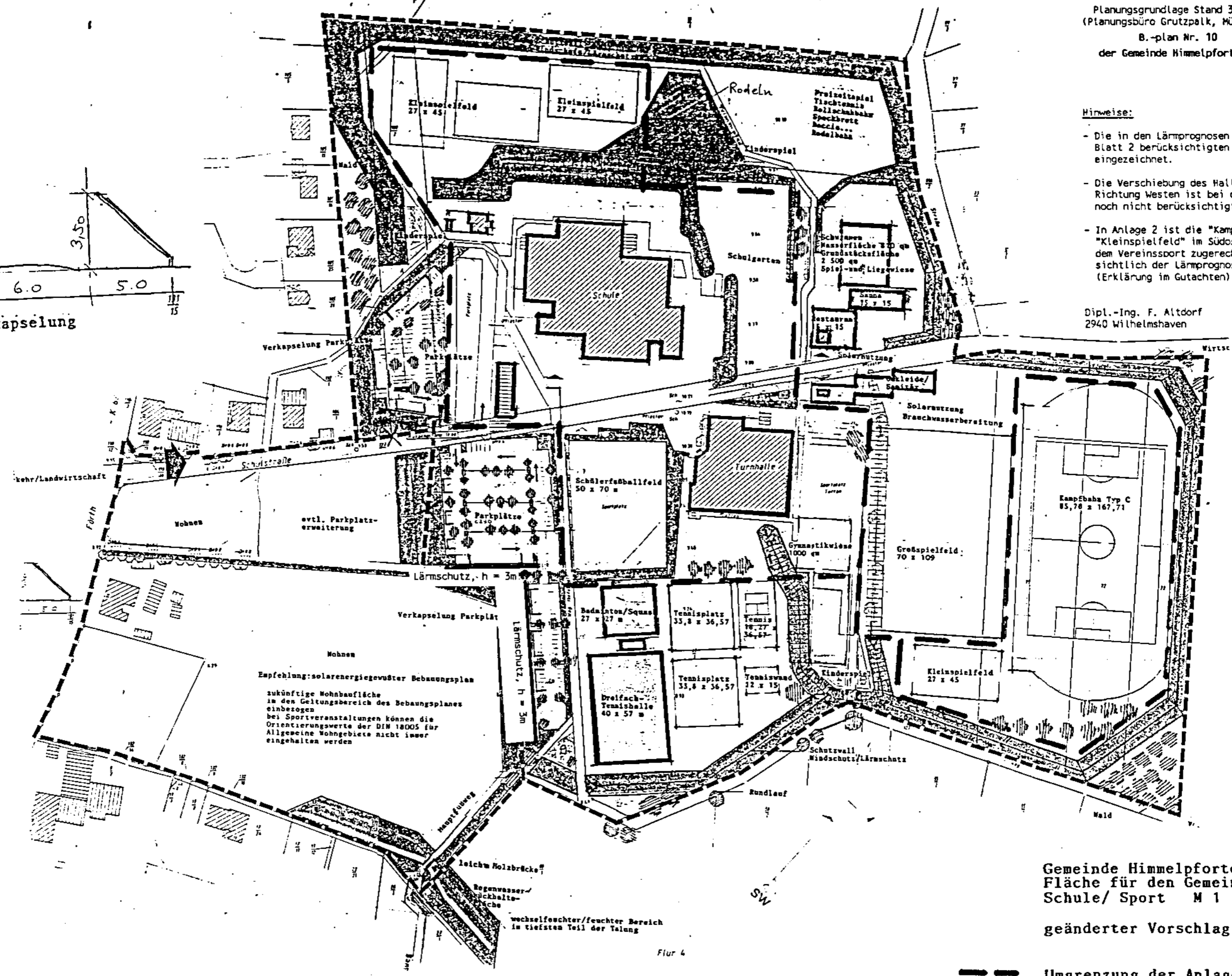
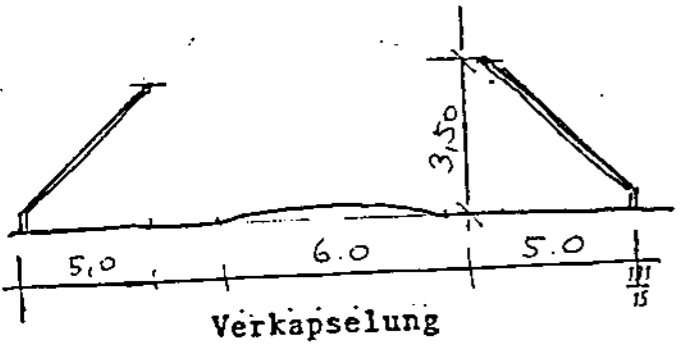
(Die jeweils aus Koordinaten errechneten Abstände sm sind vom PC-Programm mit einer Nachkommastelle versehen.)

Abstand vom Windb

Planungsgrundlage Stand 3.8.92  
(Planungsbüro Grutzpalk, Münster)  
B.-plan Nr. 10  
der Gemeinde Himmelpforten

- Hinweise:
- Die in den Lärmprognosen Anlage 4 Blatt 1 und Blatt 2 berücksichtigten Schallschirme sind eingezeichnet.
  - Die Verschiebung des Hallenbades (Gebäude) in Richtung Westen ist bei diesem Planungsstand noch nicht berücksichtigt.
  - In Anlage 2 ist die "Kampfbahn Typ C" und das "Kleinspielfeld" im Südosten des Plangebietes dem Vereinssport zugerechnet. Das hat hinsichtlich der Lärmprognose kaum Bedeutung (Erklärung im Gutachten).

Dipl.-Ing. F. Altdorf  
2940 Wilhelmshaven



Gemeinde Himmelpforten  
Fläche für den Gemeinbedarf  
Schule/ Sport M 1 : 2 000  
geänderter Vorschlag 3.8.1992

Umgrenzung der Anlagen  
für den schulischen Bedarf

Grünland im vom B-Plan Nr. 10A der Gemeinde Himmelporten  
Überplanten Bereich

1. Lage

Die Fläche liegt zwischen einem Acker im Osten, dem Laufgraben im Süden, dem Schulgelände im Norden und setzt sich nach Osten als Grünland fort.

2. Beschreibung

Eine erste Ansprache ergibt ein sehr monoton strukturiertes Wirtschaftsgrünland. Kräuter erreichen nirgends einen hohen Deckungsgrad.

3. Artenliste

Auf der Fläche fanden sich eine Reihe von Gräsern und Kräutern:

Gräser	<i>Festuca pratensis</i> - Wiesenschwingel
	<i>Lolium perenne</i> - Deutsches Weidelgras
	<i>Alopecurus pratensis</i> - Wiesenfuchsschwanz
	<i>Bromus mollis</i> - Weiche Trespe
	<i>Poa annua</i> - Einjähriges Rispengras
	<i>Holcus lanatus</i> - Weiches Honiggras
	<i>Alopecurus geniculatus</i> - Knickfuchsschwanz
	<i>Phleum pratense</i> - Wiesenlieschgras
Kräuter	<i>Capsella bursa-pastoris</i> - Hirtentäschelkraut
	<i>Ranunculus repens</i> - Kriechender Hahnenfuß
	<i>Trifolium repens</i> - Weißklee
	<i>Bellis perennis</i> - Gänseblümchen
	<i>Stellaria media</i> - Vogelwiere
	<i>Taraxacum officinale</i> - Löwenzahn
	<i>Rumex obtusifolius</i> - Stumpfblättriger Ampfer
	<i>Cirsium vulgare</i> - Gewöhnliche Kratzdistel
	<i>Cerastium spec.</i> - Hornkraut
	<i>Veronica serpyllifolia</i> - Quendelblättriger Ehrenpreis
	<i>Cardamine pratensis</i> - Wiesenschaukraut
	<i>Lotus corniculatus</i> - Gemeiner Hornklee
	<i>Rumex crispus</i> - Krauser Ampfer

Vom südlichen Rand dringen eine Reihe von Kräutern in die Fläche ein:

<i>Tanacetum vulgare</i> - Rainfarn
<i>Anthriscus sylvestris</i> - Wiesenkerbel
<i>Aegopodium podagraria</i> - Giersch
<i>Cirsium arvense</i> - Ackerkratzdistel
<i>Urtica dioica</i> - Große Brennnessel
<i>Lamium album</i> - Weiße Taubnessel
<i>Heracleum sphondylium</i> - Bärenklau
<i>Veronica chamaedrys</i> - Gamander-Ehrenpreis

Die Böschung des Laufgrabens weisen <sup>t</sup> einige spezifische Pflanzen

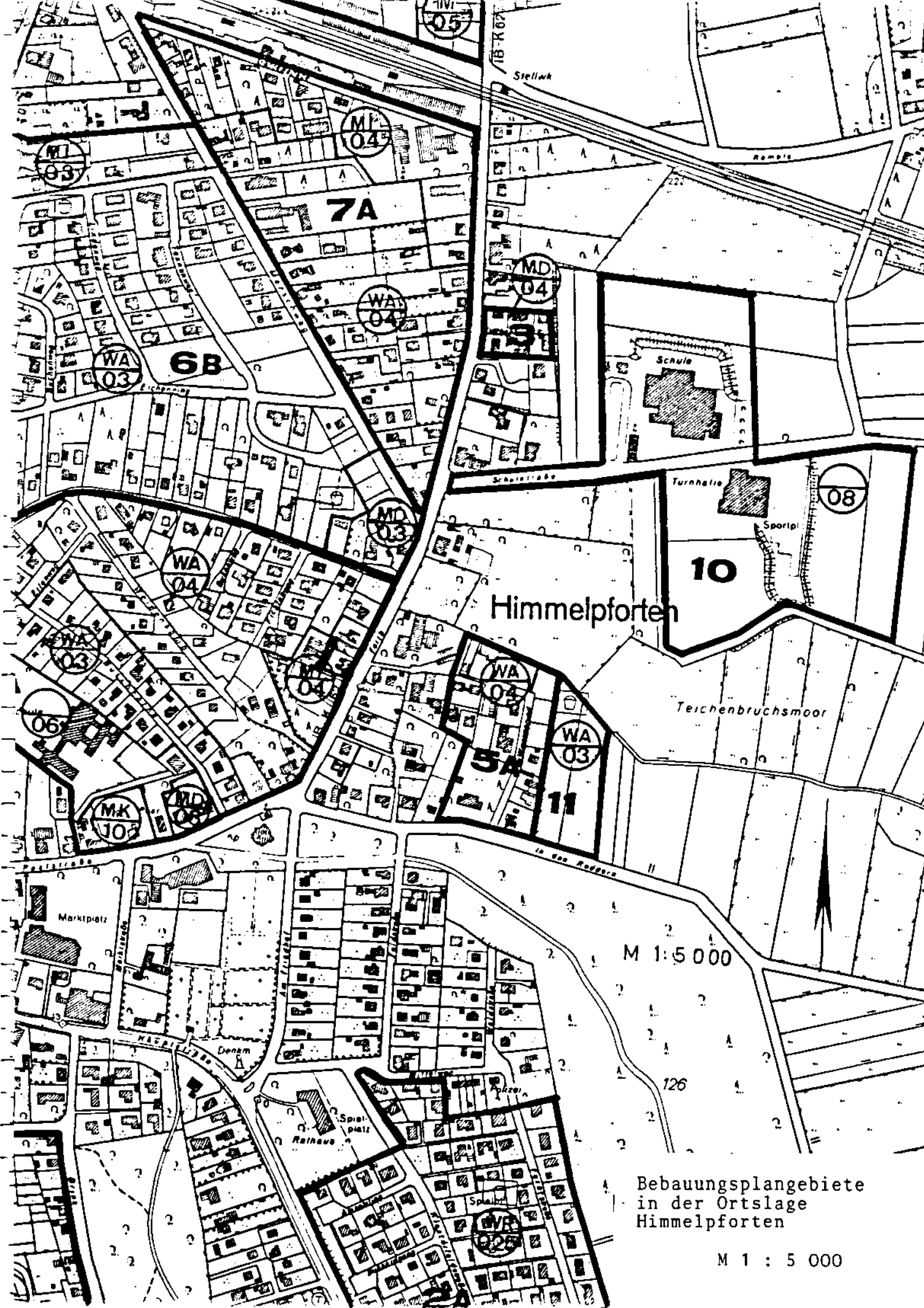
auf:

Luzula campestris - Gemeine Hainbinse  
 Achillaea millefolium - Gemeine Schafgarbe  
 Trifolium dubium - Kleiner Klee  
 Cirsium vulgare - Gemeine Kratzdistel  
 Anthoxanthum odoratum - Gemeines Ruchgras  
 Rumex acetosa - Gemeiner Sauerampfer

#### 4. Bewertung

Die Grünlandfläche entspricht von der Artenzusammensetzung einem typischen Wirtschaftsgrünland mit mittleren Ansprüchen an die Feuchtigkeit und hohen an die Nährstoffversorgung. An den Rändern dringen aus der Sicht der Landwirtschaft unerwünschte, aber für gut mit Nährstoffen versorgte Standorte zu erwartende Pflanzen ein. Einzig die südexponierte Böschung des Laufgrabens weist eine Reihe von Pflanzen auf, die nährstoffärmere Verhältnisse lieben. Aufgrund der topographischen Verhältnisse u.U. zu erwartendes Feuchtgrünland liegt eindeutig nicht vor. Ein Ausgleich und Ersatz hat sich zu orientieren an einem Bestand, der mit "mesophilem Grünland" hinreichend umschrieben werden kann. Es ist zu berücksichtigen, daß das Grünland vergelichsweise artenreich ist.

JUNI 1993

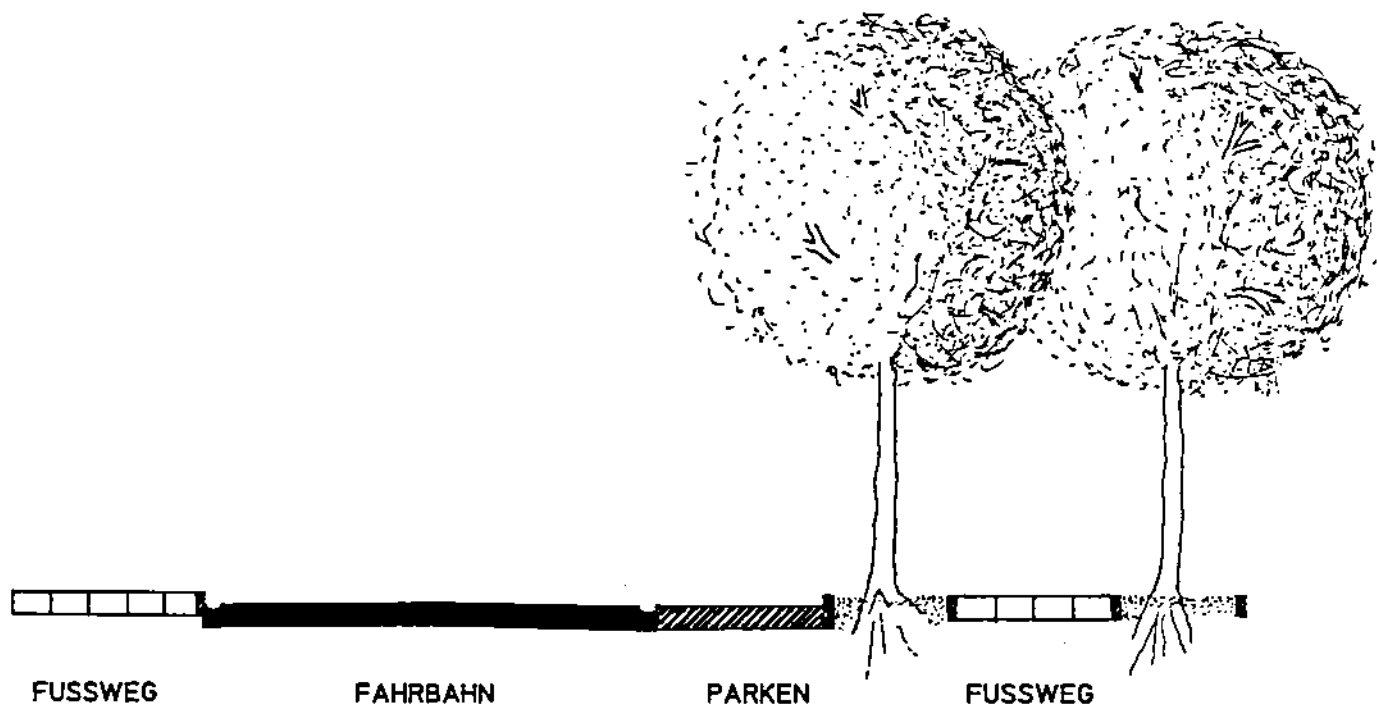


Himmelpforten

M 1:5 000

Bebauungsplangebiete  
in der Ortslage  
Himmelpforten

M 1 : 5 000

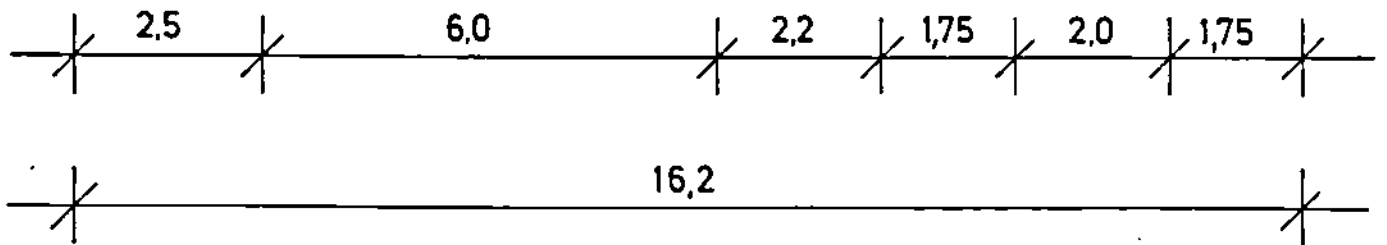


FUSSWEG

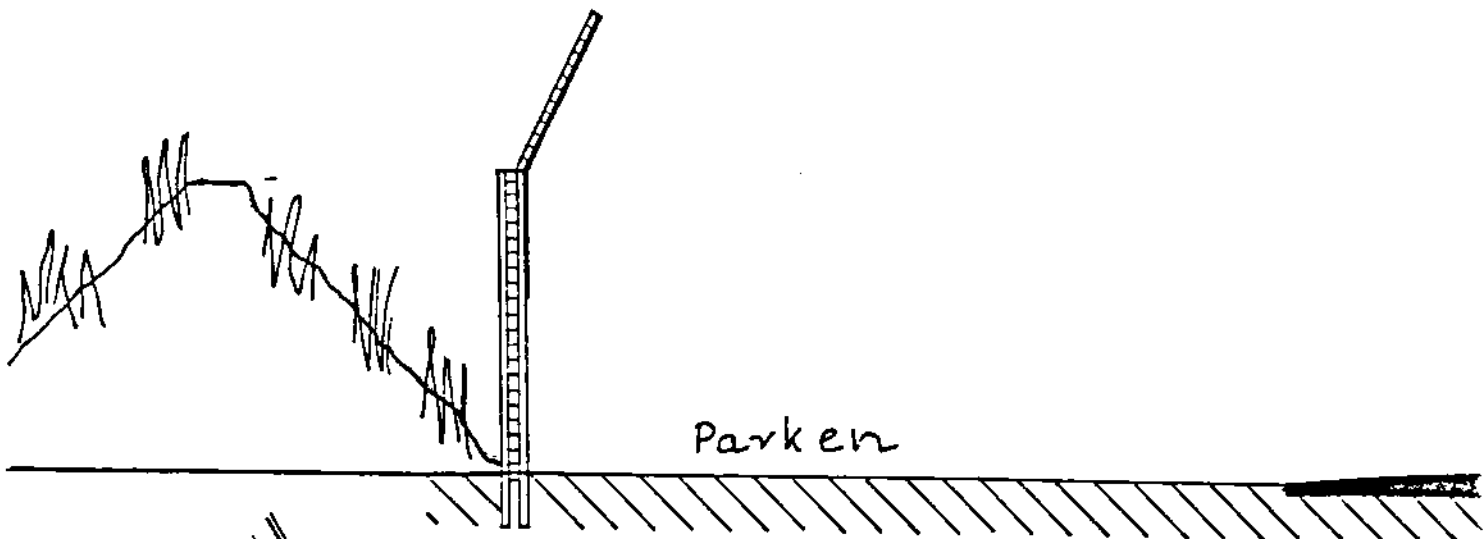
FAHRBAHN

PARKEN

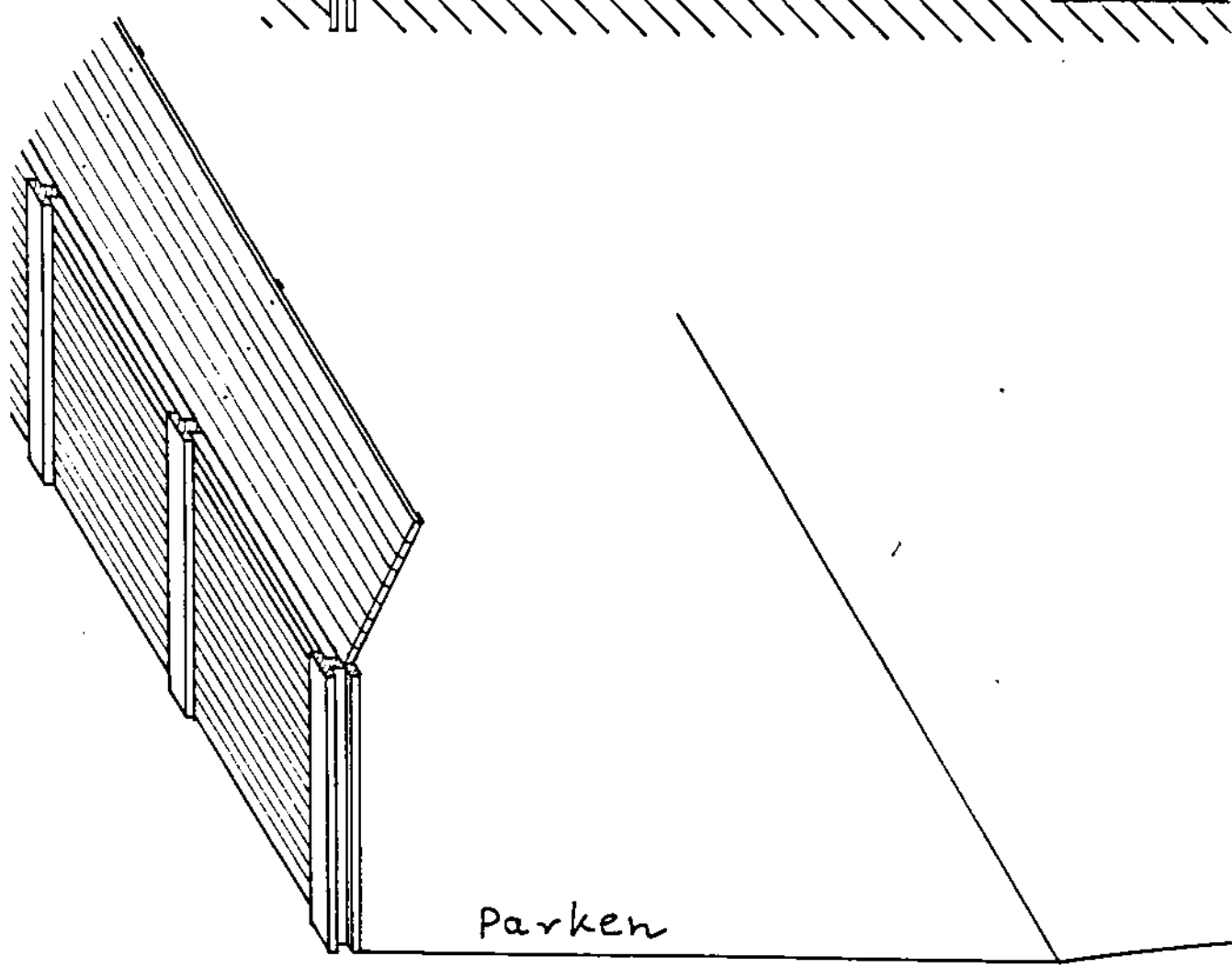
FUSSWEG



VORGESCHLAGENES STRASSENPROFIL SCHULSTRASSE , HIMMELPFORTEN  
M 1 : 100



Parken



Parken

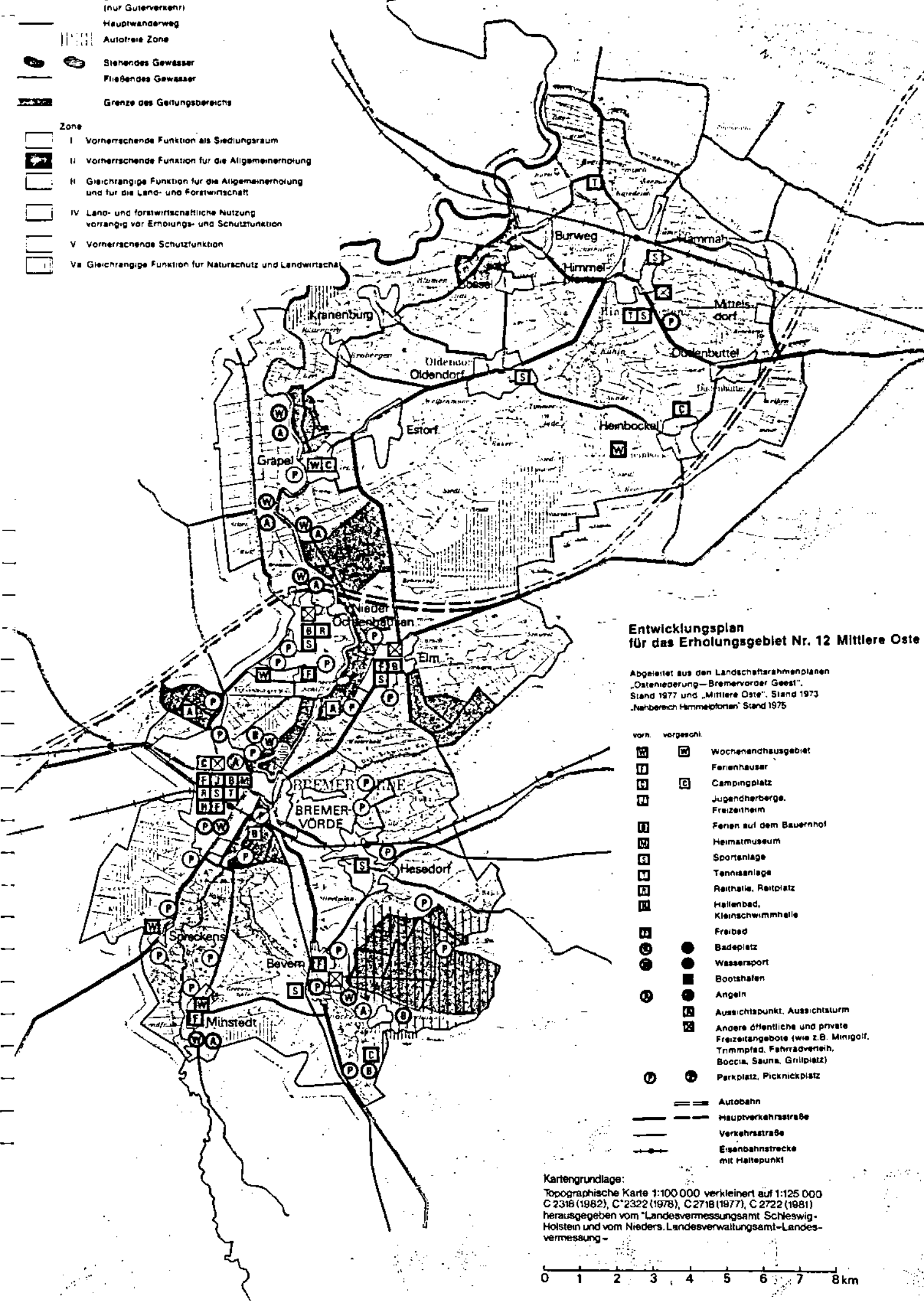
Vorschlag zur Abschirmung  
der geplanten Parkplätze  
M 1 : 5 0

Schallschutzwand aus ca 45 mm  
starken Holzbohlen, mit Nut  
und Feder

oder ähnliche Ausführung

- Eisenbahnstrecke (nur Güterverkehr)
- Hauptwanderweg
- Autofreie Zone
- Stehendes Gewässer
- Fließendes Gewässer
- Grenze des Geltungsbereichs

- Zone**
- I Vorherrschende Funktion als Siedlungsraum
  - II Vorherrschende Funktion für die Allgemeinerholung
  - III Gleichrangige Funktion für die Allgemeinerholung und für die Land- und Forstwirtschaft
  - IV Land- und forstwirtschaftliche Nutzung vorrangig vor Erholungs- und Schutzfunktion
  - V Vorherrschende Schutzfunktion
  - VI Gleichrangige Funktion für Naturschutz und Landwirtschaft



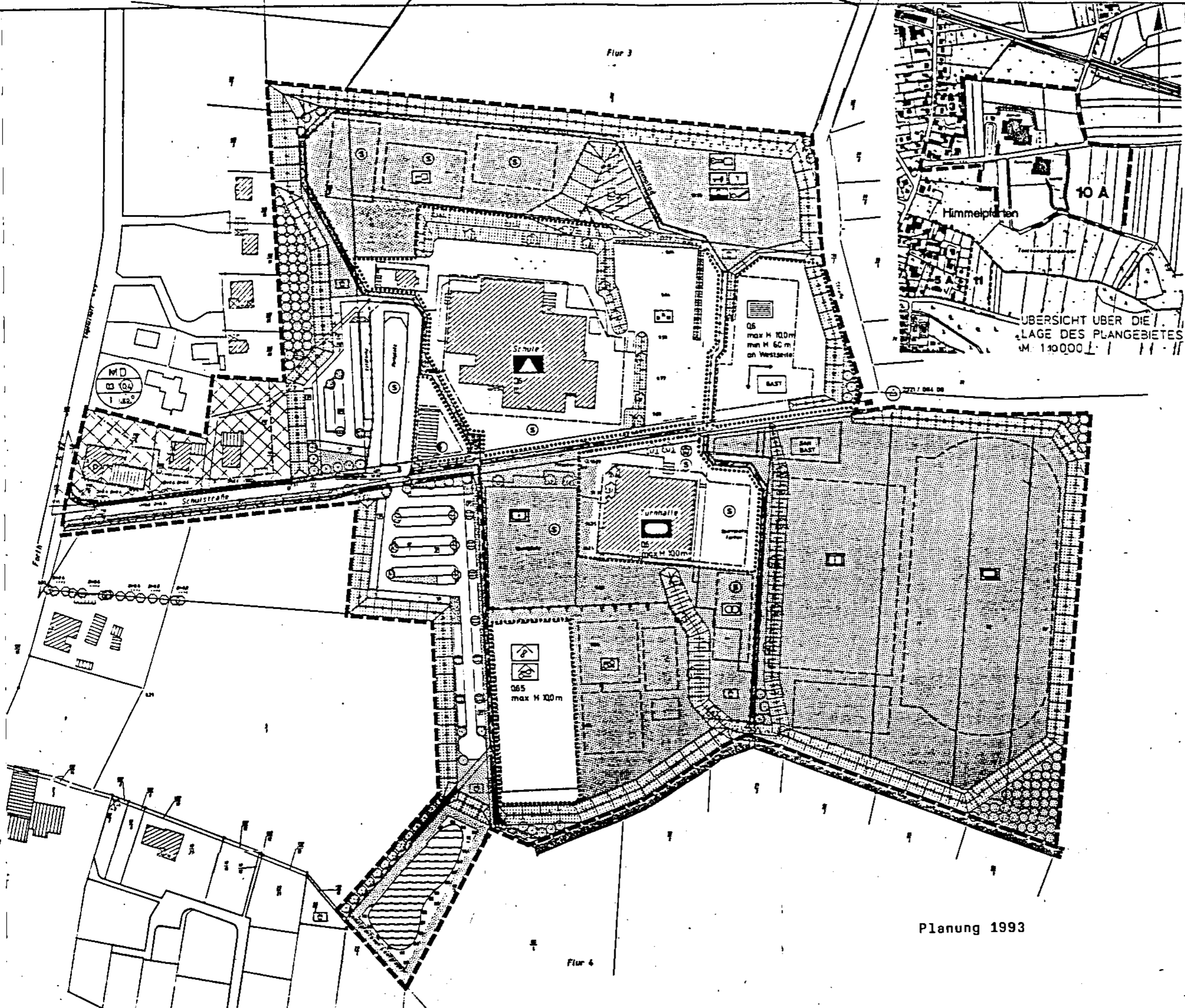
### Entwicklungsplan für das Erholungsgebiet Nr. 12 Mittlere Oste

Abgeleitet aus den Landschaftsrahmenplänen „Osteneiederung—Bremervorde/Geest“, Stand 1977 und „Mittlere Oste“, Stand 1973 „Nahbereich Himmelpforten“ Stand 1975

- |       |           |  |                                 |
|-------|-----------|--|---------------------------------|
| vorn. | vorgechl. |  |                                 |
| W     | W         | Wochenendhausgebiet  |                                 |
| F     |           | Ferienhäuser   |                                 |
| C     | C         | Campingplatz   |                                 |
| J     |           | Jugendherberge, Freizeithaus   |                                 |
| B     |           | Ferien auf dem Bauernhof   |                                 |
| M     |           | Heimattmuseum  |                                 |
| S     |           | Sportanlage  |                                 |
| T     |           | Tennisanlage   |                                 |
| R     |           | Reithalle, Reitplatz   |                                 |
| H     |           | Hallenbad, Kleinschwimmhalle   |                                 |
| Fr    |           | Freibad  |                                 |
| Ba    | ●         | Badeplatz  |                                 |
| Wa    | ●         | Wasserport   |                                 |
| Bo    | ●         | Boothafen  |                                 |
| Ang   | ●         | Angeln   |                                 |
| Au    | ■         | Aussichtspunkt, Aussichtsturm  |                                 |
| Fr    | ■         | Andere öffentliche und private Freizeitangebote (wie z.B. Minigolf, Trampelpfad, Fahrradreitbahn, Boccia, Sauna, Grillplatz) |                                 |
| P     | ●         | Parkplatz, Picknickplatz   |                                 |
|       |           | —  | Autobahn                        |
|       |           | —  | Hauptverkehrsstraße             |
|       |           | —  | Verkehrsstraße                  |
|       |           | —  | Eisenbahnstrecke mit Haltepunkt |

Kartengrundlage:  
 Topographische Karte 1:100 000 verkleinert auf 1:125 000  
 C 2316 (1982), C 2322 (1978), C 2718 (1977), C 2722 (1981)  
 herausgegeben vom Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein  
 und vom Nieders. Landesverwaltungsamt—Landesvermessung—

0 1 2 3 4 5 6 7 8 km

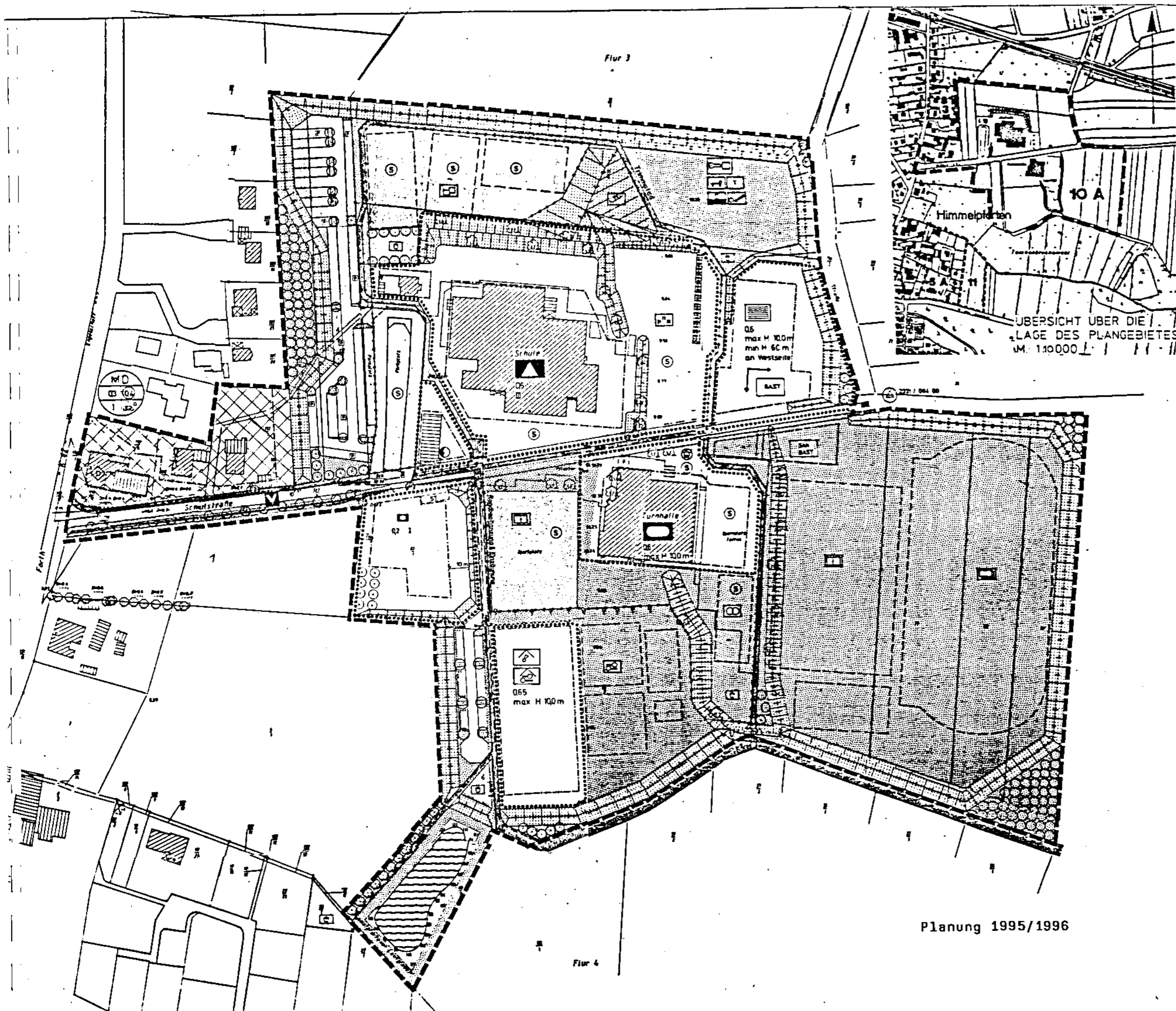


ÜBERSICHT ÜBER DIE  
LAGE DES PLANGEBIETES  
M 1:10000

- PLANGEBIETESLEGENDE / ZEICHENLEGENDE**
- 1.1. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Wasser und Abwasserleitungen des öffentlichen und privaten Bereichs - Flächen für den Bau von Wasser- und Abwasserleitungen § 11 Abs. 1 BauNVO
- 1.2. Gebäude und Einrichtungen für den öffentlichen Bereich
- 1.3. Flächen für Sport- und Spielanlagen / Freizeitanlagen
- 1.4. Flächen und Anlagen für die öffentliche Freizeitanlage
- 1.5. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 BauNVO
- 1.6. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 2 BauNVO
- 1.7. Grenzen, Begrenzungen § 9 Abs. 3 BauNVO
- 1.8. Verkehrsflächen § 9 Abs. 4 BauNVO
- 1.9. Pflanzungen, Naturregulierungen, Maßnahmen und Flächen für Natur und Landschaft § 11 Abs. 1 BauNVO
- 1.10. Beseitigung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses § 11 Abs. 2 BauNVO
- 1.11. Flächen für Versorgungsanlagen § 11 Abs. 3 BauNVO
- 1.12. Regelungen für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz § 11 Abs. 4 BauNVO
- 1.13. Sonstige Pflanzungen und Freizeitanlagen
- 1.14. Sonstige Pflanzungen und Freizeitanlagen
- 1.15. Sonstige Pflanzungen und Freizeitanlagen
- 1.16. Sonstige Pflanzungen und Freizeitanlagen
- 1.17. Sonstige Pflanzungen und Freizeitanlagen
- 1.18. Sonstige Pflanzungen und Freizeitanlagen
- 1.19. Sonstige Pflanzungen und Freizeitanlagen
- 1.20. Sonstige Pflanzungen und Freizeitanlagen

Planung 1993

GEMEINDE HIMMELPFORTEN  
BEBAUUNGSPLAN Nr. 10A  
"SCHUL- UND SPORTANLAGEN"  
mit Zeichen Bauvorschriften gemäß NBau O



ÜBERSICHT ÜBER DIE LAGE DES PLANGEBIETES  
M: 1:10000

Planung 1995/1996

- PLANGEBIETES HEMMELPFORTEN / 10A**
- 1.) Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Wasser und Stromleitungen und öffentlichen und privaten Bereichen - Flächen für den Wasserversorger - Flächen für Sport- und Spielanlagen § 1110 BauGB
- 2.) Bereiche und Einrichtungen für den Schulsport
- Schule  
 - Sportplätze  
 - Sportplätze  
 - Sportplätze  
 - Sportplätze  
 - Sportplätze  
 - Sportplätze
- 3.) Flächen für Sport- und Spielanlagen / Freizeitanlagen
- Flächen und Anlagen für den Schulsport:  
 - Sportplätze  
 - Sportplätze  
 - Sportplätze  
 - Sportplätze  
 - Sportplätze  
 - Sportplätze
- 4.) Flächen und Anlagen für die sportliche Freizeitgestaltung
- Sportplätze  
 - Sportplätze  
 - Sportplätze  
 - Sportplätze  
 - Sportplätze  
 - Sportplätze
- 5.) Art der baulichen Nutzung § 12(1) BauGB
- 6.) Art der baulichen Nutzung § 12(1) BauGB
- 7.) Verkehrsflächen § 12(1) BauGB
- 8.) Flächen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zur Sicherung der Pflanz- und Tierwelt und zur Erhaltung von Natur und Landschaft § 12(1) BauGB
- 9.) Maßnahmen und Flächen für die Wasserversorgung, den Wasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses § 12(1) BauGB
- 10.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- 11.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- 12.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- 13.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- 14.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- 15.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- 16.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- 17.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- 18.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- 19.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- 20.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- 21.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- 22.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- 23.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- 24.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- 25.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- 26.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- 27.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- 28.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- 29.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- 30.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- 31.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- 32.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- 33.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- 34.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- 35.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- 36.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- 37.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- 38.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- 39.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- 40.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- 41.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- 42.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- 43.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- 44.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- 45.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- 46.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- 47.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- 48.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- 49.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- 50.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- 51.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- 52.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- 53.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- 54.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- 55.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- 56.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- 57.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- 58.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- 59.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- 60.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- 61.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- 62.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- 63.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- 64.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- 65.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- 66.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- 67.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- 68.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- 69.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- 70.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- 71.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- 72.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- 73.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- 74.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- 75.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- 76.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- 77.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- 78.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- 79.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- 80.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- 81.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- 82.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- 83.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- 84.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- 85.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- 86.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- 87.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- 88.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- 89.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- 90.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- 91.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- 92.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- 93.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- 94.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- 95.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- 96.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- 97.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- 98.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- 99.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- 100.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen

GEMEINDE HIMMELPFORTEN  
 BEBAUUNGSPLAN Nr. 10A  
 "SCHUL- UND SPORTANLAGEN"  
 mit örtlichen Bauvorschriften gemäß NBau O

Anlage zur Begründung des Bebauungsplanes Nr. 10 A  
 der Gemeinde Himmelpforten - Entwurf eines Kindergartens  
 M 1 : 500 Flurstück 62/1

